

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Weltgeschichte

welcher die neuere Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Ende
des achtzehnten Jahrhunderts enthält

Eichhorn, Johann Gottfried

Göttingen, 1800

A. West- und Süd-Europa.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10284

A. West- und Süd-Europa.

I. Frankreich.

(Siehe oben S. 37-41.)

3. Die königliche Macht wird aufs neue gegründet unter den letzten Capetingern von Ludwig VI — Carl IV von 1108 — 1328.

Quellen: *du Chesne* Sec. rerum Franc. T. 5.

97. Von Ludewig VI oder dem Dicken (reg. von 1108-1137) ward die Regeneration der königlichen Macht durch die Erschaffung eines Bürgerstandes angefangen; unter Ludewig VII oder dem Jüngern (von 1137-1180) stand sie still; desto rapider schritt sie unter 1180 Philipp II oder Augustus (von 1180-1223) fort; und da sie sich in dem erlangten Umfang unter der kurzen und kriegerischen Regierung Ludewig's VIII oder des Leb- 1223 wen (von 1223-1226) erhielt, so konnte Ludewig IX 1226 oder der Heilige (von 1226-1270) während seiner langen Regierung die ersten Hauptschritte zur allmählichen Organisirung des französischen Reichs thun. Blieb sie 1270 nun gleich unter Philipp III oder Kühnen (von 1270-1285) wieder stille stehen, so rückte sie dagegen unter 1285 Philipp IV oder Schönen (von 1285-1314) desto rascher vorwärts, und seine drey Söhne Ludewig X, 1314 König von Navarra (von 1314-1316), Philipp V oder 1316 der Lange (von 1316-1322) und Carl IV, oder der 1322 Schöne (von 1322-1328) erhielten wenigstens die ererbte Macht und setzten die angefangene Reichsorganisation in einzelnen Stücken weiter fort.

Frankr.

Frankreich hatte im Anfang dieses Zeitraums neben dem übermüthigen Herrenstand, nichts als Leibeigene auf dem Lande und Unterdrückte in den Städten. Doch noch ehe die Ohnmacht des Königs gegen die Uebermuth der Kronvasallen einen Kampf mit Nachdruck wagen konnte, löstete bereits das allgemeine Landeselend hier und da ihr hartes Joch, und fieng die Erlösung der Leibeigenen aus ihrer Sklaverey und der so genannten Freyen aus der Knechtschaft, die sie niederdrückte, an. Doch kostete es drey Jahrhunderte, vom elften bis zum dreizehnten, ehe die Menschenrechte wieder triumphirten.

98. Einzelnen Leibeigenen schenkte man durch alle Jahrhunderte bald auf dem Krankenbett und in der Todesstunde zum Heil der Seele und zur Beförderung einer fröhlicheren Himmelfahrt, oder zur Vermehrung der Freude bey Familien-Festen, bey Geburten, an Hochzeitstagen, und bey andern fröhlichen Ereignissen ihre Freyheit. Dadurch wurden zwar einzelne Elende glücklich; aber der ganze Stand blieb immer in seiner harten Lage. Hungersnoth und Erpressungen des Herrenstandes halfen ihm aus seiner Noth.

Die leibeigenen Hausbedienten in den Städten erlitt die größtentheils der Tod in den vielen Hungersjahren des 10ten und 11ten Jahrhunderts: die übrigen, die am Leben blieben, erhielten ihre Freyheit, weil ihren Herren das Brod zu ihrem Unterhalte fehlte. Die harten Jahre waren überstanden: der Ueberfluß kam wieder; aber die Freygewordenen kehrten nicht zurück zu ihren

ihren Herren. Die Freigelassenen, die der Plage jener Zeit entgangen waren, und die Freyen, die oft ihr letztes Eigenthum für Brod in jenen Hungersjahren hingeopfert hatten, wollten lieber sich um Lohn verdingen, als ihre Personen zur Leibeigenschaft verkaufen. Wie man schon in alten Zeiten seiner Freyheit unbeschadet im Tagelohn arbeitete, so vermieteten sich nun Freigelassene und Freye zu Hausdiensten für einen auf ein ganzes Jahr festgesetzten Lohn, ihrer Freyheit unbeschadet, zu ihrem eigenen Vortheil und zum Vortheil ihrer Herren. Die Domestiken suchten sich die Häuser aus, die den höchsten Lohn versprachen; und die Herren ersparten in dem einen Fall das Ankaufgeld der Leibeigenen, und in dem andern die Selbstigung derselben während ihrer Dienstunfähigkeit in ihrer Jugend, bey Krankheiten, und im Alter, und hatten nicht den Verlust ihres Kapitals durch den Tod, bey dem Entlaufen der Leibeigenen, und in andern nicht vorausgesehenen Fällen zu befürchten.

Um dieselbe Zeit ward auch durch die Noth der Zeitumstände die Aufhebung der Leibeigenschaft auf dem Lande angefangen. Durch das ganze Mittelalter ward der Landbau durch Leibeigene betrieben: Anfangs mit Gewinn; nur in den Zeiten der Creuzzüge und der Ritterschaft, der Turniere und Privatkriege wurden die Güter auf dem Lande mit unbestimmten Diensten, Zinsen und Abgaben, die mit jedem Jahr gesteigert wurden, endlich dergestalt beladen, daß sie den Ertrag der von Leibeigenen gebauten Felder entweder überstiegen, oder ihm gleich standen, und für die Eigenthümer nichts oder äußerst

äußerst wenig überblieb. Um doch etwas für sich zu erübrigen, unterzogen sich die Gutsbesitzer, wenn sie ohnehin auf ihren Gütern wohnten, in eigener Person dem Landbau, und verkauften entweder ihre Leibeigenen, oder entließen sie, wenn sich keine Käufer für sie fanden, ihrer Dienstbarkeit, und mietheten sie bloß als Tagelöhner zu den Arbeiten, mit welchen sie sich nicht befassen mochten, oder zu welchen ihre eigenen Hände nicht hinreichten. Andere, die in einer Stadt, entfernt von ihren Gütern wohnten, schenkten den Leibeigenen, die bisher ihren Landbau trieben, den Genuß der Freyheit, und überließen ihnen ihr Grundeigenthum als Erbpächtern gegen einen jährlichen Zins oder unter andern Bedingungen. Andere zwang die Noth zu einer ähnlichen Einrichtung, damit die Leibeigenen nicht ihren Hof verlassen, und ihre Freyheit in dem Dienst der Kirche bey der Kreuzfahne suchen möchten. Mittlerweile klärten sich die Begriffe auf, und die größere Fruchtbarkeit der benachbarten, von freyen Bauern bestellten Höfe, und der größere Wohlstand ihrer Besitzer brachte sie zu der Ueberzeugung, daß man freye Bauern auf seinen Gütern haben müsse, wenn man ihren vollen Seegen erndten wolle. So setzten eigenes Interesse und Oekonomie das edle Werk der Befreyung von Leibeigenschaft auf dem Lande, das die Noth seit dem Ende des 11ten Jahrhunderts angefangen hatte, ununterbrochen fort, und Verordnungen weiser Könige, wie Ludwig's des VIIten und Xten und Philipp's des Xten gaben ihm bis zum 14ten Jahrhundert nach und nach seine Vollendung.

ding. Die lezt genannten Könige drangen sogar den Landleuten ihre Freyheit für Geld auf.

Von nun an sah man auf dem Lande in den Hütten freyer Bauern Wohlstand, der hie und da durch den Ankauf mancher Stücke von dem Grundeigenthum ihrer Territorialherren bis zur Wohlhabenheit emporstieg. Mit Neid sahen verarmte Baronen, deren größtes Eigenthum zuweilen in ihrer alten Burg mit ihren Zinnen und Thürmen bestand, auf den Wohlstand in den Hütten ihrer Nachbarschaft, und erlaubten sich gegen sie alle denkbare Ungerechtigkeiten, um sich durch dieselben wieder aufzuhelfen. Bald schmiedeten sie falsche Documente, bald zogen sie längst vergessene und abgekaufte Rechte wieder hervor, bald fielen sie in Dörfer ein und plünderten. Mehr als einmahl standen die Bauern ganzer Gegenden (wie nach der Mitte des 14ten Jahrhunderts unter Johann dem Guten in Beauvoisis) gegen den Raubgierigen Adel auf, und führten schreckliche Kriege, bis die königliche Macht stark genug war, auch sie in ihrem wohl erworbenen Eigenthum zu schützen.

(Perreziol) de l'état civil des personnes cet. T. I. zählt die hierüber vorhandenen Urkunden auf.

99. Fast gleichzeitig mit dieser Veränderung der Dinge auf dem Lande, spann sich auch die Veränderung des Schicksals der unterdrückten Stadtbewohner an. Seitdem sich der Herrenstand über Volk und König aufgeschwungen hatte, lebte er in Ueberfluß und schwelgte. Ein erzwungener Wohlstand, durch ein fürchterliches Mittel, den Ruin der erzeugenden und erwerbenden Stän-

Stände schnell hervorgetrieben, der in der Art seines Ursprungs seinen schnellen Untergang verkündigte. Die Schlemmer hatten kaum zu schwelgen angefangen, so war der Ueberfluß verzehrt, und aller Quellen zu seiner Wiedererneuerung beraubt, waren sie in kurzer Zeit so arm, als die von ihnen unterdrückten Stände in den Städten und auf dem Lande. Zu erpressen war nichts mehr, und das Schwelgen aufzugeben war den Herren nicht gelegen: sie griffen demnach nach dem Mittel der Verzweiflung, sich durch Raub und Plünderung den gewohnten Ueberfluß zu verschaffen. Die verarmten Herren fielen in die Gebiete ihrer Nachbarn ein und plünderten; sie streiften auf Heerstraßen wild umher, und setzten die Vorüberziehenden in Contribution. Der Geplünderte dachte nun auf Repressalien, und plünderte unter dem Vorwand des Vergeltungsrechtes die Unterthanen dessen wieder aus, der vorhin die seinigen geplündert hatte. Von diesen Gräueln war das Volk das Opfer, dem nun, um sich des Hungers zu erwehren, oft nichts übrig blieb, als in Straßenräuberrotten durch das Land zu ziehen. Ein allgemeiner Straßenraub war Geist und Stimmung dieser Zeit!

Diesem Frevel war kein Capetinger durch seine angeerbte Macht gewachsen. Als Herzöge mit dem Königtitel besaßen sie, außer den Provinzen, Frankreich und Burgund, die ihnen nicht einmahl in ihrem ganzen Umfang zugehörten, nur einige unbedeutende Königs-Revenüen, die aus den Domänen, aus der Gerichtsbarkeit in den königlichen Ländereyen, aus der
Forst-

Forstgerechtigkeit, dem Lehnszins und andern oberherrlichen Rechten, aus den Zöllen bey Ein- und Ausfuhr, aus der Münze, der Verpflegung der Könige auf Reisen, die von Vasallen und Untervasallen, von Bischöfen und Aebten um diese Zeit in Geld entrichtet wurde, und aus den Abgaben der Juden, die man häufig durch Erpressungen unter mancherley Titeln erhöhet, flossen, und die sie um Weniges stärker, als die einzelnen Besitziger großer Herzogthümer machten.

I. Ludewig VI erschafft den Bürgerstand,
von 1108 - 1137.

1108. Auch der Schlachtenlieferer Ludwig (VI oder der Dicke reg. 1108-1137) war in diesem Fall, als er den Kampf gegen die Raubsüchtigen Baronen seines Reichs begann. Während er denselben mit ihnen und andern Feinden seines Reichs bestand, war sein eigenes Gebiete ähnlichen Verheerungen unaufhörlich Preis gestellt. Da gab endlich, man weiß nicht ob ihm selbst oder seinen weisen Ministern den vier Herren von Garlande und dem Abt Suger, mehr (wie es scheint) die Noth, als der Ueberblick der großen Vortheile, die daraus erwachsen würden, den Gedanken ein, die Einwohner seiner Domänen in den Stand zu setzen, sich selbst gegen jeden Angriff zu vertheidigen. Unter der Bedingung, daß sich jeder Bürger zur Vertheidigung der Stadt und zu des Königs und der Kirche Dienst bewaffnen wolle, erlaubte er den Städten seiner Domänen, Communen einzurichten. Der erste Schritt zur Wiederherstellung bürgerlicher Freyheit!

Histoire

Histoire de Suger, Abbé de S. Denys, ministre d'état et regent du royaume sous le regne de Louis le jeune. Paris 1721. 3 Voll. 12.

Reflexions sur l'Abbé Suger et son siecle, par M. l'Abbé d'Espagnac. Londres 1780. 12.

Des Königs Beyspiel wirkte mächtig auf den Adel. Auch er fertigte Communitätsurkunden bald für Geld, bald unentgeltlich aus: der eine, angetrieben durch die Furcht, die Einwohner seiner Baronie möchten sich in die königlichen Städte ziehen, wosfern er ihnen nicht mit gleichen Befreyungen entgegenkäme; der andere aus Privatinteresse, gereizt dazu durch das Aufblühen der freygewordenen Districte in der Nachbarschaft; der dritte gar gendthiget durch das Ungestüm seiner Unterthanen, in Errichtung eigener Gemeinen einzuwilligen, oder die bereits durch Gewalt errichtete Communen zu bestätigen. Mittlerweile klärten die Begriffe sich so vortheilhaft für die Menschheit auf, daß der Herrenstand dieselben Vortheile, welche er vordem in der Unterdrückung zur Leibeigenschaft zu finden glaubte, nun von der Befreyung aus der Slavery erwartete; und wer keine Städte hatte, der suchte seiner Baronte einige zu verschaffen, und ertheilte dazu Flecken oder Dörfern Communenprivilegien. Man drängte sich um neue Städte, und um Wohnungen in denselben.

2. Der Bürgerstand bildet sich aus,
von Ludwig VII bis Philipp IV (oder Schönen)
von 1137 — 1303

101. Doch brauchte diese glückliche Veränderung der Dinge volle zwey Jahrhunderte zu ihrer gänzlichen
Voll-

Vollendung. Mit eingeschränkten Rechten, die den Städten zugestanden wurden, fieng sie nach allem Anschein an; im Fortgang wurden sie erweitert und vermehrt; und man nahm dabey (wie es scheint) die freyen Republiken von Italien zum Muster, nach welchem man die Privilegien modificirte.

Durch die Communitätsbriefe gelangten die Städte zu einem eigenen Magistrat, einem Maire, und eigenen Schöppen; die Bürgerschaft zu dem Recht, sich in Bürger-Compagnien zu formiren, sich unter selbstgewählten Officiren in den Waffen zu üben, und das Kriegswort zu vollstrecken, nicht nur zur Vertheidigung bey dem Angriff, sondern auch zum Angriff nach erlittenem Unrecht. Der Magistrat erhielt sein eigenes Stadtsiegel und das Recht, das Bürgerrecht zu ertheilen, und die neuen Bürger zu vereiden. Bey den übrigen Rechten und Verpflichtungen, in Ansehung der Abgaben und Kriegsdienste, und der inneren Organisation der Städte herrschte in den Freyheitsbriefen große Verschiedenheit: es hieng dabey alles ab von der Stimmung und dem größern und geringern Edelmuth der Herren, die Communenbriefe gaben, von den Umständen, unter welchen sie erworben wurden, von der frühern oder spätern Zeit, in der man sie ertheilte, von der größeren oder geringeren Erfahrung, die man über solche Verhandlungen gesammelt hatte, und dergl. mehr. Bald bestimmten diese Freyheitsbriefe die Abgaben eines jeden einzelnen Bürgers, bald nur die Totalsumme, über welche nie die Steuern steigen sollten, bald die Fälle,
in

in welchen neue Subsidien von den Communen sollten gefordert werden können. Manche Städte wurden von dem Aufgebot zum Kriege völlig frey; andere nur auf den Fall, wenn nicht ihr Herr in eigener Person anführte; andere, wenn der Krieg ihrer Wohnung nicht so nahe war, daß sie an demselben Abend wieder zu ihrem Heerd zurückkommen konnten. Die Städte waren größtentheils wahre Republiken; aber dennoch mannichfaltig in Gerechtsamen von einander unterschieden. Hier wählten die Bürger selbst aus ihrer Mitte den Magistrat, den Maire und die Schöppen; dort aber unter größerem oder geringerem Einfluß ihres Herrn. Hier hatte der Magistrat allein die Abgaben zu bestimmen; dort aber unter Mitwirkung des Justizbeamten des Herrn, dem die Stadt gehörte: hier besaß der Magistrat Civil- und Criminal- Gerichtsbarkeit in der Commune; dort aber theilte er sie mit dem Justizbeamten des Herzogs oder Grafen, oder er concurrirte bloß bey dem Instruiren des Processes.

du Fresne in gloss. v. *Communitas*, liefert mehrere *chartas communitatis*; desgleichen die Sammlung von *Lemire* und *Foppens* und die *Ordonnances du Louvre*.

Mably *Observv.* T. 3.

101. Diese Freyheitsbriefe sahen viele Herren von Adel mit Erbitterung in der Hand des Bürgerstandes, und suchten sie, so oft es thunlich war, zu brechen. Sie neckten die Communen, stifteten Uneinigkeiten in den Bürgerchaften, unterhielten Gährungen in ihnen,
Sichhorn's Neuere Weltgeschichte. *Z* immer

immer mit der Hofnung, zu den veräußerten Rechten wieder zu gelangen. Die Bürgerchaften dagegen, mißtrauisch gemacht durch solche Bewegungen, suchten bey dem Könige, zuweilen mit dem Anerbieten einer jährlichen Abgabe, um die Garantie der ihnen von dem Adel zugestandenen Rechte an, und erlangten sie. Seitdem wurden bey Bedrückungen Appellationen an den König üblich!

Mittlerweile wuchsen die Städte unvermerkt durch die Betriebsamkeit ihrer Bürger zu einer innern Macht heran, der die schwächern Herren in ihrer Nachbarschaft nicht mehr gewachsen waren. Keine ihrer Fehden wollte mehr gelingen; und sie lernten aus Erfahrung, daß es sicherer sey, die Streitigkeiten mit den Städten vor einem Richter als durch Fehden abzuthun. Die Appellationen an den König wurden häufiger, und ihre Gegenstände mannichfaltiger.

Nur, wo war eine feste Norm für die königlichen Richter? wer kannte damahls überhaupt seine Schuldigkeit und Pflichten? wer die Gränzen seiner Rechte aus Gesetzen? Was das große Unglück der Feudal-Verfassung war, die Ungewißheit der Gesetze, das erschwerte gegenwärtig die friedlichen Prozeß-Verhandlungen für Richter und Partheyen.

Aus dieser Verlegenheit half Ludewig der Heilige, mehr durch Zufall als aus Absicht. Er hatte zum Gebrauch seiner angeerbten Staaten Ordonnanzen promulgiren lassen, auch für dieselben einen ihn von Residenz zu Residenz begleitenden Justizhof zum Ober-Appella-

tions-

tions-Gericht aus Prälaten und Baronen eingerichtet, in dem er selbst den Vorsitz führte. Nicht lange nachher (obgleich unter vielem Widerstand der Reichs-Baronen) wurden aus Privatgesetzen der wenigen königlichen Baronien allgemeine Reichsgesetze, und aus dem Oberappellationsgericht für das Gebiet des Königs ein allgemeines Tribunal für das ganze Reich, nicht etwa durch einen schlauen, fernher angelegten Plan, sondern durch die große Meynung, die man von der Weisheit der Gesetze Ludewigs, und der Gerechtigkeit des königlichen Oberrichters hatte, durch das immer allgemeiner werdende Gefühl von dem Bedürfnis eines geschriebenen Gesetzbuchs, und die vielen Appellationen an das Gericht der königlichen Baronien. In Sachen fremder Baronien sprach es Anfangs nur in des Königs Namen in den Streitigkeiten wegen gebrochener vom Könige garantirter Privilegien; aber da es dadurch zu dem Ruhm des höchsten Tempels der Gerechtigkeit gelangte, so wurde ihm endlich jede wichtige Rechtsache von den Partheyen selbst nach eigener freyer Entschließung zur Entscheidung vorgelegt. Hier führte ja der König selbst den Vorsitz; hier fehlte nie die nöthige Zahl der Richter, die Partheyen mochten noch so vornehm, und der Rechtsandel mochte noch so wichtig seyn. So erweiterte sich unvermerkt die königliche Jurisdiction; bereits unter Philipp dem Kühnen waren ihr die mächtigsten Kronvasallen unterworfen; und da Philipp der Schöne dem Justizhof unter dem Namen des Parlaments seinen Sitz zu Paris anwies; so war sein Glück im ganzen



Reich gemacht. Nun dieses Tribunal sprach nach den Ordonnanzen eines nicht gar lange erst verstorbenen Königs: ein neuer wichtiger Vortheil für die königliche Macht! Dadurch befestigte sich unvermerkt der Gedanke; dem Könige stehe das Recht, Gesetze für sein Reich zu machen, zu. Neben diesen Ordonnanzen kam auch das Justinianische Gesetzbuch in Gebrauch durch die Uebersetzung, welche Ludewig der Heilige davon hatte verfertigen lassen. Aus ihm kamen hohe Begriffe von der unumschränkten Macht eines Königs in seinem Gerichtshof in Umlauf; und in kurzer Zeit ward den Königen von Frankreich stillschweigend die gesetzgebende und oberrichterliche Gewalt von dem Reiche eingeräumt.

Les Etablissements de St. Louis — par M. l'Abbé de St. Martin. Paris 1785. 8. und in *Histoire de S. Louis IX.* par Jean Sire de Joinville (beste Ausg.) par MM. Sallier, Melot et Capperonier. Paris 1761. fol.

Histoire du Parlement de Paris par M. l'Abbé Bigore. Francof. 1769 und in der *Encyclopedie* Art. *Parlement*.

102. So wie sich nun eine bessere Justiz formirte, so mußten sich die Befehdungen von selbst vermindern, 1033 und zuletzt verlihren. Seit A. 1033 hatte sie die Geistlichkeit durch den Gottesfrieden und den Fluch der Kirche auf wenigere Tage in der Woche eingeschränkt. Die Bürger-Compagnien in den Städten und die durch Industrie gestiegene innere Kraft der Städte hatte sie dem minder mächtigen Adel erschwert; die Appellationen an den König hatten sie in vielen Fällen aufgehoben. Nur Adel gegen Adel lebte noch nach Herzenslust in Fehden: aber

aber auch auf ihn dehnte sich bald die Verminderung derselben aus. Seit einiger Zeit, entwöhnt der alten Sitte, das ganze Jahr in Fehden hinzubringen, und schon in manchen Fällen an schriftliche Verhandlungen gewöhnt, kam mancher Schwächling, der einen Einfall seines Nachbarn in sein Territorium befürchtete, auf den glücklichen Gedanken, seinem wahrscheinlichen Gegner vor seinem Lehensherrscher und unter dessen Garantie eine schriftliche Versicherung, daß er keinen Ueberfall von ihm zu besorgen habe, abzundthigen, um im Fall des Angriffs selbst vom Lehensherrscher seines Gegners Schutz und Beystand und Bestrafung der gebrochenen Versicherung zu erhalten. Nicht lange so errichteten die Lehensherren selbst eigene Tribunale, vor welche sie unruhige Vasallen forderten, die andern ihrer Lehensträger mit einer Fehde droheten. Allmählig wurden der Privatkriege immer weniger, und bis auf Philipp den Schönen waren sie bereits so selten worden, daß man sie für ausgestorben, oder doch die einzelnen, noch hie und da entstandenen Fehden für die letzten Rückkungen dieses sterbenden Ungeheuers aus den Zeiten der Feudalverfassung halten konnte.

103. Auf diese Weise ward aus Verwirrung wieder Ordnung, aus Ohnmacht wieder Macht, aus Knechtschaft wieder Freyheit; und Frankreich näherte sich einer wohlgeordneten Verfassung. Der König hatte wieder oberherrliche Gewalt; der Adel nahm von ihm Gesetze an; die Bürger waren seine treu ergebenen Unterthanen. Nur eines fehlte noch, um in der Waage der



Kräfte von Frankreich ein volles Gleichgewicht hervorzu bringen, und auch unter schwachen Königen dasselbe zu erhalten: die Befestigung der königlichen Macht durch einen förmlich eingerichteten tiers-état. Auch diese Wohlthat ward dem Reich durch die allmähliche Erhebung des erwerbenden freyen Mittelstandes zu den höchsten Würden.

Zuerst gelangte er zur obersten Justizverwaltung. In dem Parlament des Königs saßen seiner ursprünglichen Organisation gemäß nur Baronen und Prälaten, die bloß nach dem Buchstaben der Ordonnanzen Ludewig's die Justiz verwalteten; und er reichte auch während der ersten Einfachheit der neu entstandenen Verfassung völlig hin. Als aber nach der weiter fortgeschrittenen Ausbildung der bürgerlichen Gesellschaft Verhältnisse, Nahrungswege und Lebensarten vervielfältigter und die Fälle, welche man vor dieses höchste Tribunal zur Entscheidung brachte, verwickelter und delicateser wurden, und für sie der kleine Codex Ludewig's mit seinem Buchstaben nicht mehr hinreichte: so bedurften die unstudirten Baronen und Prälaten (Conseillers juteurs) der Beyhülfe studirter Rechtsgelehrten (Conseillers rapporteurs), die aus dem Geist der Ordonnanzen und aus andern Quellen, wie z. B. aus dem römischen und canonischen Recht, die Entscheidung für sie schöpften. Wer konnte ihnen damit an die Hand gehen, als der Bürgerstand, der damahls noch allein den Wissenschaften oblag, und durch dieselben sich allein zu den Geschäften fähig machte, die geistige Bildung und gelehrtes Wis-

Wissen forderten? Bürgerliche wurden seitdem Consulenten des königlichen Parlaments, eine wichtige Auszeichnung, mehr im Grunde werth, als eine Deliberationsstimme in dem hohen Tribunal, weil sie in dieser Stelle die eigentlichen Oberrichter ihres Vaterlandes wurden: denn gewöhnlich ward ihr Gutachten in dem Spruch befolgt. Aber bald darauf erhielt der Bürgerstand auch dem Namen nach, was er seit dem Ausstellen seiner Gutachten der That nach schon besaß. Philipp V oder der Lange nahm den Prälaten Sitz und Stimme in dem Parlament, damit ihre Sorge für das Heil der Seelen nicht durch solche weltliche Geschäfte leiden dürfe; und die Baronen (*noblesse d'épée*), die es täglich stärker fühlten, wie höchstnsthig zu dem Amt eines königlichen Oberrichters gelehrte Rechtskenntnisse wären, und die doch eine scholastische Lebensweise ihres edeln Blutes unwerth hielten, gaben endlich selbst, ganz von freyen Stücken, ihre Richterplätze auf und räumten sie studirten Rechtsgelehrten aus dem Bürgerstande ein. Mit Freuden traten sie nun auch dem Namen nach als Nationalrichter an die Stelle der Baronen, und erhielten von dem König alle Privilegien der bisherigen adelichen Parlamentsmitglieder: siehe da der Ursprung der *noblesse de robe*, des bürgerlichen und gelehrten Adels!

Histoire du Parlement de Paris par M. l'Ab. Bigore. Francf.
1769.



3. Philipp IV nimmt den Bürgerstand unter die Reichsstände auf,

A. 1303.

104. Nunmehr besaß der Bürgerstand in Frankreich Wohlhabenheit und Bildung, Wissenschaft und hohe Ehrenstellen, kurz alles, was ihm Ansehen geben konnte: und der Zeitpunkt war herangerückt, wo er seinen Platz neben den übrigen Ständen des Reichs, den ihm die Tyranney der Feudalverfassung mit Gewalt genommen hatte, wiederum einnehmen konnte. Um diese Zeit gerade sah sich Philipp der Schöne in seinen Kämpfen mit dem Pabst veranlaßt, eine Reichsversammlung nach Paris zusammenzuberufen. Traten, wie bisher, nur die beyden Stände, der Adel und die Geistlichkeit, zusammen, so war vorauszusehen, daß er seine Zwecke nicht erreichen könne, da die Klerisey die Parthey des Pabsts ergreifen würde. Diesem auszuweichen, ließ Philipp

1303 der Schöne A. 1303 außer dem Adel und der Geistlichkeit, auch Abgeordnete der Städte und Communen, der Kapitel und Universitäten zu der Reichsversammlung rufen. Hier erschienen zum erstenmahl drey Stände, Adel, Geistlichkeit und Bürgerstand, und der tiers état war den beyden Ständen, obgleich von ihnen abgesondert und nicht mit gleichen äußeren Zeichen des Ranges bekleidet, im Ganzen gleichgestellt. Seit der Zeit ward die königliche Macht befestiget, und für die monarchische Verfassung in Frankreich durch den dem König treu ergebenen Bürgerstand entschieden. Der Bürgerstand trat zwischen seinen König und den Adel in die
Mit-

Mitte, und endigte dadurch den Kampf, der zwischen beyden seit Jahrhunderten gedauert hatte, indem er zwischen beyden das bisher vermifste Gleichgewicht durch den Uebertritt auf des Königs Seite theils herstellte, theils für die Zukunft sicherte.

Chronicon Guil. de Nangis und Chron. Nicol. Trivethi in D'Acherii spicileg. T. 3.

So arbeitete sich der freye Mittelstand in Frankreich aus seinem Sklavenstand heraus, und schlug sich durch die tausend Schwierigkeiten, die ihm lange widerstanden hatten, glücklich durch, um seine große Rolle in der Civilisirung seines Vaterlandes, ja Europa's selbst, zu übernehmen.

105. Um dieselbe Zeit gieng auch das Münzrecht der königlichen Vasallen nach und nach ein, und ward ein Regale, wozu die vielen Münzverschlechterungen Philipps des Schönen, welche die Ausübung des Münzrechts theils beschwerlich theils weniger vortheilhaft, wo nicht nachtheilig machten, den Grund legten; und als gar die Legisten öffentlich lehrten, das Münzrecht gehöre unter die Regalien, so traten es die meisten Vasallen, die es noch bisher ausgeübt hatten, nach und nach an den König für eine kleine Geldsumme ab.

106. Mit der stufenweisen Schöpfung und Erhebung des Bürgerstandes, mit dem Ursprung der gesetzgebenden und oberrichterlichen Macht des Königs und der Verringerung der Territorialrechte hielt die Ver-

größerung des königlichen Territoriums beynahe gleichen Schritt.

Ludewig VI hatte schon manche kleine Allodien durch Kauf erworben, und durch günstige Sterbefälle manche kleine Lehen eingezogen: aber die große Consolidation des Reichs nahm erst unter Philipp August ihren Anfang, und nahm immer mehr unter Ludewig dem Heiligen und Philipp dem Schönen zu, obgleich nicht alle Länder, die unter ihnen eingezogen wurden, unangefochten, und so gleich auch fest consolidirt geblieben sind.

So kamen igt zur Krone zurück: unter Philipp August,

- 1195** A. 1195 die Graffschaft Alençon, A. 1198 das Land von
1198
1199 Auvergne, A. 1199 die Graffschaft Artois, A. 1200 die
1200 Graffschaft Evreux, A. 1203 die Graffschaft Touraine,
1203
1205 Maine und Anjou, A. 1205 das Herzogthum Normans-
1206 die, A. 1206 die Graffschaft Poitou, A. 1215 die Graf-
1215 schaft Vermandois und Valois. Unter Ludewig dem
1229 Heiligen: A. 1229 die Graffschaft Carcassonne, Beziers
1240 und Nismes, A. 1240 die Graffschaft Perche, A. 1245
1245
1261 die Graffschaft Maçon, A. 1261 die Graffschaft Vou-
1272 logne. Unter Philipp III: A. 1272 die Graffschaft Lou-
1284 louse, A. 1284 die Graffschaft Chartres. Unter Phi-
1303 lipp dem Schönen: A. 1303 die Graffschaft de la Marche,
1307 A. 1307 die Graffschaft Angouleme und Bigorre, A.
1310 1310 die Graffschaft Lyon.

Mitten unter diesen Consolidirungen des Landes that der Glücksfall manches, das diese Operation erleichterte. So mußte es sich fügen, daß unter Philipp August in dem Treffen bey Fretival die Archive des Staats

Staats (die man damals, wie jetzt noch der Großsultan, als ein Heiligthum, das man nicht außer Augen lassen dürfe, mit sich führte) dem englischen Heer in die Hände fiel, und von ihm zurückbehalten wurde. Durch diesen Glücksfall waren dem Adel die papiernen Beweise gegen die immer dreister in seine Rechte eingreifende königliche Macht genommen. Und wenn etwa solche Glücksfälle ausblieben, so traten Gewaltthatigkeiten an ihre Stelle. Zur Erschaffung einer Sold-Miliz, durch welche man die eingezogene Normandie behaupten könne, mußte unter Philipp August der Reichtum der Juden dienen, die er aus dem Reiche jagen ließ, um ihre unbeweglichen Güter zu jenem Behuf zu confisciren, und dann wieder aufnahm, um ihre geretteten beweglichen Güter für die Erlaubniß der Rückkehr in sein Reich an sich zu ziehen. Die Tempelherren mußten unter Philipp dem Schönen bluten, damit ihre Reichthümer des Königs Schatz, und ihre liegenden Gründe seine Domänen vermehren möchten. Denn was er den Johanniterrittern abgab, das reichte kaum zu den ungeheuern Prozeßkosten hin, die auf ihren Antheil waren angewiesen worden.

Histoire de la condamnation des Templiers par M. P. du Pay Bruxelles 1751. 4. nebst Moldenhawer's Acten und Münster's Ordensregeln.

Fr. Nicolai Versuch über die Beschuldigungen, welche dem Tempelherrnorden gemacht worden. Berlin 1782. 2 B. 8.

Doch die meiste Kraft zu ihrer Beschützung und Erhaltung zog die neu entstandene königliche Macht aus dem

dem



dem Bürgerstand, seitdem in seinem Schoos die Gewerbe aufkeimten und seine Thätigkeit in der Handlung nicht mehr bloß auf einzelne Provinzen eingeschränkt wurde, sondern nach entstandener öffentlicher Sicherheit durch die Verminderung der Herrenterritorien das ganze Königreich durchlaufen konnte. Jeder Bürger, der ihn reichliche Nahrung vor sich sah, gab mit Freuden eine mäßige Abgabe an den König, weil er in ihr das Mittel fand, das den König in den Stand setze, ihn gegen die Raubgier des übermüthigen Adels und die Früchte seiner Industrie zu schützen.

107. Während sich auf diese Weise die verschiedenen Stände ordneten, um als Glieder Eines Körpers mehr in Harmonie zu wirken, konnte das Mißverhältniß, in dem die Kirche zu dem Staat bisher gestanden war, nicht länger dauern. In dem Schoos von Frankreich fiengen frühe geheime Gährungen gegen die gesammte Geistlichkeit durch Peter von Bruys (verbrannt 1124) und Heinrich von Lausanne (gefangen genommen 1148) an, die keine Gewalt gänzlich unterdrücken konnte, und die endlich in die förmliche Albigenser- und Waldenserrevolte ausbrach. Mitten in diesem furchtbaren Krieg gegen den gesammten Klerus, stemmte sich auch Philipp August demselben mit seiner ganzen Kraft entgegen; doch gelang es erst Ludewig dem Heiligen, durch eine pragmatische Sanction A. 1269 die zahlreichen Usurpationen des Klerus einzuschränken und die Gelderpressungen des Papstes aufzuheben: die erste Grundlage zu den Freyheiten der gallicanischen Kirche. Desto ungestümmer

stümmer wurde nachher Bonifacius VIII in seinen Befehlen gegen Philipp den Schönen, um ihn zum Frieden mit England zu nöthigen; das Signal zu einem langwierigen Kampf, der sich mit der tiefsten Erniedrigung des Papstes endigte, und die Staatsgefangenschaft der Päbste zu Avignon (von 1305 - 1377) zur Nachwirkung 1305 hatte. Als Werkzeug der intriguenreichen Politik der Könige von Frankreich lernte nun der Papst die umgekehrte Rolle des Gehorchens.

Acta inter Bonifacium VIII, Benedictum XI et Clementem V. summos Pontifices et Philippum Pulcrum, Regem Francorum. ed. I. 1613 ed. 2 auct. 1614. 4

Histoire du differend entre le Pape Boniface VIII et Philippe le Bel, Roy de France par P. du Puy. Paris 1655 fol.

Histoire des démelez du Pape Poniface VIII. avec Philipp le Bel, par A. Baillet, ed. 2. Paris 1718. 12.

108. Nur zu dieser Wiedergeburt der königlichen Macht und des Reichs gehörten seit ihrem Anfang nicht weniger, als zwey Jahrhunderte. Ein höchst langsamer Gang, an dem die häufige Theilnahme der französischen Könige an den Creuzzügen und ihr Vasall auf dem Thron von England die Schuld zu tragen hat.

So lange nur die Könige ihre Ritter nach dem Orient ziehen ließen und selbst zu Hause blieben, wie rasch stieg nicht die königliche Macht empor! So sah Ludwig VI eine Menge freyer Einwohner in den Baronien seiner Kronvasallen entstehen und gewann selbst eine schätzne Zahl kleiner Allodien, die er von Gutsbesitzern an sich kaufte, die Geld zur Equipirung suchten. Mit
Lude=

Ludewig VII nahm erst das Mitziehen der französischen Könige seinen Anfang. Im Orient sah er sein tapferes Heer, und was seiner Person näher anging, die Ehre seiner Gemahlin verlohren gehen; nach seiner Rückkunft suchte er für die Beleidigung Genugthuung in einer Ehescheidung, und die Geschiedene nahm die ihm zugebrachten Territorien von Guyenne und Poitou zurück, die sie sechs Wochen nachher ihrem neuen Gemahl, dem künftigen König von England, dem Herzog Heinrich von der Normandie, als Morgengabe übergab. Philipp August hohlte in dem Orient, wo er in Gesellschaft mit Richard Löwenherz und Friedrich I die Ungläubigen bekämpfte, neue Nahrung für den langen Krieg mit England, der, so glücklich auch die Wendung desselben war, die derselbe unter seiner Regierung nahm, doch seine politischen Operationen als ein mächtiges Hindernis aufhielt, und ihn nicht so kraftvoll vorwärts schreiten ließ, als es sonst geschehen wäre. Ludewig den Heiligen, ein Wunder der Politik in jenen Zeiten, führte sein doppelter Creuzzug in der unausgesetzten Verfolgung des von ihm mit so vieler Weisheit angelegten Plans zur Regeneration seines Reichs; der erste kostete ihm die Ehre der französischen Waffen und ein tapferes Heer, der zweyte sogar sein Leben. Voll Trübsinn über seine misslungene Expedition trug er sich seit seiner Rückkunft aus

1254 Aegypten und Palästina (A. 1254) mit dem Gedanken eines neuen Kriegs zur Ehre Gottes und folgte endlich dem Vorschlag seines Bruders, Carls von Anjou, wie ein Abentheurer über Tunis nach Aegypten und Syrien

vors

vorzubringen. Die ganze Ehre seines frühern Lebens stand jetzt auf dem Spiel; und noch glücklich genug endigte er zuvor (A. 1270) bey der Belagerung von Lu-
nis sein Leben.

Histoire de S. Louis par Joinville (oben) und

Histoire de S. Louis par M. de Choisy Paris 1688. 8.

Doch noch weit hartnäckiger widerstand die Normandie dem Aufkommen der königlichen Macht. Der dasige Vasall, den seine Krone zu mächtig gemacht hatte, lag mit seinem Oberlehnsherrn 340 Jahre in einem Krieg, den nur kleine Pausen der Ruhe und des Waffenstillstandes unterbrachen. Philipp August schien es endlich unter Johann ohne Land zu gelingen, den König von England seiner Besitzungen in Frankreich zu berauben, weil er vor seinem Lehnshof nicht erschienen war, um sich wegen der Ermordung seines Neffen, Arthur von Bretagne, zu vertheidigen: er besaß iht nichts mehr auf dem festen Lande als Bourdeaux, und die Plätze in Guyenne. Und die Sold-Miliz, die er errichtet hatte, garantirte auch das eingezogene Lehn ihm und seinem Nachfolger, Ludewig VII. Nur die Frömmigkeit Ludewigs des Heiligen wußte sich wegen des Besitzes eines Landes nicht zu beruhigen, das, wie ihm schien, Johann ohne Land mit Unrecht sey genommen worden; und er gab zwischen seinen beyden Creuzzügen Limosin, Perigord und Quercy von freyen Stücken an England zurück: desto heftiger tobte gleich darauf der Vasallen-Krieg aufs neue, um das ganze Lehen wieder zu erhalten.

Nach



Nach einem Stillstand von etwas über 100 Jahren wird

4. die königliche Macht immer unumschränkter
und zuletzt despotisch

unter den ersten Königen aus dem Haufe Valois,

von Philipp VI — Ludwig XI

von 1328 — 1483.

Quellen: *Guil. Nangis Chron. in contin. in D'Achery spicil.*
T. 3.

J. Froissart histoire et chronique (von 1326-1399 fortgef.
bis 1498). Lyon 1559. 3. Voll. fol.

Histoire de Charles VI depuis 1380 jusques à 1422 par Jean
Juvenal des Ursins, Archeveque de Rheims; avec les addit.
de Denys Godefroy. Paris 1653. fol. Alle hier gesammelten
Chroniken gehen nur bis 1422.

Histoire de Charles VI, escrite par les ordres et sur les mé-
moires et les avis de Guy de Monceaux et de Philippe de
Villette, Abbez de St. Denys par un auteur contempo-
rain, Religieux de leur Abbaye, traduite sur le Manuscrit
latin par Jean le Laboureur. Paris 1663. 2 Voll. fol. Alle
hier gesammelten Chroniken gehen nur bis 1422.

Enguerr. de Monstrelet Chroniques de l'histoire de France
(von 1400-1467 fortgef. von Pierre Desrey bis 1498.)
Paris 1572. 3. Voll. fol.

Mit Carl dem IVten war der Mannsstamm Phi-
lipp's des Schönen erloschen, und der Thron erbte auf
Philipp von Valois, seinen Neffen, mit Uebergehung der
weiblichen Nachkommen der drey Söhne Philipps des
Schönen, die ihrem Vater schnell hinter einander ge-
folgt waren.

I.

I. Kriege zwischen Frankreich und England.

109. Unter dem neuen Regentenstamm stand die Regeneration des Reichs nicht bloß still, sondern fiel sogar in vielen Stücken zurück, durch den mehr als hundertjährigen Kampf, den die Könige von Frankreich mit ihrem Vasallen auf dem englischen Thron unter wechselndem Glück zu bestehen hatten (von 1337 - 1351). Zu den bisherigen Ursachen der Kriege mit den Herzögen der Normandie kam N. 1337 eine neue durch die Ansprü- 1337 che an den französischen Thron, welche Eduard III als Enkel Philipps des Schönen durch seine älteste Tochter machte (obgleich durch frühere Beispiele entschieden war, daß in Frankreich keine weibliche Thronfolge statt habe, und auch, wenn sie gegolten hätte, nähere weibliche Erben in den Töchtern der letzten drey Könige da gewesen wären); er trat aber auch erst neun Jahre später, als er sie hätte anbringen müssen, mit denselben hervor, aufgewiegelt durch den Grafen Robert von Artois und ermuntert durch die Hoffnung, in seinem Kampf mit Frankreich von den Flandrern unterstützt zu werden, sobald er ihnen durch angenommenes Wappen und den Titel eines Königes von Frankreich einen scheinbaren Vorwand würde gegeben haben, mit ihrem Versprechen, dem Könige von Frankreich treu zu seyn, zu ihm überzugehen. Unter Philipp VI von Valois (von 1328 - 1350) erkämpften die Engländer N. 1340 1340 einen großen Sieg zur See bey Sluys, und 1346 bey 1346 Crecy in einer für die Franzosen höchst blutigen Schlacht, worauf sie N. 1347 das wichtige Calais erobern. Jo- 1347

Reichhorn's Neuere Weltgeschichte.

U hann



hann der Gute (reg. von 1350-1364) verlorh N.
1356 1356 an sie die Schlacht bey Maupertuis und gerieth
 überdies in die Gefangenschaft des schwarzen Prinzen
 (des edlen Prinzen von Wallis, Eduard), und der
1360 Friede zu Bretigny (1360) kostete ihm Guyenne, Pois-
 tou, Angoumois, Calais, Ponthieu und andere wich-
 tige Stücke seines Reichs. Doch eroberte Carl der
1364 Weise (reg. von 1364-1380), ohne selbst das Schwerdt
 zu führen, wozu er sich nach einem seltenen Selbstge-
 fühl keine Geschicklichkeit zutraute, durch seine Brüder
 und Officiere, besonders durch den tapfern Ritter Ber-
 trand dâ Guesclin, und durch seine Geschäftigkeit im
 Cabinet, die für alles, was seine Krieger brauchten,
 für Geld, Recrutirung, Verbindungen, Spionen u. s. f.
 sorgte, noch so lang Eduard III und sein schwarzer Prinz
 lebten, bis auf den ersten Waffenstillstand manche wich-
 tige Plätze; nach Ablauf des Waffenstillstandes, um die
 Zeit des Todes jener beyden Helden, mit denen auch
 das Uebergewicht der Engländer im Krieg erlosch, sieg-
 ten die französischen Waffen diß- und jenseits des Mee-
 res noch ungehinderter; schon waren fünf Provinzen
 wieder erobert, und Bretagne sogar bedroht, als durch
 den Tod des weisen Königs die unglückliche Regierung
1380 des blödsinnigen Carls VI (reg. von 1380-1422) ein-
 trat. Schon dadurch bedenklich, daß sie fast immer ei-
 ne Regentschaft nöthig hatte, zuerst wegen der Unmün-
 digkeit, darauf wegen der Geisteschwäche des Königs,
 wurde sie noch unglücklicher durch den beständigen Par-
 theyenkampf zwischen den Herzögen von Orleans und
 Bur-

Burgund, und dann wieder zwischen dem Herzog von Burgund und dem Dauphin, dem nachmaligen Carl VII, der sich jedesmahl mit einem Meuchelmord endigte. Unter diesem Partheyengewühl erneuert Heinrich V den Krieg und erobert nach der Schlacht bey Azincourt (1415) in vier Jahren die ganze Normandie. Um die 1415 se Zeit wurde der Dauphin, Carl, Reichsadministrator, im Namen seines blödsinnigen Vaters, und fieng seine Reformen damit an, daß er seine Mutter, die lockere Isabelle von Bayern, vom Hof verwies. Sie warf sich dem Herzog Johann von Burgund in die Arme, der sich auch, um ihr Genugthuung zu verschaffen, unverzüglich der Stadt Paris und des blödsinnigen Königs bemächtigte. Gleich nach diesem Gewaltschlag fiel er selbst unter den Augen des Dauphins durch Meuchelmörder (1419). Nun tritt die Burgundische Parthey zu den Feinden des Reichs über, um den Meuchelmord an dem Dauphin zu rächen; Heinrich dem Vten wird in einem Vertrag zu Troyes (A. 1420) die Regentschaft während des Königs Melancholie, die nach seinem Tod in eine Alleinherrschaft über Frankreich und in eine Vereinigung der englischen und französischen Krone übergehen sollte, übertragen, und der Dauphin Carl wegen des begangenen Meuchelmords (A. 1421) vom Parlament der Thronfolge unfähig erklärt. So nahe war die Vereinigung von England und Frankreich, die man durch die Vermählung des brittischen Königs Heinrichs V mit der Tochter des blödsinnigen Carl, welche gleich nach dem geschlossenen

Vertrag zu Troyes vollzogen wurde, noch mehr Sicherheit zu geben suchte.

Dennoch vereitelte der Tod dieselbe. Noch zwei Monate vor dem blödsinnigen König stirbt schon Heinrich V; sein Sohn, ein Kind von neun Monaten, Heinrich VI, wird zwar unter seines Oheims, des Herzogs von Bedford Vormundschaft auf den Thron gesetzt; aber der Dauphin tritt doch auch unter dem Namen Carl VII (von 1422-1461), von einem kleinen Theil von Frankreich für König anerkannt, auf den Schauplatz.

1422 Sieben Jahre (von 1422-1428) bleiben die englischen Heere dem Häuflein Helden, welche Carls des VII Sache führten, überlegen. Auf einmahl tritt der Herzog Philipp von Burgund von der Coalition mit England zu Carl VII über, weil Bedfords Bruder durch den Plan einer Vermählung mit der Erbgräfin Jacobäa von Hennegau, Holland, Seeland und Friesland seinen Absichten auf diese Länder in den Weg getreten war; der weibliche Fanatismus eines Bauer Mädchens von Don-Remi, der verächtigten Johanna d'Arc, geleitet durch den tapfern Bastart von Orleans, bewirkt die Entsetzung des lange belagerten Orleans, die Krönung Carls VII zu Rheims und die Occupation mehrerer Städte (1429); nun stirbt gar der Reichs-Regent von Frankreich, Johann von Bedford, A. 1435, der bisher die Seele des ganzen Kriegs gewesen war. Von nun an steigt das Glück Carls VII gegen die englischen Heere unaufhaltsam: A. 1436 ist schon Paris erobert und

und bis 1451 mit der Eroberung von Bourdeaux die ganze Masse der Stammländer der französischen Könige bis auf das wichtige Calais, das den Engländern blieb, wieder vereinigt. Der Krieg schloß ein, ohne einen förmlich geschlossenen Frieden, weil in England der Krieg der rothen und weißen Rose ausgebrochen war. Die mehr als 100 Jahre still gestandene und zurück gefallene Regeneration des Reichs kann nun wieder ihren Anfang nehmen.

Histoire de la querelle de Philippe de Valois et d'Edouard III, continuée sous leurs successeurs; pour servir de suite et de seconde Partie à l'histoire de la rivalité de la France et de l'Angleterre (bis 1558), par M. Gaillard. Paris 1774. 4 Voll. 12. Supplement à l'histoire de la rivalité etc. (von 1558 bis auf die neuesten Zeiten). Paris 1777. 12.

The History of France, under the Kings of the Race of Valois, from the Accession of Charles V in 1364 to the Death of Charles IX in 1574. 2 ed. with very consider. augment. By N. Wvaxall. Lond. 1785. 2 Voll. 8.

Histoire de Bertrand de Guesclin — par Messire Paul Hay. Paris 1666. fol. 1693. 4. Histoire de Bertrand de Guesclin — par M. Guyard de Berville. Paris 1767. 2 Voll. 12.

Memoires pour servir à l'histoire de France et de Bourgogne sous la regne de Charles VI et VII (par M. de la Barre de Beaumarchais) Paris 1729. 2 Voll. 4. Histoire du regne de Charles VI par Madem. de Lussan (eigentlich par Baudot de Juilly) Paris 1753. 8 Voll. 12.

Histoire de Charles VII par M. Baudot de Juilly. Paris 1697. 2 Voll. 12. Histoire de Jeanne d'Arc par M. l'Abbé Leng-

let du Fresnoy. Paris 1753. 2 Voll. 8. Notice de Mss. de
la bibliotheque du Roi. T. IV. Paris 1791. 4.

2. Neue Vermehrung der königlichen Macht in Frankreich.

110. So tief auch die Kriege mit England die Macht der Könige von Frankreich Periodenweis herabbrachten, so dienten sie doch in ihrem Ausgang und in ihren Folgen dazu, sie der Unumschränktheit mehr und mehr zu nähern. Sie besaßen schon gesetzgebende und obrichterliche Gewalt durch ihr ganzes Reich, und das Münzrecht als Regal, und hatten bereits Versuche gemacht, ihre jährlichen Einkünfte durch Steuern zu erhöhen. Während dieser Kriege eigneten sie sich, obgleich unter beständigem Widerspruch der Stände, durch Gewalt das Recht willkürlicher Beschätzungen zu, und behaupteten auch nach der Zeit dasselbe.

Unter Philipp August wurde bey Gelegenheit der Creuzzüge die erste Taxe, und unter Philipp dem Schönen wieder eine Salzsteuer verwilligt. Bis auf das Haus Valois war der Luxus des Hofes ausnehmend gestiegen und die Kriege waren seit dem Gebrauch des Feuegewehrs für die Könige um vieles kostbarer geworden; weshalb die Geldnoth der Könige unter dem Haus Valois neue Steuererwilligungen unvermeidlich machte. Schon unter Philipp von Valois reichte die Münzveränderung zur Bestreitung der Hof- und Kriegs-Bedürfnisse nicht mehr hin, sondern die Stände mußten auf die Zeit der Dauer des Kriegs mit Eduard III die Salzsteuer erneuern,
wels

welches aber mit der Wiederholung des Grundsatzes geschah, daß ohne ständische Verwilligung keine Auflage gültig sey. Zur Bestreitung des englischen Kriegs beschloffen die Stände bald darauf unter Johann von Baslois eine Hülfssteuer (Aides) auf Kaufmannswaaren und Getränke auszusprechen, aber voll Mißtrauen gegen den Hof behielten sie sich ausdrücklich die Aufsicht über ihre Hebung und Verwendung vor, und setzten dazu einen eigenen perpetuirlich an der Seite des Königs sitzenden Ausschuss nieder, der dieses ganze Finanzgeschäfte dirigirte, zum Beweis, daß der König in Steuerersachen nicht eigenmächtig verfahren dürfe. Dennoch schrieb König Johann in seinen letzten Jahren eigenmächtig Steuern aus, und hob sie nach seinem Gefallen zur grossen Unzufriedenheit der Stände ein. Die Gelderpressungen dauerten unter Carl V und während der Minderjährigkeit Carls VI unter dem Reichs-Regenten, dem Herzog von Anjou, fort, unter welchem es zu heftigen Auftritten kam. Drey-mahl verbrannten die Pariser die Steuerercomptoirs; sie ermordeten die Einnehmer und plünderten die Häuser der Juden, die bey diesen Erpressungen geschäftig waren. Als darauf die Stände auf dem Reichstag, den Carl VI beim Antritt seiner Selbstregierung zu Compiegne A. 1382 hielt, neue Steuerver-

1382



fast ganz Frankreich dem König von England unterthan, wodurch der Fortgang so einer willkürlichen Besteuerungsart in seiner ganzen Ausdehnung wegfallen mußte. Kaum aber sah sich Carl VII wieder in dem Besitz des Reichs, so gab ihm die Errichtung der Ordonanzcompagnien (1444) und Freyschützen (1449) Veranlassung zur Einführung der Taille, einer immerwährenden Vermögenssteuer, zu der sich das Volk verstand, um die lästige Inquartirung und Ernährung der neu erschaffenen stehenden Miliz los zu werden. Allein fieng zwar diese immerwährende Steuer an; aber sie wurde von Zeit zu Zeit, besonders von Ludwig XI, willkürlich erhöht, immer unter der Voraussetzung, daß die Könige von Frankreich das Recht besäßen, das Volk nach den jedesmahligen Bedürfnissen des Reichs zu beschäzen, aber doch auch (wie N. 1522 unter Franz I) unter Gegenvorstellungen und dem Widerspruch des Parlaments, das sich in diesen Zeiten für eine ständische Versammlung anzusehen pflegte.

III. Zur Behauptung dieser Willkühr diente der Anfang einer stehenden königlichen Armee vortrefflich.

Während der Kriege mit England traf das Kriegswesen in Frankreich eine völlige Veränderung. Das Feuergewehr, das in der Schlacht bey Crech (1346) bereits für die Engländer entschied, machte die bisher üblichen Evoluzionen der Lehnmiliz, und was izt immer häufiger wurde, der Angriff und die Vertheidigung der Städte und Festungen, machte ein Heer, das blos in schwerer Reuterey bestand, wie das der Ritter und ihres

res

res Geleites immer war, ganz unbrauchbar. Da es sich der Adel für Schande geachtet hätte, zu Fuß zu dienen, so sahen sich die Könige von Frankreich in dem langen Kampf mit England gezwungen, Fußvölker theils in ihren, theils in andern Staaten nicht bloß auf Beute, sondern auch auf Sold werben zu lassen, den sie von den neuen Auflagen bestritten, die sie während des Kriegs von den Städten erpreßten. Um diese Ausgabe, so bald es thunlich war, los zu werden, pflegten die Könige, so bald die Waffen ruhten, nicht bloß nach einem geschlossenen Frieden, sondern auch bey jedem Waffenstillstand solche unter einem Heerführer in Sold genommenen Haufen abzudanken. Diese aber pflegten in solchen Zwischenräumen ihrer entbehrlichen Dienste unter dem Namen der großen Compagnie als Räuberbanden durch das Land, das sie vorhin beschützt hatten, zu streifen, und noch größere Zerstörungen als die auswärtigen Feinde anzurichten. Um diesen Schaden abzuwenden, suchte man sie öfters auswärts zu beschäftigen. So schickte der weise Carl V den tapfern Ritter dü Guesclin mit seinen großen Compagnien, ehe er sie gegen England brauchte, gegen den König von Navarra, als er seine Ansprüche auf Brie und Champagne erneuerte; ein andresmahl nach Bretagne, um Carl von Blois zu unterstützen; ein drittesmahl dem König von Castilien don Heinrich zu Hülfe, der seinem Bruder, Peter dem Grausamen, die Krone streitig machte. Noch politisch schlauer gieng Carl VII zu Werk. Als er 1445 die Eroberung des größten Theils von Frankreich 1445



vollendet hatte, und er seine Soldtruppen hätte entlassen können, drang er 9000 Mann zu Pferd und 16000 Mann zu Fuß verschiedenen Städten und Plätzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf, die von nun an, unter eigenen Officieren zum regulären Dienst gewöhnt und geübt, die Compagnies d'ordonnance bildeten. Weil man ihre Ernährung in den Häusern, in welchen sie einquartirt waren, zu beschwerlich fand, so wurden sie auf Sold gesetzt, den ihnen der König von einer ihm bewilligten immerwährenden Taille reichete. Die Stände dachten bey dieser Verwilligung und neuen Einrichtung bloß an die Sicherstellung ihres Vaterlandes gegen die Einfälle ihrer Nachbarn jenseits des Canals; aber diese Veränderung im Militärwesen führte auch den gänzlichen Umsturz der Feudalverfassung herbey, indem eine vom König abhängende und von den Ständen bezahlte, stehende Miliz der königlichen Macht das völlige Uebergewicht über jene Lehnsherrschaft gab, die bisher, wo sie auch abgestorben war, immer wieder unter neuen Gestalten aufzuleben versuchte.

112. Schon in den letzten Jahren Carls VII waren die Stände von Frankreich so gut, wie unterjocht, und es gehörte nur Mißbrauch der errungenen Macht dazu, so war das Reich eine Despotie. Die Rechte und Privilegien, unter denen die Communen seit Ludewig dem Dicken eingerichtet worden, waren längst aboliert und dagegen willkürliche Beschätzungen eingeführt worden; der Adel war erschöpft, durch seine Verschwendung in den

den letzten Jahrhunderten bey Turnieren und am Hof, und durch die häufige Münzverschlechterung, welche die Könige, die keine Steuern erheben konnten oder durften (wie z. B. Philipp der Schöne, Philipp von Valois u. a.) zur Erhöhung ihrer Einkünfte von der Münze und zum großen Schaden des Adels vornahmen, indem durch die in besserer Münze festgesetzten und nun in schlechterer entrichteten Grundzinse, Lehnsfälle und anderer Abgaben, seine Einkünfte sehr verringerten. Die Abnahme seines Wohlstandes vermehrten die Zerstörungen, die seine Güter während des Kriegs durch die feindlichen Heere, und nach denselben durch die Räubereyen der großen Compagnien, litten; und zuletzt noch der Verlust seiner großen Privilegien durch aufgelegte Steuern, indem er die Salz- Trank- und Hülfssteuer (Aides) und zuletzt die perpetuirliche der Taille eben so gut, wie Bürger und Bauer entrichten mußte. Zuletzt verlor er auch seinen Einfluß auf die Reichsverwaltung. Unter Carl V wurden schon die Stände selten mehr zusammenberufen; schon er fieng an, das vor das Parlament zu bringen, wozu sonst eine ständische Versammlung nöthig war; er publicirte in einer feyerlichen Parlamentssitzung das neue Grundgesetz, daß die königlichen Prinzen mit zurückgelegtem 14ten Jahr volljährig und Regierungsfähig seyn sollten; Carl VII ward vom Parlament wegen des an dem Herzog Johann von Burgund verübten Meuchelmords des Throns für unfähig erklärt u. s. w. Nach und nach kam der Justizhof zu Paris zu der Usurpation der ständischen Vorrechte,

rechte, als wäre das Parlament noch, was sein Name freylich in den ältern Zeiten bedeutete, eine Versammlung der Reichsstände. Adel und Bürgerstand sanken immer tiefer herab.

113. Mit dem weltlichen Herrenstand sank auch der geistliche und ward mancher seiner Usurpationen beraubt, wodurch er wieder in ein richtigeres Verhältnis zu dem Staat gesetzt wurde. Gegen die Exemption des Klerus, als Staatsbürger, von der weltlichen Gerichtsbarkeit gelang der Kampf noch nicht, so sehr sich auch die Baronen, Grafen und Herzöge, und die Magistrate in den neu formirten Städten gegen dieselbe sträubten. Philipp von Valois ordnete zwar (A. 1329) eine eigene Konferenz zur Discussion des bestrittenen Rechtes an; aber die Sachwalter des Klerus vertheidigten dasselbe gegen die Bestreitung des weltlichen so blendend, daß es der König bey dem bisherigen Herkommen ließ, und sich nicht entschließen wollte, den Besitz der Personalimmunität der Geistlichkeit weiter anzugreifen. Nur die Apellationen von den weltlichen an die geistlichen Gerichte wurden für Mißbräuche erklärt.

Hingegen die Realimmunität der Geistlichkeit wurde der Bannflüche der Concilien und der Seufzer einzelner Bischöffe und geistlicher Institute ohnerachtet aufgehoben. Zuerst steuerte die Kirche zu den Unternehmungen, die dem Vorgeben nach ihr zum Besten dienen sollten, wie A. 1188 zu dem Creuzzug des Königs Philipp Augustus durch einen Saladinszehnten; und da Innocentius III (1198. 1199) die Idee zu einem neuen

en

en Zufluß in die päpstliche Kammer vortreflich fand und ähnliche Zehnten in Frankreich und England ausschrieb, über die er Buch und Rechnung führte, so ward es Regel, daß der Klerus zu der Noth der Kirche steuern müsse. Damit nun die Könige von Frankreich dem Geldverschleppen aus ihrem Reich sich nicht widersetzen mochten, so erlaubten die Päbste der Geistlichkeit, den Königen einen größern und kleinern Zehnten als Almosen abzugeben: zwar ein entehrender Ausdruck; aber die Könige hielten sich an die Realität, und übersahen Worte. Außerdem mußte die Geistlichkeit zu jeder Steuer, welche die Reichsstände verwilligten, mit beytragen; zwar jedesmahl unter einer Verwahrung ihrer heiligen wohl erworbenen Rechte; aber sie steuerte doch!

Auf gleiche Weise wurden sie auch zu Kriegsdiensten angehalten. Schon Ludewig der Dicke (1108-1137) 1108 drang bey den Kriegen mit seinen Baronen auf den Waffenstand der Prälaten. Doch fiengen die Könige von Frankreich schon im zwölften Jahrhundert an, manches geistliche Institut für Geld von dem persönlichen Waffendienst zu dispensiren, und dehnten dieses fortgehend auf mehrere geistliche Institute aus, seitdem es fester Grundsatz derselben worden war, durch völlige Entwaffnung der geistlichen und weltlichen Baronen den Privatkriegen zu steuern und die königliche Macht zu heben. So wechselten Dispensationen und persönliche Kriegsdienste der Kirche bis zum 14ten Jahrhundert, in welchem Zehnten von Kirchengütern als Kriegssteuern immer häufiger gefordert und von Zeit zu Zeit gesteigert

steigert wurden. Von nun an hielt der Klerus selbst sich immer weniger verpflichtet, in Person und in seinen Leuten unter Waffen zu erscheinen. Endlich sprach ihn
 1445 Carl VII (1445) davon ausdrücklich frey, aber unter der Voraussetzung, daß er den Staat in seinen Nöthen mit Geldbeyträgen unterstützen würde.

Derselbe König setzte auch die Begründung der Freyheit der gallicanischen Kirche, welche Ludewig der Heilige bereits angefangen hatte, wenn gleich nicht aus persönlichem Muth, doch dem Geist der Zeit gemäß,
 1431 fort. Die Basler Synode (1431) war schon mit mehreren Schlüssen zur Abstellung der größten Mißbräuche in der Kirche zu Stande gekommen, zum großen Mißvergnügen des Pabstes Eugenius IV, dessen Widerstand zuletzt seine Absetzung nach sich zog, wodurch ein neues Schisma drohete. Um die Vortheile, die seinem Reich durch die bereits abgefaßten Schlüsse der Synode zu wachsen konnten, durch den harten Kampf zwischen Pabst und Synode nicht verlohren gehen zu lassen, ver-
 1438 sammelte Carl VII unter seinem Vorsitz (A. 1438) den geistlichen und weltlichen Adel seines Reichs zu Bourges, und nahm zur Erweiterung der pragmatischen Sanction Ludewigs des Heiligen die Aussprüche des Basler Conciliums an. Nach den in denselben aufgestellten Grundsätzen sollten in Frankreich die Bischöfe und Prälaten von den Kirchen gewählt; keine päpstlichen Reservationen, Provisionen, Expectativen weiter angenommen, und keine Annaten weiter bezahlt werden; niemand sollte an den Pabst appelliren, ohne vorher in den

den Zwischeninstanzen geklagt zu haben, und der Pabst weder das ganze Reich noch einen Theil desselben mit dem Interdict belegen können. Ludwig XI hob zwar dieses Palladium der gallicanischen Kirchenfreyheit, trotz des standhaften Widerspruchs des Pariser Parlaments, dem Pabst zu Gefallen auf; aber sein Nachfolger Carl VIII gewährte den Ständen die Wiederherstellung desselben gleich nach seinem Regierungsantritt A. 1484. — 1484
 Einer der persönlich = schwächsten Könige von Frankreich Carl VII, brachte die größte Feudal = und Kirchen = Revolution durch bloße Folgsamkeit, mit welcher er dem Gang der Dinge seiner Zeit nachgieng, und durch den Rath der großen Männer zu Stande, deren Leben in seine Regierung traf.

Histoire du droit public ecclesiastique françois T. I. Thomassinus de vet. et nova disciplina.

114. Nur wurden während des langen Kampfs mit England in Ansehung der Consolidirung des Reichs Fehler begangen, für welche Frankreich nach der Zeit hart büßen mußte. Zwar Philipp von Valois vereinigte noch nach der Weise seiner Vorweser mehrere eröfnete Lehen mit der Krone von Frankreich; A. 1328 die Graf = 1328
 schaften Champagne, Brie, Valois, Anjou, Maine, 1329
 A. 1329 Chartres, 1349 Dauphine, 1350 Montpeillar. 1349
 Aber schon sein Nachfolger Johann der Gute wich von 1350
 diesem Vereinigungssystem ab, und wenn nicht das Glück einige von ihm als Lehen ausgetheilte Provinzen wieder mit der Krone vereinigt hätte, so hätte ein
 Feudal =

Feudalsystem von neuer Form daraus entstehen können.
 1355 So gab er A. 1355 an den Dauphin Carl die Normanz
 1360 die, A. 1360 an seinen Prinzen Ludewig das Herzog-
 1360 thum Anjou; A. 1360 an seinen Prinzen Johann das
 Herzogthum Berry. Ja als die Provinz Bourgogne, wo
 bisher die Nachkommen des Herzogs Robert, eines En-
 fels von Hugo Capet, geherrscht hatten, durch die Er-
 löschung dieses Stamms an ihn, als den nächsten Ag-
 naten, zurückgefallen war, so zog er auch dieses Lehen
 aus allzu großer Liebe zu seinem jüngsten Sohn Philipp
 dem Kühnen nicht ein, sondern theilte es ihm unter dem
 1363 Titel eines Herzogthums zur Appanage (A. 1363) zu.
 Aus dem kleinen Herzogthum bildete sich in Kurzem ein
 mächtiges Reich. Was von dem altburgundischen Her-
 zogthum nicht an Johann den Guten, sondern an Mar-
 garetha von Flandern gefallen war, nemlich die Graf-
 schaft Artois und Burgund, das kam doch an Philipp
 1363 den Kühnen (reg. von 1363 - 1404) durch die Vermäh-
 lung mit der reichen Erbin dieser schönen Länder; und
 1404 seine Nachfolger, Johann der Unererschrockene (von 1404-
 1419 1419), Philipp der Gütige (von 1419 - 1467) und
 1467 Carl der Kühne (von 1467 - 1477), vereinigten end-
 lich durch Heirathen, Kauf und Vermächtnisse die 13
 Provinzen der Niederlande, und zuletzt noch Geldern,
 und wurden nach und nach, besonders durch die blü-
 hende Handlung ihres Staats, die mächtigsten Regenten
 in Europa.

Schon unter dem blödsinnigen Carl VI und unter
 Carl VII fühlte Frankreich die Folgen der fehlerhaften
 Abwei-

Abweichung von den Reunionsgrundsätzen seiner Vorfahren, die der König Johann zu Schulden hatte kommen lassen. Wie furchtbar ward für Frankreich die Coalition des Herzogs Philipp von Burgund mit Heinrich dem V von England, um an Carl VII die unter seinen Augen geschehene Ermordung seines Vaters zu rächen! Nur sein Wunsch, die reichen Länder der Erbgräfin Jacobäa von Hennegau in der Nachbarschaft zu erwerben, zogen ihn von der englischen Parthey ab, und nach dem Tod des Herzogs von Bedford (A. 1436) ¹⁴³⁶ bewogen ihn große Opfer Carls VII, (wie die Verzichtleistung auf alle lehensherrlichen Rechte, während seiner und des Herzogs Philipp Lebenszeit, und die Ueberlassung der Grafschaft Macon, Auxerre, und anderer wichtiger Länder als Erbstücke für die männlichen und weiblichen Burgundischen Descendenten) zu einer Allianz mit dem französischen König. Dennoch blieb Antipathie auf beyden Seiten.

3. Anfang des Despotismus in Frankreich unter Ludwig XI.

von 1461 — 1483.

Quellen: Memoires de Comines — par Lenglet du Fresnoy. Paris 1747. 4 Voll. 4. in welche Ausgabe auch die Histoire de Louys XI oder la chronique scandaleuse par Jean de Troyes (von 1460 — 1483) mit eingedruckt ist.

Les memoires de Messire Olivier de la Marche. Louvain 1645. 4. Histoire de Louis XI par Mr. du Clos. Amsterd. 1746. 3 Voll. 12. mit Urkunden im. 3. B.

[Eichhorn's Neuere Weltgeschichte.

Æ

Hi-



Histoire de Louis XI par Mr. Bandot de Juilly. Paris 1755.
6 Voll. 12.

115. Recht absichtlich gieng nun gleich nach seiner
1461 Thronbesteigung Ludewig XI (reg. von 1461 - 1483) dar-
auf aus, den mächtigen Vasallen in Burgund zu Grun-
de zu richten, ob er gleich einst ihn auf der Flucht vor
seinem Vater aufgenommen, ihn genährt, gepflegt und
bey seiner Thronbesteigung zur Krönung nach Rheims
durch sein Geleite sicher gebracht hatte. Sein eigentli-
cher Wohlthäter und Gastfreund, der Herzog Philipp
der Gütige, übersah die Intriguen des jungen Königs;
nicht so sein Sohn, des Königs Jugendfreund, der
itzige Graf von Charolais und nachmahlige Herzog Carl
der Kühne. Er sammelte alle Misvergnügte, deren Lu-
dewig durch die Verabschiedung aller Rätthe seines Va-
ters aus den angesehensten und verdienstesten Familien
und durch die Emporhebung unberühmter Familien aus
dem Staube schon in den ersten Monathen eine Menge
gemacht hatte; besonders des Königs einzigen Bruder,
der Herzog Carl von Berry, dem er die von seinem Va-
ter ihm ausgesetzte Apanagen schmälerte, den Herzog
Franz II von Bretagne, der die Hoheit über die Bis-
chöfse seines Herzogthums aufgeben, und sich zu einem
ordentlichen Tribut an den König verstehen sollte; den
Herzog Johann von Bourbon und alle übrigen Großen
ohne Ausnahme; und ließ in seinem und seiner Mitver-
bundenen Namen von Burgund das Manifest ausgehen:
"weil der König weder auf Vorstellungen hören, noch
seinen falschen Regierungsgrundsätzen entsagen wolle, so
hätte

hätten sich Freunde, Diener und Erretter des Vaterlandes verbunden; dem Unfug zu steuern und die Waffen ergriffen." Sie nannten sich die Ligue fürs gemeine Wohl (ligue du bien public), und im Besitz des Kerns der französischen Truppen und der erfahrensten Helden als Officiere gewannen sie gegen den König die Hauptschlacht bey Mont-Iheri 1465. Arglistig versprach der geschlagene König in dem Frieden zu St. Maur, was die Ligue haben wollte: den Verbündeten ihre bestrittenen Rechte, Entschädigung, Güter, Aemter, Ehrenstellen, und zuletzt noch eine Generalreform des Reichs und Abthnung aller Beschwerden unter der Mitwirkung der Stände durch 36 Commissarien (aus jedem Stande 12), die in einigen Monathen zusammenberufen werden sollten. Die Ligue gieng aus einander; der König erklärt im Pariser Parlament den Frieden für erzwungen, und hält von allem Versprochenen nichts. Am meisten machte ihm Carl der Kühne (der iht nach seines Vaters Tod Herzog von Burgund geworden war) bange. In heimlicher Stille wiegelt er gegen ihn die Lütticher auf, und öffentlich ist er nichts als Liebe, und wünscht daher sich mit dem Herzog durch eine mündliche Conferenz in Freundschaft zu verständigen. Der Herzog bestimmt dazu Peronne (1468), und während von nichts als Friede und Freundschaft die Rede ist, treten die Lütticher (früher freylich, als Ludewig erwartete) in Aufstand. Desto besser: so konnte der Herzog den Aufwiegler sogleich fest halten, und ihm den Peronner-Vertrag (1468), unter den Todeschrecken, die den heim-

16.
Jul.
1465
29.
Oct.



türkischen König ängstigten, abndthigen, der wenigstens des Königs Bruder ein Etablissement verschafte — Guienne, wenn gleich nicht das, was ihm Carl der Kühne ausbedungen hatte (Champagne und Brie). Während daß noch über diese Vertauschung gestritten wurde, stirbt des Königs Bruder an Gift (das ihm wahrscheinlich selbst Ludwig hatte beybringen lassen), welchen schmähligen Tod der Herzog von Burgund durch zerstörende Einfälle in Frankreich rächte. So lang Carl der Kühne lebte, bis 1476, hörte die treulose Politik des Königs nicht auf, gegen seinen mächtigen Vasallen in Burgund Cabalen zu schmieden und Feinde aufzuwiegen; und als er endlich durch den Tod von diesem kühnen und unermüdeten Rival befreyet war, verfolgte er ihn noch in seiner Tochter und einzigen Erbin, Maria. Um ihn zu versöhnen, ließ sie selbst ihre Vermählung mit dem Dauphin antragen, wodurch dieses so groß und blühend gewordene Herzogthum mit der Krone Frankreich wieder hätte vereinigt werden können: aber Haß und Erbitterung gegen ihren verstorbenen Vater verblendeten den König so sehr, daß er ihren Antrag von der Hand wies, und sie nöthigte, an Maximilian von Oesterreich, Kaisers Friederich III Sohn, einen Vertheidiger ihrer Erbstaaten sich zu wählen: die Quelle von 200jährigen Kriegen, und ganzer Ströme von Blut!

Burgund war auf diese Weise für die Krone verloren gegangen; das Glück wollte aber mit ihr die übrigen weltlichen Lehen, die ihr noch abgiengen, vereinigen: Zuerst, noch unter Ludwig XI, die Provence, wels-

welche bisher das jüngere Haus Anjou besessen hatte, nach dem Tod des Herzogs Carl, mit dem sein Stamm erloschen war, A. 1481, wobey der König von Frankr. ¹⁴⁸¹ reich noch überdieß durch das Testament des verstorbenen Herzogs die Ansprüche seines Hauses auf Neapel erbte, die aber erst Carl VIII geltend machte; darauf, noch Bretagne unter Carl VIII, nach dem Tod des letzten Herzogs Franz II, durch die Vermählung seiner Erbin, der schönen Anna von Bretagne (ob es gleich erst unter Heinrich II entschieden wurde, daß es nicht mehr abgerissen werden könne). Dadurch waren alle weltliche Pairien mit der Krone zur Consolidirung ihrer Macht verbunden.

116. So lang Ludewig XI herrschte, verlor seine arglistige Politik nie den Gesichtspunkt aus den Augen, den Adel zu demüthigen, und mit Uebergang der Stände sein Reich willkürlich zu beherrschen. Er kämpfte daher immer nur mit seinen Vasallen; mit auswärtigen Mächten hielt er Frieden; und wenn England und Aragonien in den Vasallenkampf durch Allianz hereingezogen werden sollten (wie einst Eduard IV durch ein Bündniß mit Carl dem Kühnen), so fand er sich immer mit der auswärtigen Macht durch Geld oder Negotiationen ab.

Der Adel ward durch ihn der vornehmsten Staatsbedienungen und seiner bisher noch bestandenen wichtigsten Privilegien beraubt. Man sah ihn gewaltthätig in Gefängnisse gesperrt, unter die Folter gebracht, mit den schimpflichsten Strafen belegt und unter den Händen des

Nachrichters sterben oder schmäblig dem Volk zur Schau ausgestellt. Die Unterversallen sah man gegen ihre Oberlehnsherrn vom König aufgewiegelt und in ihrem Ungehorsam unterstützt; die Feudalrechte des Adels sah man durch neue Gesetze des Königs aufgehoben, nicht um den Bürger- und Bauernstand zu heben (denn in andern Fällen hielt Ludewig auch diese Stände unter hartem Druck), sondern um den Adel zu stürzen. Ohne den Beytritt seiner Stände schrieb er nach Willkühr neue Steuern aus und erhöhte er die alten, wodurch das Volk seine Abgaben jährlich auf drey Millionen (vor dem Zufluß amerikanischer Schätze eine große Summe) gesteigert sah. Um seine Willkühr gehörig zu beschützen, vermehrte er die von seinem Vater ererbte stehende Armee mit 6000 Schweizern, damahls die geübteste und furchtbarste Infanterie, lauter getreue Werkzeuge seiner Unterdrückung; und wo er mit Gewalt nicht durchdringen konnte, da nahm er seine Zuflucht zu Bestechungen. Sein Reich und die fremden Höfe waren mit Spionen angefüllt, die ihn früh von allem, was ihn nur von ferne angien, unterrichteten; und ihrer heimlichen Rap-
1464 porte wegen legte er A. 1464 eine Briefpost an, da die Universität Paris zu ihren litterarischen Commercium nur eine fahrende Post veranlaßt hatte. So war es möglich, daß durch einen feigen König ein unumschränkter königlicher Despotismus mit allen seinen Gräueln, mit seinem Schleichen, seinen Ränken und seiner Härte in Frankreich zuerst geschaffen wurde.

Unter

Unter Carl VIII versuchten zwar die Stände noch einmahl zu ihren abolierten Rechten wieder zu gelangen. Auf dem Reichstag 1484, der zur Entscheidung des 1484 Streits über die Regentschaft, weil Carl dem VIIIten noch 10 Monathe zu seiner Volljährigkeit fehlten, zu Tours zusammen kam, stellte man die pragmatische Sanction, die Ludewig XI aufgehoben hatte, wieder her, man faßte eine nachdrückliche Erklärung gegen alle willkührliche Amtsentsetzungen ab, man organisirte das grand conseil de la justice, und reclamirte das Taxationsrecht der Stände. Die Steuersumme und ihre Einhebung wird bestimmt; doch nur auf zwey Jahre, damit vor Ablauf derselben wieder eine Versammlung der Stände zusammen kommen müßte. Besonders zeigte der Bürgerstand viele Energie, und drohete mit einer der englischen ähnlichen Steuerverfassung, oder einer Bewilligung der Steuern nur auf bestimmte kurze Zeit. Allein der Krieg der Hofpartheyen, des Herzogs von Orleans (verbunden mit Maximilian dem burgundischen Administrator, und dem Herzog von Bretagne Franz II) auf der einen Seite, und auf der andern Seite der Schwester des jungen Königs, Anna, vermählter Herzogin von Bourbon, der die Oberaufsicht über Carl VIII von den Ständen unter den Widersprüchen des Herzogs von Orleans anvertraut worden war, und nach der Zeit, da der Herzog von Orleans mit seiner Parthey bey S. Aubin (1488) besiegt war, der Tod des Herzogs von Bretagne; die des eröffneten Herzogthums wegen veranstaltete Vermählung des jungen Königs mit des Witt-

wers Maximilian Braut, der schönen Anna von Bretagne, und der darauf erfolgte zweijährige Krieg Maximilians mit Frankreich, um die doppelte Schmach, die ihm als Vater der mit dem Dauphin bereits verlobten Margaretha, und als Bräutigam mit der Anna von Bretagne wiederfahren war, zu rächen — diese vielfach verwickelten und verschlungenen Vorfälle zerstreuten die Stände und zogen ihre Aufmerksamkeit von ihren erneuerten Rechten ab. Sie kommen nicht mehr zusammen, und das einmahl aufgekommene despotische System behielt die Oberhand.

II. England.

(Siehe oben S. 58 — 63.)

4. England erhält seine freye Constitution, unter dem Hause Anjou oder Plantagenet, von 1135 — 1485.

Quellen: *Matth. Paris* († 1259) und *Guil. Neubrigensis* s. oben S. 58.

Benedictus Petroburg. de vita et gestis Henrici II et Richardi I, quibus alia accessere; ed. *Th. Hearne*, Oxon. 1735. 2 Voll.

117. Heinrichs I Sohn, Wilhelm, der allein sein
 1120 Thronerbe hätte werden können, ward noch (A. 1120) vor seines Vaters Tod bey einer Ueberfahrt aus Frankreich ein Raub des Meers, und der Mannsstamm Wilhelms des Eroberers erlosch mit Heinrich. Er rief daher seine einzige Tochter aus einer rechtmäßigen Ehe, die ihzige Wittwe Kayserz Heinrichs V, Mathilde, aus
 Deutsch:

Deutschland; und vermählte sie mit Gottfried Plantagenet, dem ältesten Sohn des Grafen Fulco von Anjou. Die Baronen schwuren ihr sogleich den Eid der Treue, wodurch ihr der Thron nach ihres Vaters Tod gesichert schien.

Dennoch nahm ihn nach demselben (1135) seiner 1135 Schwester Sohn, Stephan von Blois, ein, von der Geistlichkeit vorzüglich unterstützt. Seine Sicherheit auf demselben suchte er in einem Freyheitsbrief und in einer Soldmiliz. In jenem bewilligte er, daß die Baronen Burge erbauen könnten, und die Geistlichen ihr Eid nur so lange binden sollte, als er die Freyheit und die Zucht der Kirche erhalten würde. Die Soldmiliz stellten die Brabanzonen und Bretagner in großen Haufen, bey der reichlichen Bezahlung aus dem Schatz des verstorbenen Königs, den ihm der Bischof von Salisbury ausgeliefert hatte.

Die Sache der Mathilde führte ein natürlicher Sohn des verstorbenen Königs, Graf Robert von Glocester, der schottische König David, ihr Oheim, und die Normandie. Die Schlacht bey Lincoln (A. 1141), in der 1141 Stephan von Blois selbst in Gefangenschaft gerieth, entschied für Mathilde; aber endigte nur den ersten Act des Kriegs. Die schwache Frau (die sich noch, wie vormahls als Kayserin, die erste Frau von Europa zu seyn dünkte) mishandelte alle, selbst ihre Retter und besonders die Stadt London, weil sie einst den Stephan von Blois mit Jubel aufgenommen hatte. Dadurch gereizt stand London gegen die Königin auf und der Krieg wird

erneuert. Während seines zweyten Actz wird auch Robert von Glocester gefangen; nun konnten die beyden Chefz des Kriegs gegen einander ausgewechselt werden, und Stephan von Blois tritt auch wieder auf den Kampf-

1146 platz. A. 1146 stirbt Robert von Glocester und gleich darauf tritt der Sohn Mathilden's und Gottfried's von Anjou, der nachmalige Heinrich II, ein trefflich ausgebildeter Ritter, feurig und voll Unternehmungsgeist, auf, um die Sache seiner Mutter, die auch die seinige war, zu führen. Gerade als er sich zum erstenmahl in England zeigt, war Stephan von Blois, gebeugt durch den Tod seines ältesten Sohns, zu dem Frieden geneigt, den ihre Vasallen vorschlugen. Er nahm Heinrich von Anjou zum Sohn an, mit der Versicherung, daß er nach seinem Tod den Thron von England einnehmen **1153** sollte (A. 1153). Noch war er kein Jahr wieder in die Normandie zurückgekehrt, so ruft ihn die Bottschaft von Stephans Tod in das ihm zugesicherte Königreich **1154** (1154).

1154 Heinrich II (reg. von 1154 — 1189) war ein Ländereicher König. Von seinem Vater besaß er die Grafschaften Anjou, Touraine und Maine; von seiner Gemahlin Eleonore, geschiedener Gemahlin Ludwigs VII in Frankreich, das Herzogthum Guyenne, Poitou und andere Besitzungen; von seiner Mutter die Normandie; folglich besaß er ein volles Drittheil von Frankreich, und nun noch ganz England; und seit 1172 Irland, das er nach vollendeter Eroberung durch brittische Colonisten aus seiner Wildheit zu ziehen suchte.

The

The History of the life of King Henry II, and of the age in which he lived; in five books: to which is prefixed a History of the Revolutions in England, from the Death of Edward the Confessor to the Birth of Henry II. By Ge. Lord Lyttleton. Lond. 1767. 3 Voll. 4.

Jos. Berington's History of the reign of Henry II and of Richard and John. Birmingham. 1790. 4.

I. Magna Charta libertatum.

118. Der Kampf mit den weltlichen und geistlichen Vasallen ward von Heinrich II muthig fortgesetzt. Den Freyheitsbrief seines Großvaters (Heinrichs I) bestätigte er zwar, aber cassirte zugleich alles, womit ihn Stephan von Blois zur Gewinnung eines Anhangs erweitert hatte: die errichteten Burge mußten niedergeworfen, und die Krongüter restituirt werden, welche während der bürgerlichen Unruhen verschleudert worden waren; und da ihm auf diese Weise die Wiederherstellung des Landfriedens und der königlichen Macht nach Wunsch gelungen war, so gieng er desto muthiger an die Beendigung des Streites, in welchem bisher die weltliche Macht mit der geistlichen gelegen hatte. Durch die Constitution von Clarenton (1164) ließ er die oberherrliche Gewalt des Königs über die Geislichkeit bestimmen, sie in allen weltlichen Dingen weltlichen Gerichten unterwerfen, und die Appellationen nach Rom und die Excommunicationen von der Einwilligung des Königs abhängig machen. Nur durch den hartnäckigen Widerstand des Thomas Becket, der dem Erzbischof, ohne Schuld des Königs, zuletzt (A. 1170) das Leben kostete

1164

1170

Poste:



kostete, scheiterte das große Unternehmen; und Bann und Interdict zwangen den König endlich, nicht nur seine kirchlichen Verordnungen zurückzunehmen, sondern auch sich selbst bis zur Kirchenbuße zu erniedrigen. Von allen seinen Staatsklugen Unternehmungen kam der Nachwelt nichts zu gut, als seine Anstalt herumreisender Richter in den 6 Gerichtskreisen, in welche er sein Reich zur Verbesserung der Gerichtsverfassung getheilt hatte, und die Abschaffung des barbarischen Strandrchts, der er selbst einen Theil der zufälligen königlichen Einkünfte aufopferte.

Concil. Clarendoniae in *Wilkins* Concil. M. Brit. et Hiber. Vol. I. p. 435. oder *G. F. von Martens* Sammlung der Reichsgrundgesetze ic. Th. I. S. 709.

Der angefangene Lehnskampf ruhete unter dem rit-
1189 terlichen Richard Löwenherz (reg. von 1189-1199), weil er seine Regierung durch einen Creuzzug zerstreute, aber desto heftiger brach er wieder unter Johann
1199 ohne Land (reg. von 1199-1216) aus.

Der weltliche und geistliche Adel waren schon geraume Zeit mit der Regierung unzufrieden. Die Lizen (Schildgelder) wurden immer häufiger; unter Heinrich II durch die fortdauernden Kriege mit den unbezwinglichen Einwohnern von Wales (bis A. 1156 und nach 1164), durch die Bezwingung von Irland (A. 1172), durch die immer sich erneuernden Kriege mit Frankreich unter Heinrich II und Richard Löwenherz. Die Rüstung des Königs Richard zu dem Creuzzug, die Unruhen,
 wels

welche sein Bruder Johann, von Philipp August aufgewieget, während seiner Abwesenheit in Palästina durch die Besitznehmung des englischen Throns ansteng, und bey der Rückkehr des Königs aus Palästina, dessen Gefangennehmung, aus welcher ihn sein Reich mit 100,000 Mark Silbers loskaufen mußte, — diese Reihe von außerordentlichen Vorfällen setzte den Adel in außerordentliche Contributionen.

Eine andere Quelle der Unzufriedenheit wurden die vielen bürgerlichen Kriege, welche sich aus dem Mangel einer festbestimmten Erbfolge entspannen. Seit Wilhelm dem Eroberer waren alle Könige durch Willkühr und Gewalt auf den Thron gekommen, und darneben war es immer streitig, welche Länder die von demselben ausgeschlossnen Brüder zu Appanagen bekommen sollten. Ahtzehen Jahre hatte das Reich durch den Krieg zwischen Stephan von Blois und der Mathilde geblutet, in welchem sich die Brabanzonen die fürchterlichsten Zerstörungen erlaubt hatten. Noch hatten sich diese Wunden nicht vernarbt, als die vier Söhne Heinrichs II die letzten achtzehen Jahre seiner Regierung über wegen der Succession einer nach dem andern in offensbahren Aufstand gegen ihren Vater traten, bis endlich nach dem Tod des ältesten und dritten Sohns dem ritterlichen Richard Löwenherz der Thron zugesichert wurde. Nach Richard's Tod schwang sich sein jüngster Bruder, Johann, mit Verdrängung seines Neffen von seinem ältern Bruder, des Arthur von Bretagne, auf den
Thron,

Thron, und der Kampf erneuerte sich: Arthur geräth in Gefangenschaft, und da das Successionsrecht des Königs so ungewiß war, so schien das sicherste, den Thronprätendenten im Gefängniß zu ermorden. Die Klagen der Mutter des Ermordeten und des Adels von Bretagne dringen bis zum Lehnhof nach Paris; Johann wird vor denselben citirt, erscheint nicht, und wird seiner französischen Lehen (fast des dritten Theils von Frankreich) verlustig erklärt. Der Krieg mit Philipp August war nun unvermeidlich und das Geld dazu sollte durch willkührliche Auflagen auf die Geistlichkeit und den Adel herbeyschafft werden; der hohe Clerus findet gegen seine Unterdrückung an Innocenz III einen mächtigen Vertheidiger; er belegt das Reich mit einem Interdict, entbindet seine Einwohner von dem Eid der Treue gegen ihren König, und so wie er in Philipp August in der Stille dringt, sich Englands zu bemächtigen, so wird, noch arglistiger, in dem schwachen Johann unvermerkt die Idee erweckt, sein Reich vom Pabst zu Lehn zu nehmen, und dadurch ihn zum Vertheidiger desselben aufzustellen. Der König nahm den Vorschlag an. Aber diese Beyspiellose Erniedrigung empörte alle Stände in dem Reich, und wird der letzte Grund zu einem allgemeinen Aufstand, an deren Spitze selbst der Erzbischof von Canterbury stand. Desto besser; so half selbst des Pabstes Bannfluch nichts, und endlich mußte wohl der verlassene König sich bequemen, sich mit den empörten Ständen durch einen Freyheitsbrief zu setzen — die magna charta libertatum vom J. 1215, die mit
eini-

einigen Abänderungen bis auf die neuesten Zeiten ein Reichsgrundgesetz geblieben ist.

Sie gab der Geistlichkeit (weil der Primas an der Spitze der Insurgenten stand, was sonst wohl nicht verwilligt worden wäre) — Befreyung von dem weltlichen Gerichtszwang, die Ausschließung der Layen bey der Wahl der Bischöfe und Aebte, ungehinderte Appellation nach Rom, und das Recht, ohne Vorwissen des Königs aus dem Reich zu gehen. Den Adel überhob sie aller willkührlichen Taxation des königlichen Commissarius bey Lehnöveränderungen, durch eine festbestimmte Taxe, und die unmündigen Vasallen einer erschöpfenden Nutznießung ihres Lehens von dem Lehnherrn bis zu ihrer Mündigkeit; den Untervasallen, der Aufserlegung willkührlicher Abgaben und Steuern von ihren Lehns Herren, welche nicht von den Reichsständen verwilliget worden. Allen Freyen, folglich auch dem Bürgerstand, ward völlige Personalfreyheit, so lang sie nicht durch ein Gericht von Seines Gleichen abgesprochen worden, und völlig freyer Verkehr mit dem Auslande, und ein fester Sitz für das Operappellationsgericht des Königs (Court of common Pleas), Bestimmung der Gerichtsporteln, Bezahlung aller Lieferungen an den Hof u. s. f. zugesichert.

Die unmittelbare Vollziehung des Inhalts dieses Freyheitsbriefs betrieb eine eigene Commission des Adels; die Geistlichkeit drohte dem den Bann, der dagegen handeln würde; übersezte ihn in die Landessprache, und las ihn jährlich von den Kanzeln ab; er sollte, wozu er
erzwun=

erzungen worden war, auch bleiben, ein Palladium der Nationalfreyheit.

Magna Charta reg. Johannis in *De Mont* Corps diplomat. T. I. P. I. p. 153 ff. Georg Fried. von Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze. Göttingen 1794. 8. T. I. p. 713.

Nur die Könige krümmten sich, die Grundsätze desselben anzuerkennen. Nachdem Johann sie schon unterschrieben und geschworen hatte, sollte der Pabst ihn wieder von ihnen frey machen; aber seine Bullen dagegen waren umsonst: Johann griff zu den Waffen; aber eher hätten die Einwohner von England sich dem Kronprinzen von Frankreich, dem nachmaligen Ludwig VIII, den sie nach England riefen, um ihren eidvergeffenen König zu vertreiben, unterworfen, als daß sie ihren Freyheitsbrief wieder aufgegeben hätten.

Histoire de Jean sans terre, Roi d'Angleterre, Duc de Normandie, par M. Boullay. à Rouen 1756. 2 Voll. 12.

1216 Doch schon unter Heinrich III (reg. von 1216 — 1272), noch während der Protectorschaft des Grafen Pemproke, bey der ersten Bestätigung des Freyheitsbriefs unter dieser Regierung, wurden die unmäßigen und unpolitischen Vorrechte, die der Chef der Insurrection, der Erzbischof Langton, dem Klerus verschafft hatte, wieder abolirt. Man übergieng in der Bestätigungsurkunde die völlige Wahlfreyheit der Geistlichkeit, und erneuerte das Recht des Königs, ein Congé d'élire an Kapitel und Mönche ausgehen zu lassen, und nahm der Geiste

Geistlichkeit die Freyheit, ohne königliche Erlaubniß (zu Appellationen nach Rom) aus dem Reich zu gehen. Selbst dem König gab man die Erlaubniß zurück, ohne Einwilligung der Stände, Steuern auszuschreiben, als setzte man voraus, kein König würde in der Nähe eines immer bewaffneten Adels in diesem Stück zu viel wagen. Das nächste Jahr, A. 1217, bey einer neuen 1217 Bestätigung wurden noch einige Artikel zugesetzt, um den Unterdrückungen der Landvögte vorzubeugen, die Jagdbezirke des Adels zu erweitern und die Strenge der Forestalgesetze zu mildern. In der Gestalt ohngefähr, welche die Magna Charta bey dieser Bestätigung erhielt, ist sie nach der Zeit geblieben; nur daß man jede Gelegenheit ergriff, dieselbe von den Königen aufs neue bestätigen zu lassen, weil sie sich immer gegen die Einschränkungen sträubten, die sie ihrer Macht setzte. Die englische Geschichte zählt daher, bis sie durch die völlige Einrichtung des Parlaments endlich unnöthig wurden, über 30 solche Bestätigungen.

Magna Charta Regis Henrici III in *Blackstone* Great Charter p. 13 in *Hawkins* Statutes at Large Vol. I. fol. von *Martens* Sammlung der Reichsgrundgesetze Th. I. S. 723; und in eben diesen Sammlungen *Carta de Foresta* Regis Henrici III.

2. Parlament mit einem Ober- und Unterhaus.

119. Zur völligen Gründung und Sicherheit einer festen Nationalfreyheit fehlte nun nur noch die Einrichtung des Parlaments mit seinen beyden Häusern, wo

1258 zu noch fast 100 Jahre (von 1258-1343) erfordert wurden. Die Geldnoth der Könige von England hat dieses große Werk vollendet.

Die Vasallenmiliz und die Schildgelder wurden immer kleiner, seitdem beyde durch Unachtsamkeit und eingeschlichene Misbräuche nicht von der Zahl der Lehen, die jeder Lehnsträger in seiner Person vereinigte, sondern von den Köpfen oder Individuen der Lehnsträger abhängig gemacht wurden. Da nun durch Sterbefälle und Erbschaften viele von Wilhelm dem Eroberer an einzelne Ritter ausgetheilte Lehen zusammen fielen, so mußte mit der Zahl zusammengefallener Lehen auch die Summe der gestellten Lehnstruppen und der Schildgelder, die entrichtet wurden, sich vermindern. Wie die Lehnsmiliz zu den Kriegen mit den Schotten und Welshen zu klein wurde oder sich gar weigerte, Dienste jenseits des Kanals zu thun, so wuchs die Nothwendigkeit, fremde Miliz, die auch seit den letzten achtzehn Jahren Heinrichs II (seit den Kriegen mit seinen eigenen Söhnen) bey jeder Gelegenheit erneuert wurde, Vandenweis in Sold zu nehmen, und größere Summen, als die Schildgelder betrug, aufzubringen.

Diese Noth stieg unter Heinrich III seit seinen langen unglücklichen Kriegen mit Frankreich, die sich endlich 1259 1259 schmählich genug mit der Abtretung reicher Länder an Frankreich (mit der Abtretung der Normandie, Anjou, Maine, Poitou und Touraine) gegen eine Summe Geldes endigten, und durch die Verschwendung des leichtsinnigen Königs aufs höchste. Drey-mahl kündigte er ei-

nen

nen Creuzzug an, und ließ die Layen und die Kirchen dazu steuern, ohne ihn je anzutreten. So lang Richard von Cornwallis ihm zur Seite war, schwieg die Nation; so bald er aber auf den deutschen Thron gerufen war, stand der Adel auf, und zwang den König, in eine Parlamentsversammlung einzuwilligen, welche zu Oxford eine bessere Reichseinrichtung treffen sollte (von den königlich Gesinnten nur das unsinnige Parlament, *mad parliament*, genannt). Es setzte eine eigene Commission von 24 Reichsbaronen nieder, welche die Oxford Provison zu Stande brachte, in der für jedes Jahr drey Parlamentsversammlungen festgesetzt wurden, und die den freyen Gutsbesitzer der Graffschaften das Recht erteilte, bey dem Parlament durch vier Deputirte ihre Beschwerden anzubringen: ein entfernter Schritt zu der nachmahligen Verfassung. Aber alle Wirkungen dieser Provison hemmte zuletzt die Uebermuth der Commissarien, die statt nach der Beendigung ihrer Bestimmung aus einander zu gehen, despotisch fortherrschten und einen bürgerlichen Krieg herbeiführten, in welchem durch die Schlacht bey Lewes (1264) der König, und sein 1264 nach England zurückgekommener Bruder Richard, und bald nach derselben auch der Kronprinz Eduard in die Gefangenschaft der despotischen Aristocraten gerieth. Um ihre Popularität zu vermehren und das Uebergewicht über die Baronen zu haben, welche die Aristokraten-Despotie und deren Schritte längst misbilligten, rief Simon von Montfort, Graf von Leicester, der Chef der neuen Aristocratie, A. 1265 ein Parlament von 1265

neuer Form zusammen, in welches auch die freyen Gutsbesitzer jeder Grafschaft zwey Ritter, und alle Städte und Flecken zwey Deputirte schicken sollten; welches ein entfernter Anfang des nachmahligen Hauses der Gemeinen seyn würde, wenn es seinen Ursprung von einem Usurpator nehmen könnte. Als gleich darauf die königlichen Arrestanten auf Capitulation frey kamen, und der Prinz Eduard durch seinen großen Anhang die Baronen-
1265 Aristokratie durch die Schlacht bey Evesham (1265) endigte, so ward alles auf den vorigen Fuß nach dem großen Freyheitsbrief wieder hergestellt.

Die gesetzliche Fortentwicklung der Constitution war der Thatenreichen Regierung des trefflichen Eduard I
1272 (reg. von 1272 — 1307) vorbehalten. Die Fehden in Frankreich abgerechnet, endigte er nach einem hartnäckigen Kampf (von 1276-1284) den 800jährigen Krieg mit Wales, und nahm dem Land durch die völlige Einverleibung in sein Reich seine Selbstständigkeit; er versuchte
1291 (seit 1291) dasselbe mit Schottland durch alle Mittel der Politik und der Waffen, und unterjochte es nach dreymahliger Empörung, dreymahl wieder (doch ohne daß auch igt die Unterjochung Bestand hatte); welche Unternehmungen eine zahlreiche Soldmiliz, und zu ihrer Bezahlung große Summen erforderten. Er hatte zwar alle mögliche Mittel, sich Geldzuflüsse zu verschaffen, versucht; er hatte die Juden unter großen Härten (**1290** 1290) aus seinem Reich vertrieben, wodurch er große Summen gewann; er hatte die Geislichkeit wiederholt taxirt, und ihnen große Summen durch Befehle und mit Gewalt

Gewalt abgepreßt, worüber er endlich mit Bonifacius VIII (M. 1296) zusammen gerieth; aber das meiste muß: 1296
te doch von den Layen zusammen gebracht werden.

So häufige und große Geldabgaben ließen sich mit Sicherheit nur dann erheben, wenn nicht bloß die Baronen, sondern auch der Landadel und der Bürgerstand bey der Bewilligung concurrirten.

Seit etwa 100 Jahren hatten sich die Einwohner in den Städten von England mächtig gehoben. Ihre Freyheit, die zwar nie aufgehört hatte, aber die doch nichts als leerer Name war, so lang sie ihren Grundherrn dienstbar blieben, war durch die Magna Charta (1215) 1215
fest gegründet worden; ihr kleiner Wohlstand, der sich noch vor dieser Periode in den bischöflichen Städten durch den Zufluß der Fremden bey Messen und Festen, und in den an dem Meer gelegenen Flecken durch den kleinen Handel, zu welchem sie durch ihre Lage eingeladen wurden, zeigte, nahm seit der Zeit zusehends zu, da sie durch den Freyheitsbrief die Erlaubniß hatten, der Handlung wegen außer Land zu gehen. Ihre Handlung dehnte sich bereits in ferne Länder aus, sie cultivirten allerley Gewerbe, pachteten Zölle, und standen schon unter der Gerichtsbarkeit eines eigenen Stadt-Magistrats, und brauchten nicht mehr vor den Sherifs (Grafen) zu erscheinen; und verdienten in vielfacher Hinsicht in dem Parlament repräsentirt zu werden. Dennoch hat ihnen erst die Geldnoth der Könige nach und nach ihren alten Platz in derselben wieder zugewendet.

Nach dem bisherigen Herkommen hätten zwar die Könige den Baronen das Recht ertheilen können, in ihren Territorien Steuern für den König auszuschreiben, so wie sie, die Könige selbst, den Einwohnern ihrer Krongüter Steuern auflegten. Nur war dieser Weg bey den immer häufiger und größer werdenden Geldbedürfnissen der Könige nicht rathsam, weil sie der ewigen Geldprästationen müde, sich endlich hätten weigern können, dieselben abzutragen; und es dann den Königen an Macht gefehlt hätte, ihren Willen durchzusetzen. Sicherer gelangten die Könige zu ihrem Zweck, wenn sie auch die freyen Gutsbesitzer auf dem Lande und die Bürger in den Städten zu den Gelbbewilligungen an den **1285** Ort des Parlaments beriefen. Schon seit **1285** werden städtische Deputirte zu Geldverwilligungen gerufen; **1295** **1295** befehlt das königliche Ausschreiben an die Sherifs, aus jeder Grafschaft zwey Ritter und aus jeder Stadt zwey Abgeordnete zu schicken, mit der gehdrigen Vollmacht von ihren Constituenten versehen, in ihrem Namen zu verwilligen, was der königliche Rath von ihnen fordern würde. Erste Epoche der Entstehung eines Unterhauses!

Weit davon entfernt, das Recht zu überschauen, das ihnen dadurch eingeräumt wurde, sahen die Städte diese Neuerung für eine Last an, weil sie ihrem Stadt-*Ararium* Diäten kostete. Ihre Abgeordneten, die sich ohnehin von den Baronen abgesondert versammelten, eilten daher, sobald die Gelbbewilligung geschehen war,
nach

nach Hause, wenn gleich der Adel noch beyammen blieb, um andere Nationalsachen abzuthun.

Doch schon A. 1297 ward die Acte durchgesetzt, 1297 und der Magna Charta beygefügt, daß ohne Einwilligung der Städte keine Steuern erhoben werden könnten, so sehr sich auch der sonst respectirte und gefürchtete Eduard dagegen sträubte. Er konnte sich damit beruhigen, daß noch kein Gesetz den König hinderte, die bürgerlichen Deputirten nach seinen Wünschen zu ernennen.

The Lives of K. John, Henry III and Edward I; by *Will. Prynn*. Lond. 1670. fol. mit dem lat. Titel: *Antiquae constitutiones regni Angliae sub regibus Joanne, Henrico III et Eduardo I circa jurisdictionem et potestatem ecclesiasticam*. Lond. 1672.

Unter der elenden Regierung Edwards II (von 1307 — 1327) stand die Entwicklung der englischen 1307 Staatsverfassung still, obgleich die Bemühungen des Gascoigner Gavaston und der unglücklichen Brüder, Spenser, seiner Günstlinge, in deren Gewalt der König war, darauf abzielten, der königlichen Macht wieder unumschränkte Gewalt zu erwerben. Desto rascher rückte sie unter der kraftvollen Regierung Edwards III (von 1327 — 1377), bey seinen siegreichen schottischen 1327 und französischen Kriegen fort.

Waltheri Hemingford de rebus gestis Eduardi I. II et III; ed. *Tb. Hearne*. Oxon. 1731. 2 Voll. 8.

Jo. de Trokelowe annales Edu. II.; *Henrici de Blanesfordae Chronica et Eduardi II vita a Monacho quodam Mahmesburiensi fide enarrata*; ed. *Tb. Hearne*. Oxon. 1729. 8.

The History of Edward II. by Henry Cary. Lond. 1680. 8.

Als Sohn der Schwester Karls des Schönen in Frankreich machte er nach dem Tod der Capetinger höchst willführliche Ansprüche auf den französischen Thron. Das Glück begünstigt seine Waffen gegen Philipp von Valois, in der Seeschlacht bey Sluys an der Flanderschen Küste (A. 1340) und bey Crech (1346), und selbst **1346** das wichtige Calais fällt. Sein tapferer Sohn Eduard, der schwarze Prinz von Wales, schlägt eben so glücklich den Nachfolger Philipps, Johann von Valois, bey Poitiers (1356), und schließt den glorreichen Frieden zu **1360** Bretigny (1360). Zwischen diesen Siegen werden ähnliche auch in Schottland erkämpft, und wie sein schwarzer Prinz den französischen König, Johann von Valois, **1356** als Gefangenen (1356) in London einführte, so hatte **1347** schon vorher (A. 1347) Edwards Gemahlin, Philippe von Hennegau, den schottischen David Bruce zum Gefangenen gemacht.

The History of Edward, Prince of Wales, commonly called the black Prince — with a short view of the reigns of Edward I. II and III and a summary Account of the institution of the Order of the Garter (by A. Bicknell.) London 1777. 8.

Solche Siege und Triumpfe erforderten große Geldbewilligungen, und diese waren seit 1297 von der **1297** Zustimmung der bürgerlichen Deputirten abhängig gemacht: was Wunder, daß man binnen 50 Jahren 70 Parlamentsversammlungen zählen kann? Das Geldbedürfniß
sei-

seines Königs half das Unterhaus mit seinen Gerechtfamen formiren.

Noch immer bestand die Bestimmung der bürgerlichen Deputirten in bloßer Geldbewilligung; doch mit dem Wachsthum des Wohlstandes ihrer Committenten wuchs ihr Muth, ihre Bewilligungen mit Bitten an den König, gewissen Beschwerden abzuhelpfen, zu begleiten. Nur wurden sie nicht selten mit ihren Bitten hingehalten und getäuscht; daß sie sich zuletzt entschlossen (man weiß nicht, wie frühe), ihre Bitten den Geldbewilligungen vorauszuschicken, und erst nach ihrer Gewährung auch das Verlangen des Königs zu gewähren.

Doch stieg ihr Muth wahrscheinlich erst so hoch, nachdem der Landadel sich mit ihnen vereinigt hatte, der wohl den Geist der Freymüthigkeit in ihre Versammlung brachte.

Der Landadel (die freyen Gutsbesitzer der Grafschaften) wurde schon in frühen Zeiten, als noch der Adel allein das Parlament formirte, zu den Reichs-Conventen eingeladen, doch mit dem Unterschied, daß den größeren Baron ein eigenes königliches Schreiben, den Landadel aber nur eine allgemeine Proclamation des Sherifs jeder Grafschaft zu der Versammlung rief. Es war aber der Unterschied zwischen den größern und kleinern Baronen so wenig bestimmt, daß der Fall zuweilen eintrat, daß derselbe Baron das einemahl durch ein königliches Schreiben, das anderemahl durch die bloße Proclamation des Sherifs seiner Grafschaft eingeladen

wurde. Und man legte so wenig Werth in den Antheil an der Versammlung eines Parlaments, daß niemand über Zurücksetzung klagte, wenn ihm einmahl kein königliches Schreiben zukam, ob er es gleich zur andern Zeit erhalten hatte. Seitdem aber durch die Freyheitsbriefe die königliche Macht immer mehr beschränkt wurde, suchten sich die Könige durch den Landadel gegen die mächtigern Baronen zu verstärken, und drangen darauf, daß er regelmäßiger erscheinen und ihm durch seine Stimme Beystand leisten möchte. Nur zeigte sich eine Schwierigkeit: der Landadel konnte (was ihm empfindlich war) nicht so figuriren, wie die größeren Baronen. Dieser Umstand führte auf den Einfall, den Landadel jeder Grafschaft durch Deputirte mit Diäten repräsentiren zu lassen, wie schon mehrmahls **1216** unter Heinrich III (reg. 1216 - 1272) geschah. Von dieser Zeit an pflegte das königliche Ausschreiben die Zahl der Deputirten jeder Grafschaft zu bestimmen, und der König sorgte dafür, daß die Wahl zu Deputirten seine Freunde traf. Im Parlament selbst nahm der Landadel ohne Unterschied seinen Sitz unter den Baronen.

1272 Zwischen Eduard I und III (zwischen 1272-1313) schlugen sich die Deputirten des kleinen Landadels zu den städtischen, man weiß weder in welchem Jahr? noch bey welcher Gelegenheit? Natürlich trug der Landadel die Gewohnheiten, die in den Versammlungen der Baronen statt hatten, und an welche er von daher gewöhnt war, in die Sitzungen der Städtedeputirten über. Nun erst

erst kam Muth, nun erst kam Ordnung in die städtischen Versammlungen. Wie man dort einen Sprecher hatte, so wählte man auch hier einen, (nach einigen erst im 6ten Parlament unter Eduard III, nach andern erst unter Richard II); wie man dort dem König Bedingungen vor den Geldbewilligungen vorschrieb, so auch hier; wie man dort Gegenstände der Gesetzgebung behandelte, so nunmehr auch hier. Es hieß nun bald: es könne kein Gesetz gelten, es hätten dann die Städte-
deputirten eingewilliget. Und dieses vollendete der Schritt zur Coalition der beyden Versammlungen unter Eduard III A. 1343, an welchem sie erklärten, sie zusammen machten das gesetzgebende Corpus von England aus. So entstand das Haus der Lords und der Edeln und Gemeinen, (das Ober- und Unterhaus).

120. Mit der Entstehung dieses neuen politischen Körpers war zugleich eine Schutzwehr der Nation gegen die Ummaßungen der Geistlichkeit, besonders in dem dritten Stand, entstanden.

Seit Eduards des Bekenners Zeit weigerte sich der Klerus von England zu den Bedürfnissen des Staats durch Steuern von seinen reichen Besitzungen beizutragen, weil jener fromme König ihn von der Erlegung des Dane-Geldes freygesprochen hatte. Wilhelm der Eroberer begnügte sich zwar mit freywilligen Geschenken; aber sein Sohn Wilhelm II belegte die Kirchengüter und den geistlichen Stand seines Reichs ohne Unterschied mit derselben Kriegsteuer, welche die Layen entrichten mußten. Unter Heinrich I behauptete der Klerus

rus

rus wieder seine Steuerfreyheit durch standhaften Widerstand, und was Heinrich II durch die Constitutionen von Clarendon durchzusetzen hofte, dem mußte er noch selbst während seines Lebens, durch ein Interdict gezwungen, mittelst eines Wiederrufs entsagen. Doch als schon 1188 in den letzten Jahren Heinrichs II (1188) der Zehnte zu den Creuzzügen angefangen hatte, drang wieder Richard Löwenherz (1190) auf ein jährliches Geschenk von seiner Geistlichkeit.

Innocentius III fand die Idee eines Saladinzehnten herrlich, und legte ihn A. 1198 zum erstenmahl durch eine dazu zusammengerufene Synode der Geistlichkeit in England auf. Anfangs bezehntete man nur ihre Einkünfte, noch der Zeit auch ihr Privatvermögen. Während der Klerus die außerordentlichen, bald vom König eigenmächtig ausgeschriebenen, bald vom Parlament verwilligten Steuern entrichten mußte, plünderte der 1200 Pabst 200 Jahre lang (von 1200 - 1400) beynah jährlich die Kirchengüter und das Privatvermögen einzelner Geistlichen. Und wie viel ward überdies vom Pabst aus England gezogen; von der Geistlichkeit durch Appellationen Annaten und Provisionen; von den Layen durch den Peterspfennig und den Lehntribut, den zuerst Johann ohne Land verwilligt hatte!

Thomassinus de vet. et nova disciplina.

Der dritte Stand brachte endlich dies Gravamen in das Parlament, daß der Pabst fünfmal mehr an Abga-

Abgaben aus England ziehe, als selbst der König, und setzte ein Gesetz gegen die Annaten und Provisionen durch. Der König (Eduard III) hielt den Lehntribut bald nach seiner Majorennität zurück, und brachte, als der Pabst ihm deshalb drohte, die Frage über ihn (A. 1367) vor das Parlament, und es zog ihn einstimmig für die künftigen Zeiten ein. Außerdem that auch Eduard III mit Muth und Entschlossenheit Eingriffe in die Personals-Immunität der Geistlichkeit, und eignete sich wichtige Stücke der geistlichen Gerichtsbarkeit zu. Die Verwirrungen, in die der Pabst zu Avignon, von den französischen Königen aufgewiegelt, die englische Kirche versehen wollte, führten (c. 1360) dem gelehrten Theolo- 1360
gen Wiclef auf den Kampfplatz, um die Sache seines Königs gegen den Pabst und die Sache der englischen Geistlichkeit gegen die Bettelmönche zu vertheidigen. Der Unmuth gegen den Pabst fiel zuletzt auf den mit ihm verbundenen Clerus überhaupt, und es war nahe daran, daß alle Kirchengüter sollten eingezogen, und die Geistlichen auf Besoldungen gesetzt werden. Nur der Tod des schwarzen Prinzen und bald darauf des Königs selbst leitete dieses Ungewitter von dem englischen Klerus ab.

Walteri Hemingford de rebus gest. Ed. I. II. et III. (oben)

Rob. de Avesbury historia de mirabilibus gestis Eduardi III cui alia accessere; ed. Th. Hearne. Oxon. 1720 8.

The History of Edward III, King of England and France and Lord of Ireland; by Joshua Barnes. Cambridge 1688. fol.

3. Stillstand in der Ausbildung der Constitution und Verminderung der Leibeigenschaft auf dem Lande.

121. Die letzten hundert Jahre, während welcher das Haus Anjou an der Regierung war, stieg zwar noch der Waffenruhm von England ein halbes Jahrhundert fort, aber weder die Ausbildung der Constitution, noch die Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes wollte weiter fortrücken: bloß die Verminderung der Leibeigenschaft auf dem Lande wurde eine zufällige Folge der bürgerlichen Kriege, welche die zweyte Hälfte dieses Jahrhunderts füllen.

1377 Richard's II Regierung (von 1377-1399) verfließt unter lauter Unruhen und Partheyenkämpfen. Die Kriege mit Frankreich gehen fort, und beladen den ohnedem gedrückten Landmann mit Taxen, die er nicht erschwingen kann, und von denen er sich endlich durch
1382 eine allgemeine Insurrection loszumachen sucht (1382). Als er wieder unterdrückt ist, steht der Adel aus übergroßem Gefühl seines Heroismus gegen einen König auf, der ihm keine persönlichen Eigenschaften entgegenstellen konnte, und unterdrückt die königlichen Rechte. Ihm setzt sich die Hofparthey entgegen, und erzwingt dem schwachen König selbst von Parlament eine Gewalt, die der Constitution entgegen war. Das Opfer dieses Kampfs ward endlich selbst der König. Sein eigener naher Anverwandter, Herzog Heinrich von Lancaster, raubte ihm zuletzt Krone und Leben, und nahm als Heinrich VI, zwar nach einem Ausspruch des Parlaments,

ments,

ments, aber unter lautem Widerspruch seiner Anverwandten (von Hause York) Besitz vom Thron.

Historia vitae et regni Richardi II — a monacho quodam de Evesham configuata cet. ed. Th. Hearne. Oxon. 1729. 8.

Das Haus Lancaster saß drey Regierungen über auf demselben; Heinrich IV (von 1399 - 1414) unter 1399 lauter Verschwörungen gegen seine Person, die er aber alle glücklich vernichtet; Heinrich V, sein Sohn (von 1414 - 1421) unter lauter Siegen und Triumpfen über 1414 Frankreich, durch die er endlich Mitregent des blödsinnigen Carls VI wird, mit der zugesicherten Succession nach seinem Tode; sein unmündiger Sohn Heinrich VI (von 1421 - 1460) unter Niederlagen und verlohrenen 1421 Schlachten, die ihn zuletzt auf dem festen Lande auf den Besitz von Calais, nebst dem dazu gehörigen Gebiet und einiger Inseln an der Küste von der Normans die einschränken.

Th. de Elmham vita et res gestae Henrici V, ed Th. Hearne. Oxon. 1727. 8.

Titi Livii Foro-Julienensis vita Henrici V; accedit sylloge epistolarum a variis Angliae principibus scriptarum; ed. Th. Hearne. Oxon. 1716. 8.

Goodwin History of the Reign of Henry V. Lond. 1704.

Als Frankreich verlohren ist, bricht in England selbst der Krieg der rothen und weissen Rose, der seit Heinrichs IV Thronbesteigung gedrohet hatte, endlich aus; zwischen dem regierenden Hause Lancaster (der rothen Rose) als der dritten Mannslinie von Eduard

ard

ard III und dem Hause York (der weissen Rose) als der vierten Mannslinie desselben; weil dieses bey der Absetzung Richards II, wegen seiner Heyrath in die zwente Linie vom Herzog Lionell von Clarence ein näheres Recht zur Krone gehabt hatte, als das Haus Lancaster.

L'istoria delle guerre civili d'Inghilterra tra le due Case di Lancastro e Jore; dal Cavaliere G. F. Biondi. Bologna 1647. 3 Voll. 4. (geht von 1377 - 1509).

Histoire des guerres civiles d'Angleterre, tirée des Auteurs Anglois, par Jean Bapt. de Rosmond. Amst. 1690. 2 Voll. 12.

Original Letters written during the Reigns of Henry VII Edward IV and Richard III by various Persons of Rank and Consequence; published by John Fenn. Lond. 1789. 4 Voll. 4.

Der Minister Heinrichs VI, Wilhelm de la Pole, Graf von Suffolk, hatte bisher seinen König, den er völlig beherrschte, mehr für Frankreichs Vortheil, als für England berathen; und seitdem sich Heinrich mit Margaretha von Anjou, der Tochter des Titularkönigs von Neapel, Sicilien und Jerusalem vermählt und auch diese die Parthey des Ministers genommen hatte, sah man in diesem verderblichen System kein Ende. Da faßte Herzog Richard von York den kühnen Entschluß, den Minister zu stürzen und sich zum Protector erklären 1450 zu lassen (1450), Als er in der Schlacht bey Wake- 1460 field blieb (1460), trat sein Sohn Eduard an seine Stelle, der auch zu London (1461) feyerlich als König anerkannt wurde.

Histoire

Histoire de Marguerite d'Anjou, R. d'Angleterre par l'Abbe
Prevost. Amst. 1741. 12. deutsch von Schmid: Phiseldack.

Das Haus York mußte um den Thron, auf
den es sich geschwungen hatte, viele Jahre kämpfen:
Eduard IV (von 1461 - 1482) noch mit dem verdräng- 1461
ten Heinrich, dem er, als zu unbedeutend, bey seiner
Thronbesteigung das Leben gelassen hatte. Heinrichs
Sache führte der Graf von Warwick in Verbindung mit
dem Bruder des abgesetzten Königs, dem Herzog von
Clarence, und setzte ihn mit französischer Hülfe auf kur-
ze Zeit wieder zum König ein. Warwick, Heinrichs
Stütze, fällt in der Schlacht bey Barnet (1471); we- 1471
nige Wochen nachher leidet Heinrichs Parthey bey
Lewsbury eine neue Niederlage: und Heinrich, und
wer vom Hause Lancaster zu finden ist, muß bluten.
Befreyt vom Hause Lancaster mordete nun das Haus
York sich selbst; Eduard IV, seinen eigenen Bruder, den
Herzog von Clarence (1478), um wegen des Throns 1478
sicher zu seyn; Eduard V, seinen minderjährigen Sohn
und Nachfolger, ermordet nach einer drey monatlichen
Regierung sein eigener Oheim, der Herzog Richard von
Gloucester, der als König Richard III zwey Jahre lang
regierte (von 1483 - 1485). 1483

Historic Doubts on the Life and Reign of King Richard the
Third, by M. Horace Walpole. Lond. 1768. 8.

Krieg und Hinrichtungen hatten nunmehr beyde
Häuser bis auf zwey Personen aufgerieben, bis auf
Heinrich Graf von Richmond, der sich nach Bretagne
Lichhorn's Neuere Weltgeschichte. 3 ge-

geflüchtet hatte, aus dem Hause Lancaster, und Elisabeth, Edwards IV Tochter, aus dem Hause York. Der Haß gegen Richard machte eine Parthey geneigt, Heinrich auf den Thron, auf den er kein Recht hatte, zu erheben, und ihn, um ihm einiges Recht zu geben, mit Elisabeth, des ermordeten Edwards V Schwester, aus dem Hause York zu vermählen. Die Schlacht bey Bosworth 1485 entschied sogleich für Heinrich (1485), weil in derselben Richard blieb. Die beyden Partheyen von der rothen und weissen Rose, schienen nun vereinigt, und was zu einer wahren Vereinigung fehlte, das ersetzte der schlaue und entschlossene Character des neuen Königs, Heinrich's VII. Alle Prätendenten wurden von ihm ohne große Mühe zurück getrieben und entwaffnet; der Bürgerkrieg hatte ein Ende.

Leyder aber ließ er nichts als Entvölkerung und Verwilderung zurück. Mehr als die Hälfte des Adels wurde während desselben aufgerieben; Rach- und Raubsucht wurde von ihm angefacht, und edler Heroismus ausgerottet. Doch ließ er auch hinter seinen Zerstörungen eine gute Folge zurück. Da der Adel häufig seine Leibeigenen auf dem Lande bewaffnen mußte, so wurde der hürige Landmann, für den in der Constitution noch nichts geschehen war, in vielen Gegenden der Insel frey.

III. Schottland.

(Siehe oben S. 64.)

3. Schottland unter den Häusern Balliol und Bruce

von 1289 — 1371.

122. Nach der Erlöschung des Kennethischen Stamms sollte Eduard, der Prinz Eduard's I in England, durch die Vermählung mit der Enkelin des letzten Königs Alexanders III (st. 1289), der norwegischen 1289 Margaretha, auf den Thron von Schottland erhoben werden. Sie starb aber auf ihrer Reise von Norwegen nach Schottland, und zwey edle schottische Häuser, Balliol und Bruce, die beyde weiblicher Seits von der bisherigen königlichen Familie abstammten, kämpften mit einander unter beständigem Einfluß von England um den schottischen Thron von 1289 - 1371.

Johann Balliol gelangte zwar (1292) durch Eduards I Beystand und unter seiner Oberhoheit auf den Thron; aber bald darauf suchte er durch französische Beystand dieser Abhängigkeit los zu werden: Eduard nimmt daher den Johann Balliol gefangen, läßt sich von ihm das Reich abtreten, und die Schotten (1296) huldigen. Unzufrieden mit der englischen Herrschaft verhalfen die Schotten selbst Robert Bruce, dem Sohn, auf ihren Thron, und dieser erhält sich durch seine Tapferkeit gegen Eduard II, und befestigte sich un-

ter Eduard's III Minderjährigkeit noch mehr auf dem-
 1306 selben (reg. von 1306-1329). Aber seinen Sohn, Da-
 vid, noch ein Kind von fünf Jahren bey seiner Erbe-
 1332 hung auf den Thron, vertreibt A. 1332 Eduard Bal-
 liol (der Sohn des Königs Johann Balliol); doch
 1344 A. 1344 verhilft Frankreich dem König David wieder
 zum Besitz des Reichs, und er behauptete sich in dem-
 selben bis an seinen Tod: nur brachte er elf Jahre
 1346 (von 1346-1357) in englischer Gefangenschaft hin,
 in die er in einem Krieg mit Eduard III durch dessen
 eigene Gemahlin Philippe gerathen war. Sein Reich
 vererbte er an Robert II, den Sohn seiner Schwester
 Majoria, die mit Walthar Stuart vermählt war.

The History of Scotland from Robert Bruce to the present
 time, by an impartial hand (bis 1587) Lond. 1749. fol.
 Einigermassen auch das Heldengedicht: The Bruce, or the
 History of Robert I, King of Scotland. Written in Scotch
 verse by John Barbour — with notes — by J. Pinkerton.
 Vol. I. Lond. 1790. 8.

4. Schottland unter dem Hause Stuart von 1371 — 1603.

Die beständige kriegerische Verbindung Englands
 hatte nach und nach normännische Bildung, Sprache
 und Sitten, die ganze Lehnsvfassung sammt der Che-
 valerie, nach Schottland verpflanzt. Der schottische
 Adel war iht, wie der englische, im Besitz großer Gü-
 ter, Erbgerichtsbarkeiten und einer zahlreichen Lehn-
 mannschaft: es war hier wie in England bei dem Adel
 alles

alles ritterlich, wie bey dem Volke noch höchst roh. Fast die ganze Zeit der Stuarte über dauerten die Kriege mit England nur in einigen Zwischenräumen der Waffenruhe fort.

Unglücklicher war nicht leicht eine Familie als die Stuartische. Auf Robert II (reg. von 1371 - 1390) ¹³⁷¹ folgte (1390) Robert III, der während eines schwe- ¹³⁹⁰ ren Kriegs mit England, in welchem sein Sohn Jacob I zum Gefangenen gemacht ward, vor Gram über das Unglück seiner Kinder starb. Bis Jacob aus der Gefangenschaft (A. 1424) entlassen wurde, blieb der ¹⁴²⁴ Thron unbesezt; Jacob I regierte von nun an 13 Jahre (von 1424 - 1437) und starb durch Neuchelmord. Sein Sohn Jacob II (reg. von 1437 - 1460) wird im 1437 englischen Krieg vor Roxburg erschossen; Jacob III (1460 - 1488) von seinen eigenen Unterthanen im Auf- ¹⁴⁶⁰ ruhr erschlagen; Jacob IV (reg. von 1488 - 1513) bleibt ¹⁴⁸⁸ in der Schlacht gegen die Engländer bey Flowdonshill; Jacob V (reg. von 1513 - 1542), den seine Neigung ¹⁵¹³ für Frankreich in höchst unglückliche Kriege mit England verwickelt, stirbt vor Kummer; seine schöne Tochter Maria (reg. von 1542 - 1567), die Erbin seiner Kro- ¹⁵⁴² ne, wird auf Befehl ihrer Freundin, der Königin Elisabeth, zu London enthauptet. Und dasselbe Schicksal eines unnatürlichen Todes verfolgte die unglückliche Familie auch noch auf den Thron von England, den Jacob IV (in Schottland, in England I) A. 1603 bestieg. ¹⁶⁰³

IV. D e u t s c h l a n d.

(Siehe oben S. 42-48.)

4. Deutschland wird ein System ständischer Territorialhoheit
unter Lothar von Sachsen und den Hohenstaufen
von 1125-1273.

Quellen: *Otto Frisingensis Chronicon* ab O. C. usque ad an. 1152.

Helmoldi (st. 1170) *Chronicon Sclavorum et Venedorum* (von 804-1170) Francof. 1555. Lubec. 1659. 1702. 4.

Conradi a Lichtenau Abbatis Urspergensis (st. 1240) *Chronicon a Nino usque ad Frider. II.* (bis 1229). Aug. Vind. 1515. Bas. 1569. Arg. 1609. fol.

Saxonis Grammat. (st. 1204) *historiae danicae* libb. 16 (bis 1186).

123. Daß in Deutschland unter Heinrich IV und V während des Investiturstreits entstandene System ständischer Territorialhoheit fand zu seiner Ausbildung die erwünschteste Gelegenheit während des Kampfes der Weiblinger und Welfen und der Intriguen des Papstes.

Die beyden Partheyen, der Weiblinger und Welfen, bildeten sich unter Lothar von Sachsen und Conrad III, und traten auch schon in der Zeit ihrer Bildung mit einander in den Kampf.

Bildung der beyden Partheyen, der Welfen
und Weiblinger.

Noch nie hatte die schwäbische Nation den Deutschen einen König aufgestellt; aber ist, nach der Erlöschung
des

des salischen Stammes, schien sie durch Gott und die Geburt dazu berufen zu seyn. Aller Augen sahen auch auf die beyden Hohenstaufischen Brüder von Weiblingen, Friedrich, Herzog von Schwaben, und Conrad, Herzog von Franken, die Söhne der Agnes, der Schwester des verstorbenen Kaisers Heinrichs V; zwey Helden, berühmt durch ihren edeln ritterlichen Sinn, schon mächtig an Land durch ihren Vater, und nun im Begriff durch die Allodialgüter des erloschenen Kaiserhauses noch mächtiger zu werden. Der ältere Bruder Friedrich von Schwaben war bereits nahe daran, gewählt zu werden; noch im Monat der Wahl trieb ihn der Haß, den der Erzbischof von Mainz, Adalbert, auf alle warf, die mit Heinrich V verwandt waren, zurück und wandt die deutsche Krone seinem Busensfreund, Lothar von Sachsen, sogar wider seinen Willen zu. Wollte er sie gegen die mächtigen weiblingischen Brüder behaupten, so mußte er sie schwächer machen.

Noch war kein Jahr vorüber, so standen sie gegen den neuen König wegen ihrer Erbschaft von der erloschenen Kaiserlichen Familie in Waffen, zu der sie mehr rechneten, als Lothar für Allodialgüter des erloschenen Hauses gelten lassen wollte. Friedrich trat gegen ihn in Oberdeutschland, Conrad in Italien auf.

In Oberdeutschland gab für Lothar II die Vermählung seiner einzigen Tochter, Gertrud, mit dem Welfen Heinrich den Stolzen (Prachtliebenden) in Bayern den Ausschlag; in Italien beynabe noch entscheidender der Bannfluch des Papstes Honorius, daß vielleicht Lothar

nicht einmahl in letzteres Land gezogen wäre, hätte er sich nicht die Römische Kayserkrone von Innocenz II aufsetzen lassen und letzteren gegen seinen Gegner Anaklet II schützen wollen. Die beyden Hohenstaufen lagen unter, und mußten nach des Kayfers Rückkehr aus Italien fußfällig seine Gnade suchen; das Welfenhaus dagegen stand iht auf dem Gipfel seiner Macht.

Der Welfe Heinrich von Bayern herrschte von der Nordsee bis an das mittelländische Meer. Er besaß außer Bayern, seinem Herzogthum, von seiner Mutter die Hälfte von den Billungischen Gütern in Schwaben, durch Gertrud die reichen Supplinburgischen, Nordheimischen und Braunschweigischen Allodialgüter, seit 1127 durch die Abtretung seines Schwiegervaters Lothar, das Herzogthum Sachsen. Und sein Länderreichthum konnte noch Vermehrung hoffen. Um den Streit über die Mathildischen Allodien auszugleichen, die einst Heinrich an sich gerissen und die nach seinem Tod Honorius II vermöge der wiederholten Schenkung an den römischen Stuhl wieder eingezogen hatte, und die Lothar von Innocenz II bey seiner Anwesenheit zurückforderte, hatte sich der Kayser nicht als Kayser, sondern als Lothar damit vom Pabst belehnen lassen, unter der ausdrücklichen Zusicherung, daß sie nach seinem Tod auf seinen Schwiegersohn, Heinrich von Bayern, forterben sollten. Eine solche Macht besaß noch nie ein deutscher Fürst.

Als Lothar auf der Rückkehr von dem zweyten Römerzug, der sein Ansehen in Italien befestigen und den Gegenpabst, Anaklet, vernichten sollte, zwischen dem
Inn

Inn und Lech auf einem unbekanntem Dorf (A. 1137) 1137
gestorben war, nahm auch der Welfe, Heinrich der
Prachtliebende, obgleich die Kaiserin noch lebte, so-
gleich die Reichs-Insignien zu sich, als könnte ihm die
deutsche Krone nicht entgehen. Dennoch kam sie durch
die List des Erzbischofs von Trier, Albero, an den noch
lebenden weiblingischen Bruder, Conrad, als einen bie-
dern Ritter von geringerer Macht, in dessen Erhebung
auf den Thron sich auch die deutsche Wahlfreyheit besser
gefallen konnte, als in der Wahl eines nahen Anver-
wandten des verstorbenen Kaisers. Aber die königliche
Macht des Weiblingers konnte nur auf den Trümmern des
hochherzigen Welfen gegründet werden. Mit Conrad III 1137
(reg. von 1137 - 1190) fängt der blutige Kampf der
Weiblinger mit den Welfen an, und zieht sich durch die 1152
Regierungen Friedrichs I (von 1152 - 1190), Heinrichs 1190
VI (von 1190 - 1197) und der beyden Gegenkönige 1197
Philipps von Schwaben (von 1197 - 1208) und Herzogs
Otto IV von Braunschweig (von 1197 - 1212) fort und
wird erst unter Friedrich II A. 1235 geendiget. In Deutsch-
land spann er sich an, von da wälzte er sich nach Italien,
und von Friedrich's I Zeiten an ist auch dieses Land nicht
nur bis an das Ende des Hohenstaufischen Hauses, son-
dern auch noch, als schon lange diese Parthenen in Deutsch-
land ausgestorben waren, gibellinisch oder welfisch.

Mit dem Welfenstreit lief der Kampf des Papstes mit
dem Staufischen Haus beynahе immer parallel. Nur ward
er erbitterter, seitdem Friedrich I Neapel und Sicilien und
mit ihm die Oberherrschaft von beynahе ganz Italien an sein

Haus gebracht hatte. Er war der letzte Grund, daß
 1218 Friedrich dem IIten (reg. von 1218 - 1256) zuerst Hein-
 1246 rich Raspe (A. 1246) und dann Wilhelm von Holland
 1247 (seit 1247) entgegen gesetzt wurde. Mit ihm mußte
 1250 sich auch König Conrad IV (von 1250 - 1255) herum-
 treiben, nach welchem erst der auch ihm entgegengesetz-
 1256 te Wilhelm von Holland (A. 1256) starb. Der Haß,
 den der Pabst auf das Staufische Haus geworfen hatte,
 ließ auch den jungen Conradin, den letzten Abkömmling
 desselben, nicht zu dem deutschen Thron gelangen, son-
 dern sah es zu seinen Zwecken gern, daß in Deutschland
 zwey bloße Nominalkönige, Richard von Cornwallis
 1257 (reg. von 1257 - 1272) und Alfons von Castilien ein-
 ander entgegen gesetzt wurden.

I. Kampf der Weiblinger mit den Welfen.

Den Welfenkampf fieng Conrad III gleich nach seiner
 Ordnung an. Um den Welfen Heinrich von Bayern zu
 entwaffnen, soll er der Mathildischen Erbschaft entsagen
 und von seinen beyden Herzogthümern, Bayern und
 Sachsen, eines herausgeben. Wie er sich dazu nicht
 bequemen will, so wird er vom Kayser drey-mahl vor ei-
 nen Fürstenrath citirt, und, weil er nicht erscheint, ge-
 ächtet und seiner beyden Herzogthümer verlustig erklärt.
 Sachsen bekam der Markgraf von Brandenburg, Al-
 brecht der Bär, Bayern Markgraf Leopold von Oester-
 reich. Wie wird aber Heinrich aus seinen Herzogthü-
 mern zu vertreiben seyn? In Sachsen halfen ihm seine
 großen Erbgüter zu einem Anhang, dem Albrecht nicht
 gewach-

gewachsen war, und schon im nächsten Jahr ist sein Gegner aus diesem Herzogthum getrieben; als er nun nach Bayern eilte, um auch dieses Herzogthum zu retten, starb er auf dem Weg dahin an Gift (1139), und hinterließ alle seine Hofnungen und Rechte seinem zehnjährigen Sohn, Heinrich dem Löwen. In Sachsen führten seine Sache die sächsischen Herren mit Glück und Nachdruck; in Bayern Welf, sein Oheim, minder glücklich. In jenes Herzogthum ward er auch bloß unter dem Verlust der alten Mark (der Markgrafschaft Nordachsen) schon A. 1142 eingesetzt; aber wegen Bayern ward der Kampf immer ungewisser, da sich nach dem Tod Leopolds von Oestereich sein Nachfolger Heinrich von Oestereich mit seiner Mutter Gertrud vermählte. Doch weit entfernt, dieser neuen Blutsverwandschaft wegen die Waffen nieder zu legen, kämpfte sein Oheim, Welf, um Bayern in dem Namen seines Neffen fort, bis in die Regierung Friedrichs I. Nach seiner Wahl zum deutschen König war eines seiner ersten Geschäfte, den Streit durch den Ausspruch deutscher Fürsten zu entscheiden, die endlich Heinrich den Löwen neben Sachsen auch noch Bayern zusprachen (1152). Dankbar folgte nun, sogar ohne noch restituirt zu seyn, Heinrich der Löwe mit dem Geleite seiner Reifigen Friedrich dem Isten nach Italien zur Kayserkrönung (A. 1154) und hielt sich für ihn ritterlich. Desto eifriger betrieb der Kayser Friedrich nach seiner Rückkunft selbst mit Aufopferungen seiner Königsrechte gegen Oestereich, daß Heinrich nach der Abtretung eines kleinen Stückes

von

von Ostbayern zu dem Besitz dieses ihm selbst von den deutschen Fürsten zugesprochenen Herzogthums gelangte.

Otto Frisingens. de gestis Friderici 1. libb. 2 (von 1076-1156)
bey Ursinius und Muratori.

Güntheri (angeblich aus sec. 12, wahrscheinlich aber aus sec.
15) *Ligurinus* s. carmen heroicum de rebus a Friderico
gestis libb. 10. Aug. Vind. 15c7. fol.

Dieser erste Act des Welfenstreits hatte große Veränderungen im Fürstlichen Collegium hervor gebracht. Den Markgrafen von Brandenburg hat er den Nationalherzögen gleich gestellt (denn Albrecht der Bär erhielt zu der Markgrafschaft Nord Sachsen nach des Wendenkönigs Pribislaus Tod einen Theil des brandenburgischen Landes, mit dem Titel eines Markgrafen von Brandenburg, ohne der Fahne eines Herzogs untergeordnet zu seyn); die Markgrafschaft Oestereich hat er durch Ostbayern vergrößert und zu einem Herzogthum erhoben, dessen Herzog (laut der darüber ausgefertigten Urkunde) den Pfälzerfürsten gleich gestellt und nach den Wahlfürsten den Rang haben, aber doch zu keinem Reichskrieg ein Contingent zu stellen haben sollte, außer 12 Mann auf einen Monath, in dem Fall wenn der Krieg Ungarn gelten würde; das Herzogthum sollte ungetheilt auf Heinrichs von Oestereich Söhne und nach deren Abgang sogar auf Töchter vererben, und bey dem gänzlichen Aussterben an jeden vermacht werden können, dem es der letzte Herzog zukommen lassen wollte. Der Kayser begab sich seiner kayszerlichen Rechte auf

auf alle Juden seines Herzogthums, so daß sie statt seiner Kammerknechte des Herzogs Kammerknechte wurden, und räumte den Herzögen von Oesterreich bey Belehnungen besondere Vorzüge ein, die sonst keinem Fürsten zugestanden wurden — lauter Opfer, die Friedrich I seinem Liebling, Heinrich dem Löwen, brachte, weil er ihm in Italien so ritterlich beygestanden hatte.

von Senkenberg's lebhafter Gebrauch des uralten deutschen und bürgerl. Staatsrechts. S. 123. f.

von Olenschlager's neue Erläuterung der goldenen Bulle. Urkundenb. n. 9.

124. Dieses gute Verhältniß dauerte nur bis zum fünften Römerzug des Kaisers fort (1174 - 1178), um 1174 welche Zeit der Kaiser von Heinrich's Oheim, Welf, für eine Summe baaren Geldes die Erbschaft der mathildischen Erbüter an sich kaufte, wodurch sie Heinrich entrissen worden. Dadurch gekränkt in seinen Rechten zog er schon A. 1175 mit seinen Rittern aus Italien, 1175 und lehnte auch des Kaisers Bitte, zu ihm nach Italien, wo er in großen Nöthen war, zurück zu kehren, ab. Friedrich sah nun seinen ehemaligen Freund für die Ursache aller der Schmach, mit der er aus der Lombardey zurückziehen mußte, an, und dachte recht mit Ernst darauf, auch ihn dafür zu Grund zu richten.

Kaum war des Kaisers Unzufriedenheit mit Heinrich dem Löwen ruckbar worden, als der Neid mehrerer geistlichen und weltlichen Fürsten eine Menge Klagen über seine Bedrückungen bey dem Kaiser anbrachte, und dem

dem letztern eine erwünschte Gelegenheit gab, ihm beyzukommen. Drey Mahl wurde er vor einen Reichstag vorgeladen, und, weil er nicht erschien, seiner Würden und Lehen verlustig und der Reichsacht würdig erklärt; Bernhard von Anhalt erhielt Sachsen, Bayern Otto von

1180 Wittelsbach (A. 1180). Das letztere Herzogthum, wo Heinrich der Löwe keine Familiengüter mehr hatte, war für ihn verlohren, in Sachsen aber schlug er sich zwey

1182 Jahre herum, ehe er (A. 1182) vor dem Kayser einen Fußfall that, der beyde bis zu Thränen rührte. Dennoch schlug der Kayser aus Ambition die Begnadigung ab, und verwies ihn auf drey Jahre aus dem deutschen Reich, doch mit dem Versprechen, daß die Zeit seiner Verbannung über seine Allodialgüter nicht sollten angegriffen werden. Heinrich unterwarf sich der Sentenz und irrte nun voll Hofnung auf bessere Zeiten als Cruslant zuerst zu seinem Schwiegervater nach England, darauf als Pilgrim nach Spanien: und fand sich doch zuletzt getäuscht. Während sich der Kayser nach dem Costnitzer Frieden zum sechstenmahl in Italien herum-

1184 trieb (A. 1184. 1185) und Neapel und Sicilien durch
1185 die Vermählung seines Sohns, Heinrich, mit Constantia, der künftigen Erbin dieser Länder, dem hohenstaufischen Hauß erwarb, hatten die Feinde Heinrichs des Löwen recht erwünschte Zeit, sich in seine Allodien zu theilen, und ihm blieb nach seiner Rückkunft aus der Verbannung nichts weiter übrig, als sich mit den Waffen das wieder zu erwerben, was der Kayser zu schützen

1189 nicht vermocht hatte. So schlug er sich bis A. 1189 her-

herum, wo ihm der Kayser vorschlug, mit ihm auf kays-
 ferliche Kosten nach dem Orient zu ziehen, oder noch
 drey Jahre außer Deutschland in Verbannung zu leben,
 worauf er wieder zum Besitz seiner Allodien gelangen
 sollte. Er zog den letztern Antrag vor, aber kam noch
 jenes Jahr zurück, und trieb sich mit den Räubern sei-
 ner Güter bis auf seinen Tod zwischen Waffenkämpfen
 und Vergleichen herum, ohne sich restituirt zu sehen.

125. Nach dem Tod Friedrichs I, der in Armenien
 auf seinem Creuzzug (1190) starb, stand das Haus 1190
 der Hohenstaufen unter seinem Sohn und Nachfolger,
 Heinrich VI (reg. von 1190-1197), auf dem höchsten
 Gipfel seiner Macht. In Deutschland nicht nur ohne
 bedeutenden Feind (denn der entkräftete Heinrich der
 Löwe, mit dem er sich überdies durch einen Vergleich
 setzte, war nicht zu rechnen), sondern sogar durch seine
 Brüder in den ersten Fürstenthümern, Schwaben, Bur-
 gund und Franken, bey allen seinen Unternehmungen
 gedeckt, und in Italien, nach der Besitznehmung der ma-
 thildischen Güter (A. 1191) und des Throns (A. 1191
 1093), des vollestes Uebergewichts gewiß, schien es noch 1093
 immer höher steigen zu können. Aber eben, daß es sei-
 nen Zenith übersteigen wollte, das beschleunigte sein Sin-
 ken.

Recht ernstlich dachte Heinrich darauf, durch die
 Verbindungen so vieler günstigen Umstände Deutschland
 zu einem Erbreich seines Hauses zu machen, und ihm
 Sicilien, Apulien und Calabrien einzuverleiben. "Für
 ihre Einwilligung sollten die Lehen der großen weltli-
 chen

chen Fürsten in Weiberlehn vermandelt, und den geistlichen Fürsten das Jus exuviarum nachgelassen werden." Schon hatte der Pabst, schon hatten 52 Reichsfürsten eingewilliget und die Urkunde unterschrieben und unterschiegelt, als noch der Erzbischof von Mainz und die Sachsen, diese aus alter welfischer Antipathie gegen die Weiblinger, und jener weil das Jus exuviarum für seinen Einfluß bey der deutschen Königswahl kein hinreichender Ersatz war, die ihrem Abschluß nahe Unterhandlung hintertrieben: nur sein Sohn, ein Kind von zwey Jahren, ward zum deutschen König vorläufig gewählt, um seine Empfindlichkeit zu mindern. In Apulien und Sicilien drohte gar wegen seiner allzudeutschen Form im Herrschen ein Aufruhr, den wahrscheinlich Constantia mit Gift zu endigen sich selbst entschloß.

2. Kampf der Weiblinger mit dem Pabst.

126. Durch diesen Todesfall hatte sich ein herrlicher Spielraum für die Intriguenreiche Politik des Pabstes erdffnet. Seit der Verlobung Heinrichs mit Constantia, der künftigen Erbin von Neapel und Sicilien, hatte sie schon alle ihre Künste aufgeboden, Anfangs die Verbindung Unteritaliens mit Deutschland zu verhindern, nach der Zeit, sie zu keiner Festigkeit gelangen zu lassen. Umsonst; das Glück vollendete sein Werk an dem hohenstaufischen Hauß unter Heinrich IV; und schränkte dagegen den Pabst auf das nächste Gebiet von Rom, als den ganzen Umfang des Kirchenstaates, ein. Nach seinem frühen Tod traf alles zusammen, was das mächtige

tige

tige Hauß zu Grunde richten konnte: Minderjährigkeit des hinterlassenen Thronerben, Friedrichs II, Eifersucht der deutschen Fürsten, und Unmuth über die Bemühungen des letzten Kayfers, Deutschland in ein staufisches Erbreich zu verwandeln, der nun auf seinen Sohn und Erben fiel, und ein Pabst, Innocentius III, der die Kunst verstand, sich zwischen beyde in die Mitte zu stellen, um über beyde entweder zu herrschen oder sie beyde zu ruiniren.

Die deutschen Fürsten schlossen den, obgleich zum König schon gewählten Friederich II, weil die Wahl eines ungetauften Heiden über ein christliches Reich nicht wohl gültig seyn könne, von dem deutschen Throne aus; aber theilten sich zum Unglück bey der Wahl: die Feinde der Hohenstaufen wählten den Herzog Otto von Braunschweig, den Sohn Heinrichs des Löwen, die übrigen den Herzog Philipp von Schwaben und Lothringen, des verstorbenen Kayfers Bruder; der Pabst erkannte keinen von allen drey. Friedrich, als in Italien, wo er erzogen wurde, abwesend, blieb ohne Beystand; Otto IV und Philipp trieben sich unter schrecklichen Zerstörungen durch ganz Deutschland zehn Jahre lang herum (von 1198 - 1208), bis endlich Philipp 1198 durch das Schwert des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach zu Bamberg fiel. Seit diesem Meuchelmord ward Otto für rechtmäßigen deutschen König erkannt, und auch von Innocentius III, aber, merkwürdig genug, erst nach einer Capitulation gekrönt, die dem Pabst neue Domänen in Italien zur Formirung des Kirchenstaats,

Eichhorn's Neuere Weltgeschichte. U a staats,

staats, und auf Deutschland größern Einfluß gab, durch die Gestattung freyer Appellationen, und neue Concessionen bey den Wahlen der Bischöfe und Aebte. So gefällig Otto durch die Annahme einer solchen Capitulation gegen den Pabst bis zu seiner Krönung war, so standhaft war er unmittelbar nach derselben in der Reduction einiger italienischer kleinen Reichthüm, die sich der Pabst nach Heinrichs VI Tod angemacht hatte. **1212** für schickte ihm der Pabst den Bann und (A. 1212) Friederich II, seinen Mündel, der nun auf einmahl der allein rechtmäßige erwählte König der Deutschen heißen sollte, nach Deutschland nach.

Geschichte Kayfers Friederich II. Züllichau 1790. 8.

128. Einverstanden mit den Schwaben, unter denen er zur Besitznehmung des Herzogthums und seiner Familiengüter zuerst auftreten mußte, kam er an, als blühender Jüngling von achtzehn Jahren, fast ohne alles Gefolge. Von allen Seiten strömten Ritter, die Freunde seines Hauses, herbey, um sein Geleite zu formiren, was ihn freylich eine Menge Privilegien kostete, aber ihn auch seinem Gegner überlegen machte. Der Pabst betrieb die Sache Friedrichs II wie seine eigene; er führte ihm an Philipp August in Frankreich einen Wirten zu, der den Kayser Otto zu Bovines, unweit Tournay **1214** (A. 1214) schlug; er selbst erklärte auf einem Concilium **1215** im Lateran (A. 1215) seinen Günstling für rechtmäßig erwählten König der Deutschen. Otto war von nun an nichts als Schattenkönig, und mußte sich zurück auf seine

seine Harzburg ziehen; Friedrich war im eigentlichsten Sinn der deutsche König; nur fehlten ihm noch die Insignien, die ihm erst der Tod seines Gegners A. 1218 in 1218 die Hände lieferte.

Für diese Dienste sollte er auch Sklave Innocentius III werden. Schon A. 1115 hatte er ihn einen Creuzzug 1115 und die Abtretung Siciliens an seinen Sohn und die Trennung dieses Reichs von Deutschland, sobald er würde zum Kaiser gekrönt seyn, angeloben lassen. Der Tod befreite ihn zwar bald von dieser Abhängigkeit; aber unter seinen Nachfolgern stand er sich nicht besser. Wie setzte ihm nicht Honorius III zu, wie nicht Gregor IX, bis er endlich den versprochenen Creuzzug (1228) 1228 unternahm; wie neckte ihn nicht noch Gregorius IX mit dem Bann, selbst nachdem er schon den Creuzzug angetreten hatte! Die funfzehn Jahre, welche er nach seiner ersten Entfernung aus Deutschland in Italien zubrachte (von 1220 — 1235), flossen unter einem ewigen Drängen und Treiben dieser Päbste hin. Und wo möglich noch ungestümmer wurde Gregor IX, als er in Deutschland alles beruhiget hatte, und er in Italien zu neuen Kräften gegen die Lombardey zu kommen schien.

129. In Italien, das damahls schon in seiner gesellschaftlichen Bildung weit fortgerückt war, erzogen, ekelte Friedrich II Deutschland mit seiner noch immer fortdauernden Rohheit an. Seit Otto IV todt war, blieb er nur zwey Jahre in Deutschland, bis er seinen Sohn Heinrich VII zum Römischen König hatte wählen

A a 2

las=

lassen, um in seinem Namen die Regierung in Deutschland zu besorgen.

- 1135** Bis 1135 verweilte er im Ausland, bis ihn die Noth nach Deutschland zurückzukehren zwang. In Norddeutschland schlangen sich Fehden in Fehden, seitdem nach der Zersplitterung der welfischen Güter in diesen Gegenden kein Fürst mehr residirte, der Macht genug gehabt hätte, Ruhe zu gebieten. Wie bedrängte nicht die niedersächsischen Fürsten und Städte der König von Dänemark, Waldemar II, bis es nach vielen geschlossenen und wieder gebrochenen Verträgen zu der Schlacht bey Bornhövede kam, in der die deutschen Fürsten siegten! Nicht aber bloß zur Wiederherstellung der Ruhe in Norddeutschland war Friedrichs Rückkunft aus Italien nöthig, sondern auch zur Dämpfung des Aufstandes seines Sohns des Römischen Königs Heinrich VII auf dem Fürstentag zu Boppard (A. 1234), der in Deutschland unabhängig herrschen wollte, und es übel nahm, wenn der Vater aus Italien gegen des Sohns Entscheidungen etwas verfügte. Der rebellische Sohn ward bald entwaffnet, und mußte nach Apulien in ewige Verwahrung wandern; der Reichstag zu Mainz **1235** (A. 1235) stellte sogleich an dem zweyten Sohn des Kayser's, Conrad IV, einen neuen Römischen König auf, und that den Fehden durch die Bestellung eines Hofrichters, und, wenn vor dem die Klage nicht abgethan werden konnte, durch die Bestimmung mehrerer Formalitäten vor dem Anfang einer Fehde, Einhalt. Auf ihm endigte sich auch der sechzigjährige Welfenstreit, indem

indem Otto, der Enkel Heinrichs des Löwen, seine Erblande als übertragenes Lehen, das nach Erlöschung männlicher Erben auch auf weibliche übergehen könne, und als ein Herzogthum, das auf der Stadt Braunschweig und dem Schloß Lüneburg haften sollte, von dem Kayser zurück bekam, und noch überdieses den Harz zehnten überlassen erhielt. Deutschland hätte nun zu einiger Ruhe kommen können, wenn dem Pabst damit gedient gewesen wäre,

130. Nun kehrte Friedrich nach Italien zurück, um die Lombarden zu strafen, die mit seinem rebellischen Sohn Heinrich in Verbindung gestanden hatten (1236). 1236
 Sein Sieg über sie bey Corte nuova (1237) führte ihn 1237
 bis zur Forderung einer gänzlichen Unterwerfung, welche Mayland und Brescia zu der Gegenwehr Verzweifelnder (die sich endlich für sie glücklich mit einem Waffenstillstand endigte) und den Pabst Gregor IX zum Bann und zu einer Kreuzpredigt gegen ihn als Ketzer zu schreiben bewog. Als wenn auf einmahl alles Unglück auf den Kayser stürmen müßte, tobten zu gleicher Zeit die Mongolen (1236) an der Gränze von Deutschland und 1236
 bedrohten Oesterreich. Den Kampf mit den Mongolen mußte er seinem Sohn Conrad und den deutschen Fürsten überlassen, weil er selbst sich aus Italien nicht entfernen durfte, so lang der Pabst gegen ihn, selbst in Neapel und Sicilien, Aufruhr predigte. So trieb ihn Gregor IX bis 1241, so trieben ihn seine beyden Nach- 1241
 folger, Celestin IV und Innocentius IV herum, wodurch der Kayser, der seiner Excommunication endlich los

seyn wollte, zu den seltsamsten Entschliefungen bewo-
 1245 gen wurde. A. 1245 ward über ihn auf der Synode
 zu Lyon ein förmlicher Ketzerproceß instruir, und der
 Kayser ließ durch eigene Gesandten die gegen seine Recht-
 gläubigkeit vorgebrachten Klagen Punkt für Punkt beant-
 worten: auch dieses Mittel half ihm nicht vom Bann,
 er ward vielmehr von neuem excommunicirt. Gleich
 darauf unterwarf er sich einem förmlichen Examen über
 seinen christlichen Glauben und ließ sich ein feyerliches
 Zeugniß seiner Rechtgläubigkeit ausstellen. Was halfs?
 Das Zeugniß ward verworfen, die Examinanten traf
 der Bann, und der des Kayfers wahrte fort. Obgleich
 bereits ein Römischer König da war, Friedrichs Sohn,
 Conrad IV, so ließ doch der Pabst nicht eher nach, als
 bis die deutschen Fürsten den Landgrafen von Thürin-
 1246 gen, Heinrich Raspe (1246) zum Römischen König wähl-
 ten. Zum großen Gram des Pabstes starb dieses Werk-
 zeug seiner geistlichen Verfolgung schon in dem nächsten
 1247 Jahr (1247). Jeder edle Ritter schämte sich zu einem
 so unedeln Zweck das neue Instrument zu werden; ver-
 gebens ward von ihm die deutsche Krone Otto von Gels-
 dern, Heinrich von Brabant, Richard von Cornwallis,
 Hakon von Norwegen angeboten, bis er endlich einen
 jungen Gecken fand, mit dem kein rechtlicher Fürst et-
 was zu thun haben mochte, Wilhelm von Holland, ei-
 1247 nigen Burschen von 20 Jahren, der noch nicht einmahl
 Ritter war; diesen stellte er A. 1247 gegen Conrad und
 seinen Vater auf, ohne daß er gegen Conrad etwas
 auszurichten vermochte. Erst als Friedrich auf seiner
 Reise

Reise nach Deutschland zu Lyon (A. 1250) an Gift ge- 1250
 storben war, und nun Conrad nach Italien eilen mußte
 (1251), um Neapel, Sicilien und Toskana zu retten, 1251
 hatte er freyen Spielraum in Deutschland zu seinen Schutz-
 und Gnadenbriefen und Belehnungen, in denen er, von
 aller Welt verachtet, allein Gelegenheit fand, seine Ma-
 jestät zu zeigen. Sie wäre sicher ganz verschwunden,
 wenn der in Italien höchst siegreiche Conrad Deutsch-
 land noch einmahl betreten hätte, wie er (A. 1256) zu 1256
 thun im Begriff war, als er kurz vor seinem Ausbruch
 plötzlich an Gift starb. Zwey Jahre nachher wurde
 auch der schwache Wilhelm in einer Campagne gegen die
 Friesen (A. 1256) erschlagen. 1256

131. Nun wäre für den letzten noch vorhandenen
 Stausen, den jungen Conradin, der deutsche Thron er-
 öffnet gewesen: allein dann wäre wieder Deutschland
 und Italien vereinigt worden, und der Pabst hätte alle
 ihm endlich zugefallene Früchte seiner durch ein volles
 halbes Seculum fortgesetzten Anstrengung, mit einem
 Mahl verlohren. Wie drohte er zuerst und freute sich
 darauf, als ein Theil der deutschen Wahlfürsten Ri-
 chard Grafen von Cornwallis für seine Tonnen Goldes
 wählten und die übrigen den König von Castilien,
 Alphons, diesem entgegenstellten. Beyde waren bloße
 Nominalkönige; jener lebte mehr in England als in
 Deutschland, und dieser machte bloß von Castilien aus
 Ansprüche auf die ihm angetragene deutsche Krone unter
 päpstlichem Schutz, ohne jemahls nach Deutschland zu
 kommen.

Ausbildung der deutschen Verfassung.

132. Während der blutigen Kämpfe, welche Welfen, Italien und Papst das Haus der Hohenstaufen von seiner Erhebung auf den Königsthron an zu bestehen zwangen, fand sich die erwünschteste Gelegenheit für die geistlichen und weltlichen Stände, die Vorrechte, welche sie in der unglücklichen Periode Heinrichs IV und V ertrozt, erstritten und bis dahin usurpirt hatten, bestätigt und für rechtmäßig erklärt zu erhalten. Die geistlichen Reichsstände giengen voran. Schon A. 1220 **1220** verwilligt ihnen Friedrich II, daß kein kaiserlicher Beamter in einer bischöflichen Stadt einiges Recht, sondern ihr Fürst und Herr sich darin der völligen Macht zu erfreuen haben sollte. Um dieselbe Zeit war auch bereits das letzte Band zerrissen, das bisher die hohe Klerisey von dem deutschen König in Abhängigkeit erhalten hatte. Der persönlichen Gegenwart bey der Wahl eines **1125** Bischofs hatte schon Lothar II (1125) entsagen müssen, damit durch seine Majestät die Wahlfreyheit der Kirche nicht beschränkt werde. Zur Zeit der Gegenkayser ward eine neue Ordnung in Ansehung der Belehnung und Bestätigung des erwählten Bischofs eingeführt. Bis dahin belehnte nach dem Calixtinischen Concordat der Kayser den gewählten Bischof und der Papst mußte hinterher den Belehnten bestätigen; nach und nach ward der umgekehrte Gang der Dinge herrschend, die päpstliche Bestätigung folgte nach der Wahl und der Kayser mußte den Bestätigten belehnen. Kein Bischof kam mehr durch des Kayfers Einfluß in sein Amt, und war, wie
in

in seinem Fürstenthum, so in der Gelangung zu demselben von dem Kayser unabhängig.

Zwölf Jahre später, als die geistlichen Stände, gelangten auch die weltlichen zu der Grundfeste ihrer landesherrlichen Rechte. A. 1232 ließ ihnen Friedrich II ¹²³² eine Urkunde ausfertigen, nach welcher "jeder Fürst alle Freyheiten und Gerichtsbarkeiten nach der Gewohnheit seines Landes in ruhiger Uebung haben sollte, er möge damit belehnt seyn, oder es als Eigenthum besitzen."

Von nun an waren die bisherigen Usurpationen in wohlbegründete Rechte umgeschaffen; jeder weltliche Fürst, Graf und Herr war in seinem Lande, jeder Abt und Bischof in dem Gebiete, das zu seinem Stift gehörte, wahrer Regent; jeder Herr, der Land und Leute hatte, welchen geistlichen oder weltlichen Titel er auch führen mochte, war igt im Besiß eines besondern Staates; diese vielen Staaten mit Souveränitätsrechten, durch ein gemeinschaftliches Oberhaupt unter einander verbunden, bildeten Einen Staatskörper, das deutsche Reich genannt: eine Verfassung, wie sie sich in keinem andern Reiche von Europa aus der Feudal-Anarchie entwickelt hat, ein System ständischer Territorialhoheit.

Die Revolution war groß: vordem war der Kayser der Regent, den Klöster, Ritterschaft und Städte dafür erkannten; igt waren es die Fürsten, Grafen und Bischöfe, untergeordnet dem Kayser als ihrem Oberherrn: billig hätte das Volk seine Einwilligung dazu geben sollen. Es wurde aber nicht darum gefragt, und die Landesstände, Prälaten, Ritterschaft und Städte ihres

besondern Vortheils wegen ließen sich die neue Ordnung gern gefallen, weil sie den Anmaßungen kleiner Fürsten leichter glaubten widerstehn zu können, als denen eines Kayfers, und, durch eine kleine Hofhaltung weniger beschwert als durch eine große, von ihren Stiftern, Bauern, und ihrem Erwerb mehr für sich behalten konnten, als bey der vorigen Verfassung.

133. Um dieselbe Zeit, da die Landeshoheit der weltlichen und geistlichen Fürsten förmlich anerkannt war, traten die drey Erzbischöfe, von Mainz, Trier und Eöln, und die vier Erzfürsten, die Herzöge der vier Hauptnationen, Franken, Sachsen, Bayern und Schwaben in ihre politische Glorie. Seit Lothars II Zeit war es entschieden, Deutschland sey ein Wahlreich, und durch die ganze Weiblingische Periode ward es bey den vielen Wahlen, selbst von Gegenkönigen, immer klarer. Nach alter deutscher Sitte lagerte sich an dem Wahlort jeder Fürst mit seinem Gefolge bey der Fahne seines Herzogs, und jeder Obergeistliche bey seinem geistlichen Primaten, als ihren Stimmenführern. Schon war es nach und nach so weit gekommen, daß die Rücksprache, welche Herzöge und Primaten mit ihren Fürsten und Obergeistlichen hielten, in den meisten Fällen eine bloße Formalität war, bey der man die unbedingte Einwilligung in den Plan des Stimmenführers erwartete; und das Volk war ohnehin nur da, zum lauten Jubel bey der Proclamation des neugewählten Königs. Schon A. 1156 heißen die Herzöge in dem österreichischen Erhöhungsbrief Wahlfürsten (Principes Ele-

Electores); und von Königswahl zu Königswahl ward der Antheil, den man kleinen Fürsten an den Wahlen ließ, unbedeutender, und zuletzt bloß auf die Vorwahl eingeschränkt, welche die Kron=Candidaten überhaupt bestimmte. So nahm ihr Einfluß immer ab, bis man sie endlich auch selbst von der Vorwahl ausschloß, und in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts nur die sieben Stimmenführer allein zur Wahl zusammen kamen, um bey der Ordnung und Consecration des gewählten Königs ihre Erzämter, die sich seit Otto I (936) im stillen Gang der Zeit formirt hatten, zu verrichten. Bis dahin hatten die Kayser schon zuweilen (wie A. 1228 ¹²²⁸ über den Gnadenbrief des Herzogs Leopold von Oesterreich) über Angelegenheiten, bey denen es nicht nöthig war, an das ganze Reich zu gehen, mit den Erzfürsten Rücksprache genommen; darauf bauten sie bey dem Wachsthum ihres Einflusses auf die Thronbesetzung die Folgerung, daß dem Kayser keine wichtige Gnadenverleihung, die völligen Rechtsbestand haben sollte, ohne ihre Einwilligung zustehe. Etwas über hundert Jahre später war das Kurcollegium durch den Kurverein A. 1338 und die güldene Bulle Carls IV A. 1356 ausge- ¹³³⁸ bildet. — Was nach solcher Einschränkung noch die ¹³³⁶ deutsche Königswürde wichtig machen konnte, das waren etwa die Kammergüter und einige einträgliche Hoheitsrechte: waren erst auch diese noch dahin, so war die deutsche Königswürde wenig mehr als Titel.

Verz



Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes.

134. Bey den häufigen Kämpfen der Hohenstaufen mit den mächtigsten Vasallen, besonders den Welfen, und der Zwietracht, die der Pabst im Schoos des deutschen Vaterlandes zu stiften und zu unterhalten wußte, durchlief das Kriegsfeuer wiederholt alle seine Provinzen und ließ die schrecklichsten Zerstörungen zurück. So lang sich Heinrich der Löwe nach seiner Achtserklärung (A. 1180) in Sachsen herumtrieb, war durch ganz Sachsen Eine Fehde; die zehn Jahre, in denen Otto von Braunschweig und Philipp von Schwaben als Gegenkönige einander bekriegten (von 1198 — 1208), war Ein Blutvergießen durch ganz Deutschland; so lang es Norddeutschland nach der Zerspaltung der welfischen Güter an einer Macht fehlte, die Frieden gebieten konnte (von 1220-1235), glaubte jeder Nachbar, hier den rechten Tummelplatz für seinen Fehdegeist zu finden; in dem Krieg zwischen Conrad IV und Wilhelm von Holland (von 1247-1250) würden endlich auch noch die Gegenden am Rhein der Schauplatz schrecklicher Zerstörungen. Wo nicht schon alle Hügel und Berge mit Schloßern und Burgen bedeckt waren, da baute man sie noch, als Richard von Cornwallis mehr für England als Deutschland lebte (zwischen 1257-1272), für Krieg und Raub. Was half es, daß Friedrich II auf dem Reichstag zu Mainz (1235) die Befehdungen durch eine Reihe von Formalitäten und einen beständigen Hofrichter zu erschweren suchte? Was half die Inquisition der Fehngerichte, die man nach Heinrich des Löwen

Tod

Lob in Niedersachsen einrichtete? Die Fehden tobten nach wie vor, und das Opfer war das platte Land.

Zum Glück vermochten Ritter gegen Städte wenig, weil Belagerungen nicht im Kreis ihrer Ritterübungen lagen; es konnten also doch die Städter hinter ihren Gräben, festen Mauern und Thürmen in ihrer Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes vorwärts gehen. Von Heinrich I bis auf Friedrich I (c. 924 — 1100) war ¹¹⁹⁰ ganz Deutschland auch in seinen innern Theilen mit Städten überdeckt worden; der drückende Unterschied der Freyen und der Handwerker hatte aufgehört; in dem 12ten Jahrhundert hatte die Gesetzgebung sich schon der Handwerker angenommen, und sie für freye Leute und Bürger erklärt; sie theilten seitdem mit den Freyen die Handlung, das Bürgerregiment und die Vertheidigung ihrer Stadt. Durch ihre Betriebsamkeit blühte schon ein deutscher Handel im Süden und Norden von Deutschland und am Rhein. Die südlichen Städte, besonders Augsburg und Nürnberg, waren schon im dreyzehnten Jahrhundert die Niederlage des italienischen Handels, durch welche die Kostbarkeiten des Orients, des griechischen und italienischen Kunstfleißes über Frankfurt den Rhein- und Nordländern zugesendet wurden. Am Rhein waren bereits im dreyzehnten Jahrhundert Eßln, Mainz und Speyer wichtige Stapelörter, und das ausgebreitete Verkehr derselben reizte durch die ganze stauische Periode die am Rhein possessionirte Fürsten Zölle über Zölle anzulegen, die in Verbindung mit der Unsicherheit der Handlung zu der Zeit der Fehden zwischen

schen

schen Conrad IV und Wilhelm von Holland die Rhein-
1247 städte A. 1247 bewogen, in einen Kriegsbund (den rhei-
 nischen Bund) zu treten. Gleich ausgebreitet und blü-
 hend ward der Handel in Norddeutschland, durch nieder-
 sächsische und wendische Städte, getrieben. So blühte
1170 als Handelsstadt Gulin in Pommern, bis es A. 1170
 die Dänen zerstörten; Wisby auf Gothland, das den
 Handel von Gulin erbte, bis es untergieng; Bardwyk,
 bis es Heinrich der Löwe zerstörte; Lübek seit 1140
 und noch mehr seit es den Handel von Bardwyk an sich
 gezogen hatte, und neben Lübek seine beyden Rivalin-
 nen, die ihm aber doch nicht gleich kamen, Hamburg
 und Bremen. Trotz des Widerstandes, den die fast
 ununterbrochen in Norddeutschland geführten Fehden als
 lem Verkehr entgegenstellten, und trotz der Unsicherheit
 der Meere blühte der nordische Handel immer schöner
 auf, Anfangs unter dem Geleite der Landesherrn, durch
 deren Territorien er zog; dann durch den Bund der
1241 Hanseaten, den Lübek und Hamburg A. 1241 zuerst
 nur zur Sicherung der Straße, die zu beyden Städten
 führte, schlossen, der aber bald durch den Beytritt von
 85 Städten alle wichtige Derter vom Rhein bis an die
 Duna, von Stockholm bis in die Niederlande, und
 die beyden Sachsen umfaßte.

So kam Deutschland in Zusammenhang, zu Indus-
 trie und Geistesbildung, zu bessern Sitten, Policen-
 anstalten und in die Nothwendigkeit, sich nach schickli-
 chern Gesetzen umzusehen und seine Gerichtsverfassung
 umzubilden. Die Provinzialrechte (der Sachsen- und
 Schwa-

Schwabenspiegel) wurden gesammelt, Statuten für die regelmäßige Einrichtung einzelner Städte entworfen, und wo diese nicht zureichten, das Römische Gesetzbuch zu Rath gezogen. Die Orbalien waren bis zum dreizehnten Jahrhundert durch die vermehrte Aufklärung des Verstandes, und die Möglichkeit für die meisten Vorfälle Zeugen aufzutreiben, abgekommen; der gerichtliche Zweykampf war ungewöhnlicher geworden; die Städter, bey ihren Handwerkern mit der Waffenführung unbekannt, standen lieber vor dem Hofrichter und überhoben sich hie und da durch eigene Privilegien vom Kayser der Nothwendigkeit, ihre Streitigkeiten durch den Zweykampf auszumachen. Er dauerte daher der Regel nach nur bey dem Adel fort.

Nur die Kirche löstete noch nicht ihr Joch; der Kampf mit ihr ward erst in der nächsten Periode ernstlich.

5. Deutschland strebt nach Ruhe und Ordnung
in der Kirche und im Staat,
unter den Luxemburgischen und Oesterreichischen Königen
von Rudolph von Habsburg bis Maximilian I.
von 1273 — 1519.

Quellen: *Martini Minoritae* (sec 13) *Hores temporum* ab initio seculi usque ad a 1290. fortges. von Hermannus Januensis bis 1378; bey Eccard.

Henrici Sternonis (sec. 13 fin und 14 init.) *Chronicon* von 1266 — 1300; fortges. von den Brüdern Ulrich und Conrad Welling (sec. 14 med.); bey Freher.

Guilielm. de Nangis (sec. 13. fin. et 14. init.) *Chronicon* ab O. C. ad a. 1300; bey d'Achery.

Chro.



484 II. Verbundenes Europa, v. 1100–1800.

- Chronicon Calmariense* (von 1211–1302); bey Urstisius.
Eberhardi Altahensis (sec. 14. init.) *Annales de ducibus Austriae, Bavariae, Sueviae* (von 1273–1305); bey Canisius und Freher.
Siffridi Presbyt. Misnensis (sec. 14. init.) *Chronicon* (von 458–1306); bey Vistorius.
Foannis Vitodurani (sec. 14) *Chronicon* (von 1212–1348); bey Eccard.
Henvici a Rebdorf (sec. 14) *Chronicon* (von 1295–1363); bey Freher.
Alberti Argentinensis (sec. 14) *Annales* (von 1270–1378); bey Urstisius.

Bildung zweyer Partheyen,
einer Oesterreichischen und Luxemburgischen.

135. Rudolph von Habsburg setzte eine freye 1272 Wahl auf den deutschen Thron (von 1272–1291); doch mit dem Widerspruch des reichsten Fürsten jener Zeit, des Königs Ottacar von Böhmen. Bis sich sein Hauß auf dem Thron befestigte, kostete es die schlaueste Politik und manchen blutigen Kampf.

Mart. Gerberti Codex epistolaris Rudolphi (Rom. Regis locupletior cum commentario fastis Rudolphinis et austriis diplomatum. S. Blasii 1772. fol.

Seit Richard von Cornwallis Zeit, der durch Lösen Goldes auf den deutschen Thron erhoben worden war, mußte in der Regel jeder Candidat der deutschen Krone von den Wahlherrn ihre Stimmen kaufen. Da man außerdem bey der Wahl immer von dem alten Grundsatz ausgieng, den minder Mächtigen zu wählen,
so



so geschah der Kauf der Krone nach auf Kosten der deutschen Kammergüter und der königlichen Einkünfte. Wie die deutsche Krone von einem auf den andern übergieng, wurden immer mehrere Güter, Höfe, Gerechtigkeiten, Zölle u. s. f. den Wahlfürsten hingeopfert, daß zuletzt den deutschen König nichts als Ehre übrig blieb. Wollte er nicht sich zum Hohn die Krone tragen, so mußte er im Besitz einer starken Hausmacht seyn. Das Haus Habsburg brachte zwar beträchtliche Güter in Ober- und Schwaben zu den deutschen Thron: doch gehörte Rudolph nicht zu den mächtigen deutschen Fürsten. Er und seine Nachfolger verlohren daher den Gesichtspunkt niemals aus den Augen, ihre Hausmacht zu vergrößern.

Noch Rudolph zog die neuerlich an König Ottocar von Böhmen gefallenen Reichslehn ein, weil Ottocar aus Trotz wegen der ihm entgangenen deutschen Krone auf dem Reichstag zu Nürnberg (A. 1275) ausgeblieben ¹²⁷⁵ war, um von ihm die Belehnung wegen Oesterreich, Steyermark, Krain und Kärnthén zu suchen, und weil er sich überhaupt weigerte, Rudolph als König zu erkennen. Nach langen Unterhandlungen ließen sich die deutschen Stände und der Adel jener Länder es gefallen, daß Rudolph (A. 1282) seine beyden Söhne mit Oe- ¹²⁸² sterreich, Steyermark und Krain belehnte; nur Kärnthén konnte er für dieseßmahl noch seinem Hause nicht erwerben; es fiel vorerst an den Grafen Mainhardt von Tyrol, und später erst an Oesterreich. Der Sohn Ottocars nahm Böhmen nach seines Vaters Tod (er war A. 1278 ¹²⁷⁸



in der Schlacht, die ihm Rudolph lieferte, geblieben) von Rudolph zu Lehn, und kam für seinen Länderverlust in das Kurcollegium.

Es reuete doch die deutschen Fürsten, dem Hauße Habsburg einen solchen Ländereichtum zugewandt zu haben, und nach Rudolphs Tod ließ man lieber den **1291** Ländearmen Adolph von Nassau (von 1291-1298) zu seiner und des Reiches Schmach auf den deutschen Thron sitzen, als daß man Rudolphs Sohn, Albrecht von Oesterreich, darauf erhoben hätte. Und nur erst der Hohn und Spott, mit dem die Geldnoth ihres Königs die deutsche Nation belud, zwang die Kurfürsten den Thron für erledigt zu erklären und ihn Albrecht von **1298** Oesterreich (von 1298-1308) einzuräumen. Unter ihm sollten auch die durch die Schweiz zerstreuten Habsburgischen Familiengüter in ein aneinander hängendes großes Fürstenthum durch angebotenen Schutz verwandelt werden; in einigen Gegenden gelang's; nur die freyen Reichsleute der drey Waldstädte, Schweiz, Uri und Unterwalden wollten Oesterreichischen Schutz mit ihren alten Reichsprivilegien nicht vertauschen. Aus Verdruß über diese Weigerung sollten die Waldstädte auch nicht mehr ihre eigenen, sondern Habsburgische Reichsvögte zur Handhabung des Blutbanns haben, um wenigstens durch Habsburgischen Druck zu büßen. Dagegen brachten Melchthal, Stauffachen und Tell **1308** den Bund der drey Waldstädte (A. 1308 am 1 Januar) zu Stande, der sich in dem Lauf von 200 Jahren zu einem helvetischen Bund erweiterte, und noch im ersten Jahr

Jahr des Kampfs (1308) den Ländersüchtigen Albrecht 1308 auf dem Marsch gegen die Schweiz das Leben durch die Hand seines eigenen Neffen, Johann, kostete.

Der Ländereichthum, den nunmehr Oesterreich erworben hatte, war für die deutschen Wahlfürsten, die keinen mächtigen König haben wollten, Grund genug, jeden Oesterreicher bey der neuen Wahl vom Thron auszuschließen, und Heinrich von Luxemburg, einen biedern Ritter von sehr mäßigen Ländern, auf denselben zu erheben. Doch gleich während des ersten Reichstags wendete der eigene freye Entschluß der Böhmen seinem Hauß eine Krone zu, indem sie Heinrich VII baten, seinem Sohn Johann zu erlauben, ihre Krone anzunehmen.

Albertini Mussati (st. 1329) *historiae Augustae de gestis Henrici VII Caesaris* libb. 16. Venet. 1636. fol.; auch bey Reuber und Muratorius T. 10.

Das luxenburgische und österreichische Hauß waren nun die mächtigsten Häuser Deutschlands, und formirten wieder zwey Partheyen, unter welche sich die übrigen deutschen Fürsten theilten, bis mit König Sigismund der luxenburgische Stamm erlosch (von 1309 — 1437).

1309

Kampf der Oesterreichischen und Luxemburgischen Parthey.

136. Die fünf Jahre der Regierung Heinrichs VII (von 1308 — 1312) kamen Deutschland nicht zu gut, sondern 1308 nahmen ihm Italien weg, das seinem Kayser für die

B b 2

De.



Bemühung, Gibellinen und Welfen wieder zu versöhnen, mit Gift lohnte.

Bei der neuen Königswahl stellt die österreichische
 1313 Parthey Friederich von Oesterreich (reg. von 1313—
 1330) und die luxenburgische, weil der böhmische Jo-
 hann noch zu jung war, bloß einen ihrer Anhänger Lu-
 dewig von Bayern (von 1313 - 1347) auf; mit jenem
 hielt es der Adel, mit diesem hielten es die Städte; die
 Gegenkönige trieben sich bis 1322 herum, wo Friedrich
 von Oesterreich bey der verlorren Schlacht ohnweit Mühl-
 dorf in Bayern in Gefangenschaft gerieth und Ludwig
 von Bayern freyen Spielraum gab.

Nur was der königliche Gegner erweiterte, das
 verengte wieder der päpstliche, Johann XXII, zu Avig-
 non. Als gebührte ihm die Entscheidung einer streitigen
 Königswahl in Deutschland erkürte er den König Lude-
 wig an dem Kirchenthor zu Avignon; und da er nicht
 erschien, so traf dem Ausgebliebenen der Bann und
 sein Reich ein Interdict. Die Franciscaner schrieben für
 den excommunicirten König; der König selbst setzt sich
 mit seinem Gegner Friedrich, daß keine streitige Kö-
 nigswahl mehr ist: umsonst; Johann XXII will nicht
 absolviren, und sein billigerer Nachfolger Benedict XII
 darf es nicht, weil es der französische Hof nicht will:
 1338 desto besser; so kam es nun zum ersten Kurverein 1338,
 der die Wahlfreyheit der deutschen Fürsten auf immer
 gegen jeden päpstlichen Eingriff sicherte. So beginnt
 das zweyte Hauptmoment dieser Periode, der Kampf,
 der

der das Verhältnis des Oberhauptes der Kirche zu den Staaten nach und nach berichtigte.

Selbst unter diesen Stürmen drohte noch eine dritte Macht in Deutschland zu entstehen, welche seine Veruhigung und Rückkehr zu der Ordnung noch auf längere Zeit vereiteln konnte. Ludewig von Bayern suchte seine Erhebung auf den Thron zum Vortheil seines Hauses durch neue Ländererwerbung zu nützen. Als N. 1319 1319 der Ascanische Mannsstamm ausgestorben war, belehnte er mit Brandenburg, das unter den Ascanen eine mächtige Markgrafschaft geworden war, seinen Sohn, ohne Rücksicht auf die Ansprüche, die angesehene deutsche Häuser darauf hatten. Seinen wittelsbachischen Neffen gab er zwar die Unter- und Oberpfalz N. 1329 zurück, die ihm sein Bruder zur nachdrücklicheren Führung seines Kriegs mit dem österreichischen Friedrich abgetreten hatte; dagegen aber führte er seinem Sohn, dem Markgrafen von Brandenburg, die Margaretha Maultasch, Erbgräfin von Tyrol, zu, und machte ihn zu einem reichen Fürsten. Desto ärger tobte gegen ihn der neue Pabst Clemens VI; und die deutschen Fürsten, unceingedenk des Kurvereins, ließen sich von ihm verleiten, gegen Ludewig von Bayern einen neuen Gegenkönig, an Carl IV, einem Luxemburger, dem Sohn des Königs von Böhmen, aufzustellen. Das luxemburgische Haus gewinnt dadurch die Oberhand, und erst nach der Erlöschung seines Mannsstamms wieder Österreich; Bayern aber kommt nicht weiter auf.

Uebergewicht des Luxemburgischen Hauses.

137. Von der bayrischen Parthey ward zwar dem neuen König Carl nach dem Tod Ludewigs von Bayern
 1347 (1347) Anfangs der unglückliche Günther von Schwarz-
 burg entgegengesetzt; nachdem er aber kurz darauf durch
 das Gift seiner eignen Parthey gestorben war, blieb die
 Krone 90 volle Jahre bey den luxemburgischen Böhmen,
 1347 unter Carl IV (von 1347 - 1378), seinem Sohn Wenzel
 1378 (von 1378 - 1411) und dessen Bruder Sigismund
 1411 (von 1411 - 1437); und nur 10 Jahre hatte Wenzel ei-
 nen Gegenkönig an Ruprecht von der Pfalz (von
 1400 1400 - 1410). Die Luxemburger gaben Deutschland ein
 wichtiges Reichsgrundgesetz, und die Hofnung einer
 Kirchenreformation.

Durch die langen Fehden, zu denen die immer wie-
 derkehrenden Gegenkönige geführt hatten, und durch
 die wiederholten Interdicte war Deutschland ganz ver-
 wildert: vor allem schien daher der Landfriede und et-
 was Gesetzliches über die Königswahlen nothwendig,
 da der Kurverein nur gegen die Zudringlichkeit des Pab-
 stes gerichtet worden war. So bald Carl von seiner dop-
 pelten Ordnung in der Lombardey und zu Rom nach Deutsch-
 land zurückgekehrt war, ward von ihm die Abfassung
 des wichtigen Reichsgrundgesetzes, der güldenen Bulle,
 mit Eifer und Standhaftigkeit betrieben. Zu Nürnberg
 1355 wurde es (A. 1355) entworfen, und zu Metz auf einem
 1456 zweyten Reichstag (A. 1356) publicirt. In die Königs-
 wahl kam Ordnung; sieben Kurfürsten mit Rang und
 großen

großen Rechten vor allen andern Ständen wählen (Böhmen, Pfalz, Sachsen-Wittenberg und Brandenburg, Mainz, Trier und Eßln), Frankfurt ist der Wahlort, Aachen der Krönungsort, zu Nürnberg der erste Reichshof; die Kurstimme ruht auf bestimmten Kurlanden und vererbt auf den Erstgebohrnen, wenn er kein Geistlicher ist; bey einem Interregnum wird das Reichsvicariat zwischen Sachsen und Pfalz getheilt. Unbefriedigender waren die Vorkehrungen zur Herstellung eines Landfriedens. Zu diesem Zweck wurden nur die alten Verordnungen wegen der Befehdungen erneuert, nach welchen sie dem Adel unter gewissen Einschränkungen erlaubt blieben. Ihr Gräuel gieng daher noch bis in das funfzehnte Jahrhundert fort.

von Olenschlager Erläuterung der guldnen Bulle. Frankf. 1766. 4.

Mehr als dieses Grundgesetz verdankte Deutschland seinem Wendenkönig, Carl IV, nicht, so geschickt ihn auch seine eigene Hausmacht, die er noch immer zu vermehren wußte, die Schätze, welche er bey seinem zweymahligen Aufenthalt in Italien (A. 1354 und 1368) ¹³⁵⁴₁₃₆₈ aus der Lombardey mitnahm, seine Bekanntschaft mit den Einrichtungen mehrerer Länder, mit der Staatswirthschaft und mit allen Künsten des Friedens, zur Wiederherstellung der Ordnung und zur Gründung einer bessern Cultur gemacht hätte. Nur sein Erbland Böhmen war sein Schooskind, das seine ganze Vaterspflege mit Vernachlässigung von Deutschland genoß.

B b 4

Dort



Dort nahm er Prag zu seiner festen Residenz, das er zu einer Königsstadt ausschmückte, uneingedenk der deutschen Königsrechte einer concurrirenden Jurisdiction, die nur in Uebung blieben, wenn er wie alle seine Vorfeser (nur Ludwig von Bayern etwa ausgenommen) von einem Kampergut zum andern zog; dort suchte er alle aufgegangene Lehen mit der böhmischen Krone zu consolidiren, der deutschen Krone aber verschleuderte er den noch übergebliebenen kleinen Rest von Domänen, und opferte ihn den Deutschen Fürsten in den letzten Jahren seines Lebens vollends hin, um seinen Sohn Wenzel zum Nachfolger auf dem deutschen Thron noch vor seinem Tod ernannt zu sehen, und ließ Wenzel, seinem Nachfolger, von den deutschen Königsrechten wenig mehr, als was er regelmäßig aus Italien zog, über; dort stiftete er zur Bildung seiner Böhmen Anstalten, wie er sie in Frankreich einst gesehen hatte, worunter die Universität Prag, ganz nach dem Muster von Paris organisirt, hervorragte, und Deutschland überließ er sich, unbekümmert, ob seine Fürsten das an Böhmen aufgestellte Muster der Cultur nachahmen wollten, oder nicht. Und so gieng es unter Wenzel fort; wenn er gleich die Böhmen ohngefähr da stehen ließ, wohin sie schon sein Vater in der Cultur gebracht hatte, so war er doch noch weniger für Deutschland, und zeigte sich nicht in Wiederherstellung der Ordnung, sondern bloß in Ertheilung unüberlegter Privilegien (weil er keine Domänen weiter zu verschenken hatte) thätig. Doch spann sich unter ihm die große Revolution der Kirche

Kirche in Haupt und Gliedern an, die sich nach langem Stillstand und Rückgang endlich doch mit der Reformation endigte. Sie drehte sich um das Schisma der Kirche, und die Streitigkeiten der Böhmen wegen ihres Johann Huß und des Kelchs im Abendmahl.

138. I. Schisma der Kirche. Der Zufall hatte es gefügt, daß Gregor XI (1377) zu Rom gestorben ¹³⁷⁷ war, worauf die dasige Bürgerschaft die anwesenden Cardinäle zwang, in ihrer Stadt das Conclave zu öffnen und einen Pabst zu wählen, der in Rom seinen Sitz nehmen müsse. Sie wählten zwar Urban VI, aber erklärten gleich darauf ihre unter Zwang geschehene Wahl für ungültig und stellten ihm zu Avignon Clemens VII entgegen. Von nun an theilte sich die ganze Christenheit in zwey Partheyen: Frankreich, Neapel und Sicilien hielten es mit dem Pabst zu Avignon; die übrige christliche Welt mit dem Pabst zu Rom. So kam die Kirche 40 Jahre lang (1377-1415) zu mehreren, Anfangs zu zwey, zuletzt gar zu drey Pabsten, die sich wechselseitig mit dem Bann belegten. Die ganze Christenheit verfolgte sich in diesen Zeiten der Verwirrung mit schismatischem Eifer. Jeder Bischof konnte angefochten werden, er sey auf eine illegale Art zu seinem Amt gekommen; jeder Priester, er sey von keinem legitimen Bischof ordinirt; jeder Laye, ihm sey Taufe und Abendmahl von ungeweihter Hand gegeben. Die Anbacht hörte mit Zittern und Entsetzen die schrecklichen Flüche an, welche die Gegenpabste auf einander schleuderten; und der denkende Theil der Layen kam von

dem panischen Schrecken zurück, in den der heilige Vater bisher zu setzen pflegte.

Der König von Frankreich schlug endlich Wenzel vor, den beyden Gegen-Päbsten ihrer Zeit den Gehorsam aufzusagen, und Wenzel war dazu bereit. Um ihn daran zu hindern, erklärte der Kurfürst von Mainz, aus Besorgniß, daß die Wirkung einer solchen Revolution bis auf die von den Päbsten investirten Erzbischöfe sich erstrecken möchte, ungesäumt den König Wenzel für abgesetzt, und stellte Ruprecht von der Pfalz (von 1400 1400-1410) als König auf. Unter diesem ruhte auch der Streit; aber nachdem Sigismund, bisheriger König von Ungarn (von 1411-1437), neben seinem Bruder Wenzel die deutsche Königswürde übernommen hatte, nahmen die Anstalten zu diesem großen Prozeß, so 1414 bald er aus Ungarn abkommen konnte (A. 1414), ihren Anfang.

Schon A. 1409 hatten sich die Karbinäle zu Pisa versammelt, um die Reformation in Haupt und Gliedern vorzunehmen; sie setzten die beyden Gegenpäbste Gregor XII und Benedict XIII ab, und wählten Alexander V, und, nach dessen kurz darauf erfolgten Tod, Johann XXIII als allein rechtmäßigen Pabst. Die beyden Gegenpäbste weichen nicht; dadurch wird das Uebel ärger, und statt zweyer Päbste hatte die Christenheit gar drey: zu Perpignan Benedict XIII, von Spanien und Schottland unterstützt, zu Rimini Gregorius XII, vom König Ladislaus zu Neapel unterstützt, und Johann XXIII zu Rom.

Mitten



Mitten in ihren Berathschlagungen über die Reformation ward das Concilium zu Pisa abgebrochen; aber (A. 1411) ein anderes zu Rom von Johann XXIII, ¹⁴¹¹ scheinbar zu demselben Zweck, eröffnet. Nun war mittlerweile Ladislaus vor Rom gerückt, um den Pabst zu züchtigen, weil er es mit Ludewig von Anjou, seinem Throncompetenten, hielt; Johann XXIII mußte flüchten: für Sigismund eine recht willkommene Veranlassung, das Concilium nach Costniz zu verlegen, wo es Johann selbst A. 1414 vor einer äußerst glänzenden Ver- ¹⁴¹⁴ sammlung feyerlich eröffnete. Als man nur erst über das Abstimmen der anwesenden Prälaten nicht nach den Köpfen, sondern nach der Pluralität der vier Nationen, der italienischen, deutschen, englischen und französischen, unter vier Präsidenten einig war, so ward über die drey Gegenpäbste bald ausgesprochen: "jeder müsse resigniren." Gregorius XII, dem sein Beschützer Ladislaus mittlerweile weggestorben war, trat gutwillig ab; die beyden andern, die sich sträubten, wurden abgesetzt. Nun wäre Raum zu der gewünschten Reformation gewesen: leyder! aber ließ die Versammlung sich bewegen, vor ihrem Anfang einen neuen Pabst zu wählen, Martin V. Die Politik des neuen Pabstes wußte nun der Reformation durch abgeschlossene Concordaten über einige Beschwerden auszuweichen; sie wurde wieder auf ein anderes Concilium verschoben, und das zu Costniz aufgehoben. Doch blieb es ein wichtiger Schritt zu einer neuen Ordnung, daß die neue Lehre, auf demselben an-

er-

erkannt und nach derselben verfahren worden war: das Concilium sey mehr als Pabst.

139. 2. Johann Huß und Hussitenkrieg. Der andere Prozeß gegen den Doctor und Professor der Theologie zu Prag, Johann Huß, endigte sich tragisch. Er hatte nur, ohne Neuerer zu seyn, gegen das, wogegen man sich damahls häufig äußerte, gegen Mißbräuche in der Kirche, gegen Klerus, Pabst und Adel, als beliebter Prediger geprediget, und nur durch das Feuer seines Vortrags größeres Aufsehen, als andere seiner Zeitgenossen, gemacht; und wäre deshalb nie verfehrt worden, hätte er nicht als Professor die Rechte der Universität gegen ihren Kanzler vertheidiget, und der böhmischen Nation zu neuen Rechten zum Nachtheil der übrigen dort studirenden Nationen verholfen, die eine Auswanderung der polnischen, bayerschen und deutschen nach Krakau, Ingolstadt und Leipzig veranlaßte. Dafür hieß er nun Ketzer, was er doch nicht war; und ward nach Costniz vorgeladen. Er reiste hin mit einem Zeugniß der Rechtgläubigkeit von seiner Universität, und unter sicherem kaiserlichen Geleite. Das erstere ward verachtet, das letztere gegen des Kaisers Protestation verworfen: und der Haß des Erzbischofs von Prag, der Nominalisten und der Deutschen, die er einst als Rector der dasigen Universität dadurch beleidigt hatte, daß er der böhmischen Nation drey Stimmen bey Deliberationen zuwand, brachten ihn auf der Versammlung, in der seine bittersten Feinde, als seine Richter saßen, auf den Scheiterhaufen, den er wenigstens nicht mehr



mehr als hundert andere verdient hatte. Die Böhmen rächten bald darauf seinen Tod durch Ströme von Blut.

Mit seinem Prozeß in eine Zeit fiel der Streit über den Kelch im Abendmahl, nachdem sein Freund, Jacob von Mies, ohne Hussen's Zuthun, A. 1414 den Kelch im Abendmahl den Layen auszutheilen angefangen hatte. Unter dem Widerspruch der Menge, die nach der bisherigen Gewohnheit den Kelch im Abendmahl den Layen absprach, und des Conciliums zu Cosnitz, das die neue Lehre verdammt, machten seine Anhänger ihre Forderung durch förmliche Prozessionen mit dem Kelch immer feyerlicher, daß zuletzt der Rath zu Prag der öffentlichen Ruhe wegen die Prozessionen mit dem Kelch verbieten mußte. Nun trat Ziska, ein unter Waffen grau gewordener Soldat, an die Spitze der Kelchparthey, und das Rathhaus ward gestürmt. Wenzel starb vor Schrecken (1419) über dieses Attentat; und Sigis- 1419 mund, durch den Tod seines Bruders auch auf den Thron von Böhmen erhoben, statt den ersten Funken eines Bürgerkriegs durch Mäßigung zu löschen, fachte ihn durch rasches Zugreifen zu einem Feuer an, dessen Flamme die Kreuzpredigten des Pabstes gegen die Hussiten durch halb Europa verbreiteten.

Das Heer, mit welchem Sigismund zuerst in Böhmen auftrat, ward wiederholt geschlagen; dagegen streiften die Hussiten kühn durch das deutsche Reich, bis tief nach Norddeutschland. Das deutsche Reich rathschlugte nun zu Nürnberg 1422 über eine Reichsmacht,
die

die man gegen die Böhmen führen wollte (die Reichsmatrikel, die man damals entwarf, ist noch vorhanden, das älteste Exemplar von solchen Reichsanschlügen); noch jenes Jahr fieng der Reichskrieg an, und zog sich 1422 durch neun Jahre fort (von 1422–1431) ohne etwas auszurichten. Was daher die Waffen nicht entscheiden 1433 wollten, das sollte ein Concilium entscheiden, das 1433 zu Basel (trotz der Widersprüche des Papstes Eugenius IV, der seine Sitzungen nach Bononien verlegen wollte) zusammen kam. Den Böhmen ward zuerst in eigenen Compacten der Kelch verwilligt, und der Hussitenkrieg dadurch geendigt: darauf schritten die versammelten Väter zu Decreten gegen die Mißbräuche in der deutschen Kirche, unter einem fortwährenden Krieg mit dem Papst, und des Papstes mit ihnen. Noch war nicht entschieden, was der Ausgang seyn würde, als mit Sigismund der luxenburgische Stamm ausstarb, und dem östereichischen den deutschen Thron wieder einräumte.

Das Haus Oesterreich ohne Rival.

Quellen: die gleichzeitigen Geschichtschreiber in *Hier. Petzii* *sec. rerum Austr.* Lips. 1725. 2 Voll. fol. vergl. *Buderi bibl. hist. Gerhardi de Roo Annales Austr. Oenip.* 1592. Hal. 1709. fol. Graf Job. Jac. Suggers und Sieg. von Birken *Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreich.* Nürnberg. 1668. fol.

139. Die weltlichen Fürsten Deutschlands waren tief verschuldet und durch Theilungen so geschwächt, daß kein anderes Haus als Oesterreich die nöthige Hausmacht für den Revenüenarmen deutschen Thron besaß. Zwar hatte

hatte auch dasselbe nach der Sitte seiner Zeit sich in mehrere regierende Linien getheilt, wodurch der Oesterreichische Länderreichthum sehr zersplittert worden war. Wie wenig besaß noch Albrecht II (reg. von 1437 - 1439) 1437 von den österreichischen Landen, ob er gleich drey Kronen (die ungrische, böhmische und deutsche trug), und wie wenig Friedrich III (reg. von 1439 - 1493) bey dem Antritt der seinigen! Er besaß, als er Kayser ward, nur 1439 Steiermark, Kärnthen und Krain. Aber noch ihm fielen beträchtliche Länder zu: N. 1457 Niederösterreich und 1457 N. 1463 Oberösterreich, so daß nur Tyrol noch eine eigene Linie hatte, wodurch er sich im Stande sah, die deutsche Krone mit Ehren zu tragen, und sich dem Trotz des mächtigen österreichischen Adels mit Erfolg zu widersetzen.

Die Basler Synode setzte ihre große Bestimmung muthig fort. Desto heftiger stemmte sich der Pabst mit aller seiner Macht ihrer Beendigung und Vollstreckung entgegen. Die Synode setzte endlich Eugenius IV ab, und als bereits ein neues Schisma drohete, starb Kayser Sigismund, der bis dahin sein ganzes Ansehen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Einigkeit bey dem großen Prozeß über die Usurpationen der Kirche und des Pabstes angewendet hatte. Zum Glück ward Sigismund durch Albrecht II mehr als ersetzt, dessen Klugheit einen Ausweg auszuspähen wußte, daß die bisherigen Decrete für Deutschland nicht verlohren giengen. Ohne Notiz von dem zu nehmen, was Pabst und Synode gegen einander wechselsweise decretirt hatten, nahm

er

1349 er auf einem Fürstentag zu Mainz (1439) die Decrete an, die Deutschland nützlich waren: "Geld wird aus Deutschland weiter nicht nach Rom geschickt, der Pabst hat keinen Einfluß weiter auf das deutsche Kirchenwesen, und der deutsche Bischof hängt daher von seinem Erzbischof allein ab." Hätte doch Albrecht nicht so früh seinem Vetter Friedrich III den Thron geräumt! die deutsche Kirche wäre höchst wahrscheinlich frey geworden. Der neue Kayser aber, einverstanden mit dem Pabst, verrieth die deutschen Kirchenrechte wieder durch seinen schlaunen Canzler, Aeneas Sylvius, der den Vermittler zwischen dem Pabst und den deutschen Fürsten machte. Durch die Römischen Concordate, die Eugenius noch annahm und Nicolaus V bestätigte, ließ Aeneas

1447 Sylvius A. 1447 den Pabst die Rechte der deutschen Kirche anerkennen; und in den Wiener Concordaten von

1448 1448, die ohne die Theilnahme eines Reichstags bloß Friedrich III im Namen des deutschen Reichs abschloß, wurden dem Römischen Hof wieder alle alten Vortheile (mit ganz unbedeutenden Einschränkungen) eingeräumt, und nach der Zeit vom Pabst durch die Intriguenreichste Politik, aller Protestationen ohnerachtet, durchgesetzt. Alle Arbeiten und Kämpfe des Basler Conciliums waren für Deutschland verlohren: mit den Empfindungen

1449 getäuschter Hofnung gieng es A. 1449 aus einander, nachdem der Kayser seinen Schutz ihm aufgekündigt hatte. Aus der gewünschten Kirchenreformation ward wieder nichts.

Concor-



Concordata nationis germanicae. Francof. et Lips. 1771. 8.

Horix ad concordata documentor. fasc. I-IV.

Aeneae Sylvii hist. Frider. III. bey Greber und Kulpis.

141. So eifrig als auf eine Kirchenreformation waren auch die Wünsche Deutschlands auf die Herstellung öffentlicher Ruhe und Sicherheit bey den immer fortbauern den Gräueln der Befehdungen gerichtet. Ihnen hatte sich bereits A. 1480 der schwäbische Bund 1480 mit einem Heer von 14000 Mann Infanterie und 10,000 Mann Cavallerie entgegengesetzt, und durch sie den Landfrieden am Rhein und an der Lahn, in Franken und in Schwaben herzustellen gesucht. Aber wie viel vermochte dieser Bund durch die ganze Zeit seiner Dauer (von 1380 - 1533)? Wie oft hatten einzelne Provinzen, auf 1380 eine bestimmte Zahl von Jahren, partiale Landfrieden geschlossen! wie mancherley deshalb decretirt! wie vielerley Verfehrungen getroffen! Umsonst; die Fehden waren viel zu stark in das Wesen und die Sitten der Deutschen verwebt, und ihnen durch die Dauer von so vielen Jahrhunderten schon zur andern Natur geworden; sie giengen immer und wo möglich stärker, fort. Als endlich Maximilian I (reg. von 1493 - 1519) sein 1493 ten ersten großen Reichstag A. 1495 zu Worms hielt, ward ein ewiger allgemeiner Landfriede "bey 2000 Mark Goldes, bey Lebensstrafe, und bey Verlust aller Güter und Ehre" geboten, und an demselben Tag zu seiner Handhabung ein stehendes und beständiges Reichskammergericht nach einer neuen Einrichtung dem Kayser abgezwungen, nach welcher nicht der Kayser allein, sondern

Eichhorn's Neuere Weltgeschichte. Ec dern



dern die Stände mit ihm die Beyſitzer beſtellten und be-
 ſoldeten. Dem Kammergericht zur Seite ward noch ein
 Reichsregiment von 20 Beyſitzern unter einem kaiſerli-
 chen Statthalter (A. 1500) niedergeſetzt, das über das-
 ſelbe die Auſſicht führen, ſeine Zweifel heben, ſeinen
 Urtheilen zur Execution verhelfen und das entſcheiden
 ſollte, was biſher bey der jährlichen Verſammlung der
 Stände vorgenommen worden. Man theilte, um das
 Reichsregiment gehdrig einzurichten, Deutschland in
 ſechs Kreiſe (eine Eintheilung, die aber noch nicht iſt,
 ſondern erſt zwölf Jahre ſpäter (1512) das ganze
 Reichsgebiet umfaſte) u. ſ. w. Durch dieſe Anſtalten
 wurde zwar das Uebel einigermaßen gemindert, aber
 nicht gehoben; das Reichsregiment an der Seite des
 Kammergerichts hatte kaum zwey Jahre Beſtand (bis
 1502 1502); das Kammergericht ſelbſt ward, ob es gleich
 beſtändig ſitzen ſollte, häufig, und zuweilen auf lange
 Zeit unterbrochen. Zwar hätte der Reichshofrath, der
 ſich ihm zur Seite ſeit 1500 mit gleicher Concurrnz bil-
 dete, und ununterbrochen ſaß, in ſolchen Fällen ſeine
 Stelle erſetzen können: aber Denkungsart und herge-
 brachte Sitten einer Nation weichen nicht ſogleich auch
 noch ſo ſtrenge eingerichteten Geſetzen; noch hundert
 Jahre ſpäter findet man eine Menge Fehdebrieſe, und
 erſt die gänzliche Veränderung, die das Kriegswesen
 traf, die Erſchaffung ſtehender Armeen, und das Zu-
 ſammentreffen einer Reihe von Ereigniſſen, welche die
 deutſchen Sitten milderten und umbildeten, erdrückten
 endlich den Fehdegeiſt, den das Geſetz des Landfriedens
 ſammt

sammt den mit ihm verbundenen Instituten nur unterdrücken und erschweren konnte.

142. Um diese Zeit war der geistliche und weltliche Herrenstand, die weltlichen und geistlichen Fürsten von Deutschland, tief gesunken: die erstern waren durch die beständigen Theilungen ihrer Erbgüter geschwächt, beyde zusammen durch ihre Prachtliebe und Verschwendung tief verschuldet, und sannnen auf alle denkbare Mittel, sich aus Geldverlegenheiten zu helfen: die geistlichen durch Erpressungen von den Domcapiteln, die weltlichen durch Abolitionsbriefe. Dagegen standen die Städte, als die Wohnsitze des bürgerlichen Fleißes und der Handlung, in ihrer schönsten Glorie. Der Adel innerhalb ihrer Mauern, die Patricier, wurden wegen ihrer bisher genossenen Vorrechte von ihnen muthig angegriffen, und mußten das Städteregiment bald mit den Bürgern theilen, bald ihnen ganz allein überlassen. Bey wichtigen Angelegenheiten des Reichs und einzelner Länder getraute man sich nicht mehr die Städte ganz zu übergehen, sondern lud sie ein, durch ihre Städteboten auf Reichs- und Landtagen zu erscheinen. Seit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts formirte sich das Verhältniß des dritten Standes zu Land und Reich, wie die noch vorhandenen Städteurkunden zeigen, nach und nach, und ist im funfzehnten größtentheils ausgebildet und zur Festigkeit gelangt.

Und wie blüthete die Handlung in Süd- und Norddeutschland und am Rhein! Augsburg und Nürnberg waren die Niederlage des italienischen Handels; und



Frankfurt der Stapelort, von welchem die italienischen Waaren zu den Rheinländern, und Erfurt, Halle, Leipzig die übrigen Stapelörter, von welchen sie zu den Hanseaten versendet wurden. Augsburgs Linnen- und Wollenfabricate giengen durch den ganzen Norden, und Nürnbergs Manufacturen bis nach Asien und Aegypten. Die Hanse ward iht ausgebildet, und stand zwischen **1350** 1350 — 1450 auf dem höchsten Gipfel ihrer Macht: und ihre treffliche innere Organisation, ihre Ehrlichkeit, die Güte und die Unentbehrlichkeit ihrer Waaren sicherte ihr diesen Besitz, bis auf die Zeit der großen Handelsrevolution durch die Schifffahrt nach den beyden Indien. Lübel als Bundeshaupt an der Spitze dirigirte sein wendisches, und durch Braunschweig das sächsische, durch Eöln das westphälische und durch Danzig das liefländische Quartier des Bundes. Seine Handlung erstreckte sich durch die Stapelörter Nowgorod, Bergen, Brügge und London, in den ganzen Norden, und über Rußland nach Asien, nach Portugall, Spanien, Frankreich und England, und ward durch wichtige Heere und Flotten zu Land und Wasser geschützt. Am Rhein dauerte zwar kein Bund mehr fort, nachdem ihn Wenzel aus Eifersucht zerstöhrt hatte; aber dessen ohnerachtet stand der Handel auch hier in Blüthe. Außer den wichtigen Stapelörtern, Eöln, Mainz und Speyer stiegen noch im vierzehnten Jahrhundert Aachen, Dortmund, Duisburg und Frankfurt am Mayn zu großem Flor empor, und Frankfurt rivalisirte zuletzt mit Eöln durch den ausgedehntesten Handel. Nur drohten ihm die an
allen



allen Strömen so zahlreich angelegten Zölle bey vermehrter Handels-Concurrenz andrer Nationen, wo nicht seinen Untergang, doch eine große Abnahme.

Mit dem Wohlstand der Städte durch Gewerbe und Handlung war auch ihr Luxus in Wohnungen und Kleidern sehr gestiegen; mit der Cultur des gesellschaftlichen Zustandes der Antheil, den der Bürgerstand an edlern Kenntnissen nahm, und der zuerst die ehrsame Meisterlängerzunft, und seit der Erfindung der Buchdruckerkunst und der Erwachung der alten Litteratur einzelne ausgebildete Gelehrte und zuletzt ganze Gesellschaften zur Wiederherstellung besserer Kenntnisse (wie die rheinische Gesellschaft und die an den Ufern der Donau) aufstellte. Durch die von nun an der Wissenschaften wegen wandernden Gelehrten und durch Maximilian knüpfte sich ein Umgang mit dem Ausland, insonderheit mit Burgund und Frankreich an, der zu Nachahmungen in Anstalten und Sitten führte, die eine bessere Zukunft ahnen ließen.

V. I t a l i e n .

(Siehe oben S. 49—54.)

143. In Italien gährte es seit der unglücklichen Periode Heinrichs IV und V (von 1056—1125) ununterbrochen zur Erringung freyer Constitutionen. Von der Lombardey zog sich die Revolutionslust durch das mittlere Italien bis nach Rom, und wirkte mittelst seiner Folgen

. Ec 3

selbst



selbst auf das von den Normännern beherrschte untere Italien.

1125 Lothar II und Conrad III (1125-1152), anderwärts beschäftigt, mußten der in der Lombardey angefangenen neuen Ordnung der Dinge nachsehen, und so gewannen die neuen Republiken Zeit, sich in ihren neuen Rechten zu befestigen. Geübt in Waffen und gestärkt und muthig durch ihr Glück und den neuen Erwerb ihrer rege gewordenen Thätigkeit, griffen nun die neu entstandenen Republiken und Communen selbst den Adel an und zwangen ihn, sich ihrer Macht zu unterwerfen. Herzögen und Grafen, Bischöfen und Aebten, den weltlichen und geistlichen Baronen verweigerten sie ihre bisherigen Gerechtsame, entzogen ihnen die bis dahin usurpirten Regalien, und wiesen überdies die Clerisey in ihre ursprünglichen Gränzen, zum Messlesen und zur Seelsorge zurück. Selbst von des Kaisers Pfalzgraf forderte man zu Pavia, sich wie ein gemeiner Bürger der Communität zu unterwerfen; selbst zu Rom stellte Arnold von Bres-

1144 cia (1144) wieder einen Senatus populusque Romanus her. So war ein freyer Bürgerstand in den meisten Städten von Italien schon in der Mitte des 12ten Jahrhunderts wieder geschaffen.

Mit jeder neuen Republik, die sich von ihren bisherigen Herren losriß, ward der Besitz von Leibeigenen unsicherer. Vordem, als die Stadt einem Grafen, die Grafen einem Herzog, die Herzöge dem Könige von Italien gehorchten, hielt es nie schwer, Schaaren von Leibeigenen in Gehorsam und bey Haus und Hof zu erhalten:

ten:



ten: denn jeder, der es wagte, durch die Flucht sich frey zu machen, wurde nach der Strenge der darüber vorhandenen Gesetze ohne Schwierigkeit dem Eigenthümer ausgeliefert. Seitdem aber diese Einheit aufhörte und Italien in so viele Herrschaften und Republiken zerfallen war, begünstigte die Nachbarschaft solche Flüchtlinge, um das Kriegsheer zu vermehren. Denn kaum waren die neuen Republiken und Städte mit Communen frey geworden und organisirt, als sie sich freundschaftlich an einander rieben, und sich gegenseitig zu unterjochen suchten. Je mehr in diesen Städten Kunstfleiß, Handlung und Betriebsamkeit zunahm, desto ärger ward das Reiben, und desto häufiger der Ursprung solcher Zwiste, die nur durch Heere entschieden werden konnten. Um sich also zu erhalten oder gar die Nachbarschaft zu unterjochen, durchbrach man endlich gar die alten Schranken, und gab den Knechten Freyheit, um leichter große Heere aufzustellen. Die Stadt-Obrikeiten selbst waren nun Herolde der Freyheit, weil im Stande der Leibeigenschaft jeder bloß mit seines Herrn Einwilligung von den Consuln und Communen hätte aufgeboden werden können: und welches Heer von Schwierigkeiten würde nicht in diesem Falle den Obrikeiten widerstanden haben? Durch sie aber aus Leibeigenen zu freyen Leuten umgeschaffen, mußten sie dem Aufgebot der Obern unverzüglich folgen, weil jeder freye Einwohner zur Vertheidigung seines Wohnorts verpflichtet war. Zu gleicher Zeit dehnte sich dieselbe Befreyung aus der Leibeigenschaft auch über die Hörigen



auf dem Lande aus: sie wurden, so oft man ihrer bedurfte, wie sonst Vasallen in die Heere aufgenommen, nur mit dem Unterschied, daß der Ritter Ausschlußweis zu Roß, hingegen die aus der Leibeigenschaft entlassenen Freyen zu Fuß dienten. Schon im 11ten und 12ten Jahrhundert wurden die Leibeigenen seltener; im 13ten nahm ihre Zahl noch sichtbar ab, und im 14ten waren sie aus Italien wie ganz verschwunden. Die Handwerker, und der Ackerbau, vordem nur von Leibeigenen getrieben, waren nun Beschäftigung von freyen Menschen. Dies war die stufenweise neue Schöpfung des erwerbenden freyen Mittelstandes in Italien.

144. Mit ihm ward alles neu; so wie er sich stufenweis erhob, so verschönerten sich Städte, Dörfer, und Weinberge, Gärten und Aecker, und veredelten sich ihre Einwohner. Die Gewerbe und Künstler arbeiteten für ihre Rechnung: und die Hoffnung zum Gewinn spornete ihre Erfindsamkeit und Thätigkeit an. Vormahls wechselnde Lehen waren nur an Familien gebunden und in unwandelbares Eigenthum verwandelt, die Willkühr der Lehenzinsse und Abgaben aufgehoben: seitdem verdoppelte sich der Ackerfleiß, und sann auf neue Urbarmachung. Die Sümpfe und Moräste wurden ausgetrocknet, die Bäche wieder eingedämmt, und durch menschliche Kunst geleitet, und die einzelnen Fischerhütten, die vordem auf kleinen Inseln mitten in stagnirenden Gewässern lagen, befanden sich auf einmal auf dem festen Lande, und aus Fischern wurden Gärtner und Ackerleute. Neben ihren stillen Wohnungen mehrten sich
die

die Hütten ihrer Kinder, Freunde und Verwandte, oft bis an die Mauern der benachbarten Städte und bildeten nicht selten ihre Vorstadt, oder wurden selbst mit in die Stadt gezogen: und Kirchen, nach welchen man den Chroniken des Mittelalters zufolge außerhalb der Ringmauern zu wallfahren hatten, kamen nun in ihre Mitte zu liegen, und Hütten mit Stroh und Schindeln gedeckt, aber von glücklichen und zum Theil schon wohlhabenden Bürger- und Bauernfamilien bewohnt, stießen an gothische Thürme, Kirchen und Paläste! Ein bunter mahlerischer Anblick, recht gemacht zur Rückerinnerung an die Zeiten der Noth und der Bedrückungen der gestrengen Herren! Doch vertilgte die Flamme noch im 11ten und 12ten Jahrhundert diese schauerlichen Bilder der hart bedrückten, und Menschen und Menschheit selbst in der Erinnerung demüthigenden Zeiten. Fieng nur eine dieser Hütten Feuer, so stand immer plößlich eine ganze Stadt im Brand; und dann stieg sie gewöhnlich schön und prächtig aus der Asche wieder auf, zum Denkmahl der Wohlhabenheit, zu welcher igt ihre wieder glücklicher gewordenen Einwohner gelangt waren. So wurden Mailand und Piacenza, Bononien und Brescia, Modena und alle bedeutende Städte von Italien mit dem Innern seiner Einwohner auch äußerlich verschönert. Die edeln Familien verließen ihre Burge und Schlösser auf dem Lande, und ließen sich bald nur für einen Theil des Jahrs, bald auf immer in den Städten nieder; das einemahl gereizt durch die Würden in den Städten, zu welchen man sie einlud, das anderemahl gezwungen von den übermächtigen



Städtern, welche diese Reider ihrer Wohlhabenheit und lauende Räuber in der Nachbarschaft in friedliche Bürger in ihrer Mitte zu verwandeln wünschten. Die Verschönerung der Städte wuchs mit der Bevölkerung, und der Nahrung durch Gewerbe; es stiegen in den Mauern Paläste zu adelichen Sitzen auf, und die meisten Städte mußten sich erweitern. So rückten Neapel und Mailand, Florenz und Verona, Cremona und Ferrara ihre Mauern weiter hinaus, um die ganze Menschenfülle, die sich in ihnen sammelte, bequemer zu umfassen. Der Geist der freyen Bürger in den Republikken hub sich plößlich durch ihre neuen theils öffentliche theils Privatgeschäfte. Die häufigen Verhandlungen, das Hören, Reden, Berathschlagen, und Unterhandeln, das Anziehen und Zurückstoßen der Partheyen, machte ihn gewandter, kühner, unternehmender; und die Erfahrung lehrte jeden, daß zu mancherley Verrichtungen Kenntnisse unentbehrlich und desto wünschenswerther waren, da sie das Uebergewicht in der Republik verschafften. So fiengen endlich Layen, der Adel wie der Bürger, an, wissenschaftlich ihren Geist zu bilden, und der Geistlichkeit ihr Monopol zu schmälern.

Fattorini de archigymnasio Bononiensi.

Das Speculiren gieng nun auch in die Gewerke und in die Kaufmanns-Gilden über; es ward vieles, was dem Bedürfniß und der Bequemlichkeit, dem Ueberfluß und Luxus diente, erfunden, verbessert, vervielfältiget und vermehrt; die Reichthümer von Sicilien und

und Calabrien, und die Kostbarkeiten von Campanien und Apulien reichten weder für die Hand des Künstlers und Handwerkers, noch für des Schwelgers Gaumen hin: Constantinopel, Tripolis und Alexandrien, Palästina, Babylon und Indien mußten ihre Schätze für sie aufthun. Im elften und zwölften Jahrhundert schwelgten nur die Großen noch in Kleidern, Meubeln und Speisen; im dreyzehnten gieng bereits der Luxus Strohweis zu dem Volke über, und machte schon gegen sein Ende, noch mehr im vierzehnten Jahrhundert geschärfte Verordnungen gegen den Luxus nöthig.

Muratorii Antiquit. ital. diss. 47. und in mehreren Dissertationen.

145. Dieser Revolutionsgeist mit seinen Folgen auf den gesellschaftlichen Zustand lief durch Ober- und Mittelitalien: selbst Rom ward wiederhohlt (besonders durch Arnold von Brescia und Cola Rienzi) von ihm ergriffen; nur Unteritalien (Neapel und Sicilien) ward weder unter der Normännischen noch Hohenstaufischen Herrschaft davon angesteckt.

Der Pabst beförderte ihn zuerst durch seinen Simoniakrieg, dann durch die Bestürmung der Geistlichkeit wegen des Eölibats; die deutschen Kayser und die Prälaten kamen dadurch um Sicherheit und Ansehen, jene in ihren lehnsherrlichen Rechten, und diese in ihren geistlichen Besitzungen: desto rascher griffen die neuen Republiken zu. Anfangs brauchte der Pabst das Reich der Normänner als ein Oppositionsland, gegen die Theile von Italien, die von den deutschen Kaysern ab-

hiens

hiengen; und als das Normännische Reich an die Hohenstaufen übergegangen war, brauchte er dazu die neuen Republiken.

Jede mächtige Stadt im obern und mittlern Italien hatte daher seit der Zeit der letzten Hohenstaufen **1175** (c. 1175) eine doppelte Parthey in ihren Mauern, eine päpstliche und kaiserliche. Weil nun um jene Zeit in Deutschland die Gegner der kaiserlichen Macht, das Haus der Welfen war, so nannte man auch in Italien die päpstliche Parthey, als Gegner der kaiserlichen Macht, Welfen, und die kaiserliche Parthey Gibellinen oder Weiblinger, weil damals Hohenstaufen von Weiblingen (oder Wiebelingen) die Kayserwürde bekleideten: und die Namen der Welfen und Gibellinen zogen sich noch in Italien fort, als die Gibellinen längst in Deutschland ausgestorben waren, und die Welfen aufgehört hatten, Gegner der Kayser zu seyn.

Als nun die Republiken sich in ihren freyen **1250** Constitutionen ziemlich befestigt sahen (c. 1250), so nahmen diese Namen eine andere Bedeutung an. Sie zeigten zwey Factionen in den Städten an, die beyderseits der Regel nach nichts vom Kayser wissen wollten, sondern die sich nur nach Art und Weise der Republikaner wechselsweis verfolgten. Doch zeigte sich der Kayser in Italien mit seinen Rittern, so konnte er gewiß seyn, daß sich eine von den beyden Factionen zu ihm schlagen würde, nicht weil sie etwa ihm ernstlich zugethan war, sondern weil sie hoßte, durch ihn ihre Gegenparthey zu stürzen. Kleinere Städte schlossen sich an eine mächtige

tige

tige Nachbarin an, und erhielten von derselben ihren obersten Magistrat, den Podesta. Natürlich ernannte jedesmahl die herrschende Parthey der schützenden Stadt einen ihrer Anhänger zu dem höchsten Magistrat in der Bundesstadt, und was daraus folgte, entweder einen Gibellinen oder Welfen, so daß durch ihn die Bundesstadt entweder ganz welfisch oder ganz gibellinisch wurde, bis einmahl in der beschützenden Stadt wieder eine andere Parthey das Uebergewicht bekam, und dann der Bundesstadt aus ihrer Mitte einen anders gesinnten Podesta zuschickte, dessen Parthey sie von nun an folgen mußte. Durch diesen Partheywechsel entstand ein beständiges Anziehen und Zurückstoßen, ein beständiges Ein- und Auswandern in den italienischen Republiken: ein Auswandern aus den Städten, wenn eine bisher herrschende Parthey unterlag; ein Zurückkehren in ihre Mauern, wenn ihre zurückgebliebenen Anhänger wieder siegten, und die Oberhand behielten.

Muratorii antiq. Ital. med. aevi, diff. 51.

146. Der kühne Geist, den die republikanische Verfassung in den Einwohnern von Italien entwickelte, gieng nun auch in ihre bürgerlichen Geschäfte über, und führte sie zu großen Handlungs- und Manufacturunternehmungen. Sie hatten ihren Markt in ganz Europa und in vielen Gegenden von Asien und Afrika. Von Brügge in Flandern bis nach Lauris in Persien, von Ceuta in Afrika bis nach Caffa und Azov am äußersten Ende des schwarzen Meers bedeckten ihre Handels-

flote

flotten die Meere und ihre Handelskaravane die Straßen. In vielen Gegenden von Asien, Afrika und Griechenland handelten sie nicht bloß, sondern herrschten sie auch; und wo sie nicht herrschten, da hatten sie ihre Factoreyen. Nicht nur die Kostbarkeiten von Asien und Griechenland giengen durch ihre Hände, sondern sie vermehrten dieselben auch mit Producten ihres eigenen Kunstfleißes. Mit dem dreizehnten Jahrhundert (c. 1200 1200) fangen ihre Seidenmanufacturen an, durch welche Lucca bis ins vierzehnte Jahrhundert so herrlich aufblühte, bis ein Aufstand innerhalb der Mauern dieser Republik die Seidenfabricanten zur Auswanderung veranlaßte, durch welche sich die besten Arbeiter nach Venedig, Florenz und Bologna zogen, und auch Deutschland, Frankreich und England seine ersten Seidenarbeiter bekam. Die Wolle Frankreichs, Englands und Schottlands verarbeiteten die Lombarden und Toskaner zu vortreflichen Tüchern; die letztern insonderheit seit 1240, seitdem der Orden der Humiliati, die unter Friedrich I zu dem Zweck der Wollenweberey zusammengetreten war, sich zu Florenz niedergelassen hatte. Ihre Handelsflotten wurden durch Kriegsflotten gedeckt, und wenn eine Flotte zu Grund gerichtet wurde, so trat in kurzer Zeit eine andere an ihre Stelle. Ihre Territorien vertheidigten bis zum 15ten Jahrhundert ihre eigenen Bürger, oft in sehr zahlreichen Heeren, bis endlich durch die lange fortgesetzten innern Kriege so viele Geschlechter aufgerieben waren, daß ihr Manufactur- und Handelsfleiß keine Hände weiter entbehren konnte, und sie
 nur



nun gezwungen ausländische Truppen Haufenweis unter ihren Condottieri in Sold nehmen mußten.

Anderson's Geschichte der Handlung; Hieron. Tiraboschi vetera Hamiliatorum monumenta. Mediol. 1766. 3 Voll. 4. Mehrere Dissert. in Muratorii in antiqq. Italiae.

I. Kaiserliches Italien.

Die Lombardey und ein Theil von Mittel-Italien.

Memorie spettanti alla storia, al governo ed alla descrizione della Città et della Campagna di Milano ne' secoli bassi, raccolte e esaminate dal Conte G. Ginlini. Milano 1764 ff. 9 Voll. 4 (bis 1311) fortges bis 1447. in 3 Voll. 4; im Auszug: P. Verri storia di Milano, T. I. Milano 1783 4.

147. Das kaysersliche Italien stand seit den stürmischen Regierungen Heinrichs IV und V in einem glücklichen Freyheitskampf. Die dasigen Städte rissen sich einzeln von der Gerichtsbarkeit der kayserslichen Statthalter los, und regierten sich durch eigene Municipälitäten; sie übten das Recht der Waffen, des Kriegs und Friedens, durch ihre Bürger Compagnien und selbst geworbene Milizen; die Bischöfe wurden blos auf ihr Hirten- und Seelsorgeramt eingeschränkt, und alle geistliche und weltliche Baronen ihrer Rechte beraubt. Darneben aber räumte man dem deutschen König das Recht, König von der Lombardey zu heißen, ohne Widerrede ein, und krönte ihn dazu sobald er kam, ohne mehr an die in frühern Zeiten üblich gewesenen Wahlen zu denken: man sah wohl einen so entfernt residirenden, und durch deutsche Fehden zerstreuten König für ein geringeres

geres Uebel an, als die Weigerung, ihn anzuerkennen, seyn würde; und wenn daher das Recht der deutschen Krone auf die Krone der Lombarden in Anspruch genommen ward, so geschah es immer nur von einzelnen Städten aus temporären Ursachen; was man aber allgemeiner bestritt, das waren die Gränzen der Macht, und Rechte, die der König von Italien habe. Daher suchten auch die deutschen Kayser immer bloß ihre Rechte zu retten, ohne sich um die verlohrnen Rechte des Adels und der Geistlichkeit zu kümmern.

Unter den neu entstandenen Republiken erhoben sich einige durch ihre glückliche Lage zur Handlung, durch Kunstfleiß und Betriebsamkeit, und an dieselben schlossen sich die Kleinern an, um unter ihrem Schutz die neu erlangte Freyheit zu behaupten. Auf diese Weise kamen Mayland und Pavia an die Spitze; jede eifersüchtig auf den Wohlstand, den Anhang und die Macht der andern.

Desto besser für die Kayser, seitdem sie wieder darauf dachten, die frey gewordenen Republiken sich zu unterwerfen. Lothar hätte gern auf seinen beyden Römern-
1132 zügen (A. 1132 und 1136) sich wegen der Verachtung gerochen, mit der ihm Oberitalien, besonders Mayland begegnete; das erstemahl fehlte es ihm an einem Heer von Rittern, das dazu stark genug gewesen wäre, weil er den Kern derselben in Deutschland gegen die beyden Hohenstaufen, Friedrich und Conrad, hatte zurücklassen müssen; das zweytemahl, nach der Ausöhnung mit den beyden Weiblingern, ließ er es genug seyn, sich in Oberitalien mit seiner Macht zu zeigen, und sich das
 durch



durch in Respect zu setzen, daß er die Städte ahnen ließ, was er vermöchte. Conrad III (1137 - 1152) 1137 hätte mehr als einen Beruf gehabt, das kaiserliche Ansehen in Italien wieder herzustellen; aber schwach und unbedächtigt genug, ließ er sich erst durch die ungestüme und schlaue Beredtsamkeit des Bernhard von Clairvaux durch einen Creuzzug zerstreuen; und wie er endlich auf einen Feldzug nach Italien denkt (A. 1151), so 1151 sollte er doch nicht die Lombarden, nicht Rom, sondern den König Roger in Sicilien gelten, der seine neue Macht von Unteritalien aus, wo er sie gegründet hatte, immer weiter auszubehnen suchte. Die Rüstung unterbrach der Tod; nun gab ihr Friedrich I (A. 1154) un- 1154 ter andern die Richtung gegen die neuen Republiken im obern Italien.

Mayland, wo er seine Krone hätte empfangen sollen, verschloß ihm seine Thore; gezwungen mußte er sich zu Pavia krönen lassen. Pavia, die beständige Rivalin von dem übermüthigen Mayland, ward kaiserlich, mehr aus Antipathie, als aus Neigung gegen Friedrich. Doch ehe er den Welfenstreit in Deutschland wegen Bayern beygelegt hatte, konnte er nicht lange genug in Italien verweilen, um den Prozeß mit Mayland abzuthun. Nach seiner Krönung zu Rom (1155) eilte er 1155 zurück nach Deutschland; der Welfenstreit wegen Bayern wurde (A. 1156) ausgeglichen; zwey Jahre nachher 1156 (1158) ist Friedrich schon in Italien, Mayland zum 1158 Respect zurückzubringen.

Es war hohe Zeit: schon hatte es mehrere Städte in einen Bund zusammengezogen, den es beherrschte und an dessen Spitze es Pavia und andere kaiserlich gesinnte Städte züchtigte. Mayland fällt nach einer Belagerung von fünf Wochen, und verliert nach andern harten Züchtigungen seine angemasteten Rechte; die übrigen Städte von der Lombardey fallen nach, und verlieren alle nach der Reihe ihre eigenmächtigen Usurpationen: die Rechtsgelehrten von Bologna, Vulgarus, Martin, Jacob und Hugo stellen, in Gemeinschaft mit zwey Richtern aus jeder Municipalität, die allgemeinen Grundsätze auf, nach welchen die Regalien, welche sich die Städte angemast hatten, unter dem Beystand des kaiserlichen Heerß zum großen Vortheil des kaiserlichen Fiscus reducirt wurden. Die Lombardey verbiß Anfangs ihren Schmerz über die verlohrenen Rechte, und arbeitete in der tiefsten Stille an einer allgemeinen Insurrection der unterdrückten Städte: zu gleicher Zeit brach sie an mehrern Orten aus, und Friedrich rüstet sich, Exempel seiner

1160 Rache aufzustellen. Crema sinkt schon A. 1160 in einen

1162 Aschenhaufen; A. 1162 nach einer zweyjährigen Belagerung auch Mayland. Die übrigen Städte unterwarfen sich ihm darauf freywillig; doch mußten sie ihm eine Geldstrafe erlegen, einen Deutschen als Podesta oder kaiserlichen Statthalter einnehmen, und ihm versprechen, ihre Festungswerke niederzureißen. Nun konnte er Italien, wie ein überwundenes Reich, verlassen.

Die Lombardey legte sich in Gehorsam nieder; es war ein unnatürlicher Gehorsam; eine Stille vor dem Sturm.

Sturm. Das nächste Jahr (1163) ist alles wieder in 1163
 Aufruhr. Friedrich I eilt in sein besiegtes Land zurück,
 nur für seine Lage mit einem viel zu schwachen Heer;
 zuerst giebt er den Insurgenten gute Worte, dann dro-
 het er mit Worten und mit einem in der Lombardey zu-
 sammengezogenen Heer, daß bey seiner Schwäche kei-
 nen Angriff wagen darf: und kehrt das nächste Jahr
 (1164) zurück nach Deutschland, ohne Ernst gebraucht 1164
 zu haben. Sein Ansehen in Italien wankt.

Desto eifriger arbeiten die empörten Städte in der
 Stille an einem Bund, die Unabhängigkeit, die izt im
 neuen Werden war, mit Nachdruck durchzusetzen, und
 unterstützen Mayland, seinen Schutthaufen wieder auf-
 zubauen (was auch bereits 1167 geschehen war). Schon
 A. 1166 zeigt sich Friedrich wieder in Italien, inson- 1166
 derheit, um die Klagen abzuthun, die allenthalben ge-
 gen seine deutschen Podesta und ihre Tyrannen, beson-
 ders laut auf dem Reichstag zu Lodi, erschallen. Ehe
 er noch an die Bezwingung der Lombarden kommen
 kann, weil ihn Rom zuerst beschäftigte, treibt ihn eine
 fürchterliche Epidemie, die unter seinen Deutschen aus-
 bricht, plötzlich aus Italien zurück: der Himmel schien
 sich für die Freyheit der Lombarden zu erklären; Ita-
 lien ist nun schon so gut als verlohren. Der lombardi-
 sche Bund wächst nach diesem Rückzug durch den Bey-
 tritt mehrerer Städte täglich stärker an; er tritt 1169
 kühn aus seiner Verborgenheit hervor, und unterwirft
 sich alle Städte, die bisher kayserslich gesinnt gewesen
 waren.

Noch einmahl strengte Friedrich seine Kräfte an, daß schon halb verlohrne Italien vor seinem gänzlichen Ver-

1174 lust nochmahls (von 1174-1178) zu erobern, Anfangs noch von Heinrich dem Löwen unterstützt: aber schon im **1175** nächsten Jahr des angetretenen Alpenzuges (A. 1175) verläßt ihn Heinrich der Löwe, sein bisheriger treuer Waffenbruder, weil der Kayser seinem Oheim Welf VI die mathildischen Güter, auf welche Heinrich, als eine gewisse Erbschaft für die Zukunft rechnete, so gegen alle Freundschaft abgehandelt hatte. Nun beladet ihn sein Aufenthalt in Italien mit nichts als Schmach; Alexandria (Friedrich zum Trotz und Hohn zwischen Montferat und Pavia als eine Bundesstadt erbaut) wird gegen ihn entsetzt; zu Lignano wird sein ganzes Heer total geschlagen, und sein ganzes Lager mit allen seinen Schätzen erbeutet. Wie gern nahm Friedrich nun den Waffenstillstand auf sechs Jahre an, den ihm Alexander III unterhandelte! Nur er diente mehr, ihn aus einer augenblicklichen Verlegenheit zu reißen, als er seiner Sache helfen konnte. Im Lauf der Jahre, da die Waffen ruheten, ward der Bund unüberwindlich, und der Cost-

1183 niger Friede (1183) herbengeführt, der den bloßen Lehns-Nexus des Kayfers mit Italien übrig ließ. Recht **1184** Schmachvoll kam izt Friedrich (1184) nach Italien, um, was noch nach dem Friedensschluß zu ordnen war, zu reguliren: stolz stand der Lombardenbund ihm gegenüber.

Muratorii Antiq. ital. diss. 48. Carlini disquisitione de pace Constantiae. Veronae 1763. 4.



148. Doch sein Rückzug sollte desto triumphirender und ehrenvoller für ihn seyn. Während seiner Anwesenheit kam die Vermählung seines Sohns Heinrich VI mit der Erbin von Neapel und Sicilien, Constantia, zu Stande, die dem Hauß der Hohenstaufen ihren Thron zusicherte, und ihm die Unterjochung von Italien zu versprechen schien. Wie tobten auch dagegen Pabst und Lombardey!

Die Lombardey war igt für den Pabst, was unter der normännischen Herrschaft Calabrien, Apulien und Neapel gewesen war, das Oppositionsland, das der Pabst dem Kayser entgegenstellte, damit er sich nicht zum allgemeinen Souverain von Italien aufwerfen möchte. Nach der Costnizer Convention von 1183 übten die 1183 Lombardey gesetzmäßig die wichtigsten Regalien aus: das Recht die Waffen zu führen, ihre Städte zu besetzen, Bündnisse zu schließen, ihre Magistrate zu wählen. Sie schwuren nur dem Kayser den Eid der Treue, und bezahlten eine Summe Geldes zum Zeichen des Homagium: der Kayser dagegen bestellte in der Lombardey seinen Legaten, einen kaiserlichen Commissarius, der die nöthigen Belehungen ertheilte und die Appellationen an den Kayser annahm, damit kein Lombarde dieser Geschäfte wegen nach Deutschland reisen dürfe. Je weniger Heinrich VI, mit seiner ganzen Aufmerksamkeit auf Neapel und Sicilien hingerichtet, sich um die Republiken in der Lombardey bekümmerte, desto günstiger wäre für dieselben die funfzigjährige Periode (von 1183 - 1236) von dem Costnizer Frieden bis auf Frie-

drichs II Kampf mit ihnen zur festeren Organisirung ihrer Verfassungen gewesen: aber lieber rieben sich die Republiken unter einander, oder bildeten in ihrem Schooß Partheyen, bey deren Explosionen die kaiserlichen Statthalter bald verjagt, bald wieder eingesetzt wurden. Im Ganzen blieb daher die Lombardey in dem Costnizischen

1236 Verhältniß mit dem deutschen Kayser, bis 1236, wo Friedrich II in Deutschland so viele Ruhe fand, daß er seine Macht gegen Italien richten konnte, um die Lombarden dafür zu strafen, daß sie mit seinem rebellischen Sohn, Heinrich, im geheimen Einverständniß gestanden hatten,

1225 und seit 1225 wieder in Verbindung unter dem Namen der lombardischen Societät getreten waren. Unter dem

1237 Glück der Waffen, die A. 1237 für ihn durch eine gänzliche Niederlage der Mayländer bey Corte nuova entschieden, erwachte in ihm der Gedanke, von der Lombardey völlige Unterwerfung zu verlangen. Ganz Oberitalien unterwarf sich auch; nur Brescia und Mayland trosteten der Belagerung. Sie zog sich in die Länge; seine Ritter, des unnützen Dienstes überdrüssig, murrten: und Friedrich II mußte sich zu einem Waffenstillstand mit den beyden Städten verstehen, durch den er selbst so gut wie erklärte, er sey überwunden. Der Pabst trat nun mit seinem Bann hervor, und vergrößerte das gesunkene Ansehen des Kayfers in der Lombardey.

58 Jahre lang blieben die Republiken in Italien sich selbst und ihren innern Gährungen überlassen; nach

1252 Conrad IV bis auf Heinrich VII (von 1252-1310) kam kein deutscher König nach Italien. Waren die Republiken

bliken schon unter den letzten Hohenstaufen, die meist, um die Lombarden unbekümmert, ihr ganzes Augenmerk auf Sicilien und Neapel richteten, sorglos geworden, so wurden sie nun noch sorgloser; befreit von den Gefahren, ihre Unabhängigkeit zu verlieren, und von den Nachstellungen eines äußern Feindes, zerfielen sie in sich selbst. Familien, die nicht aus Ruder kommen konnten, oder von der herrschenden Parthey beleidigt waren, nannten sich, wie vormals, Gibellinen, und die am Ruder waren, Welfen; und trieben unter dieser Firma sich herum. Unter solchen innern Feinden ließen sie alle äußere Vertheidigungsanstalten eingehen.

a. Herzogthum Mailand.

149. Heinrich VIIten stand sein ritterlicher Sinn seit seiner Krönung in Deutschland, wieder nach Italien, um zu Mailand und zu Rom die beyden Kronen seiner frühern Vorweser in Empfang zu nehmen: er beschleunigte noch diesen Ritterzug, da die tief gesunkenen Gibellinen zu ihm nach Deutschland eilten, um ihn zu einem Zug nach Italien zu begeistern. Sein Einzug durch die Lombardey (1310) war zwar ein Triumphzug; er wird 1310 gekrönt und setzt Matthäus Visconti, einen Gibellinen, zum großen Verdruß des Hauses de la Torre, das an der Spitze der Welfen stand, zum kaiserlichen Statthalter zu Mailand ein. So groß der Jubel Anfangs war, so leidig war der Ausgang, da Heinrich zur Beförderung der Ruhe Welfen und Gibellinen durch völlige Gleichstellung mit einander ausöhnen wollte: noch war

er nicht in Rom zur Ausöhnung angelangt, so stand bereits die ganze Lombardey (von König Robert in Neapel aufgewiegelt) gegen ihn in Insurrection, und ließ **1313** ihn kurz darauf vergiften (1313). Ludewig von Bayern **1329** verweilte zwar den Sommer 1329 in Pavia, um das Ansehen, das einst Heinrich VII in Italien genossen, auf sich zurückzubringen: aber seine Streitigkeiten mit dem Pabst, Johann XXII, ließen ihn zu keinen Kräften unter den Lombarden kommen; vielmehr durch die Demüthigungen, die der Pabst über ihn gebracht hatte, Kühn gemacht, legte Matthäus Visconti sogar den Titel eines kaiserlichen Statthalters ab und erklärte sich zum Oberherrn von Mayland, und behauptete sich darin trotz der Bewegungen des Pabstes und der Welfen, und brachte diese Macht auf seine Nachkommen. Als Carl **1354** IV (1354) nach Italien kam, triumphirten schon die Feinde der Visconti, voll Erwartung großer Dinge, die der Enkel Heinrichs VII gegen die Usurpatoren ausführen würde. Er ließ sich krönen, und erhob beträchtliche Summen Geldes; aber unter steter Todesfurcht: und eilte deshalb durch die Lombardey nach Rom, und von da nach Deutschland mit der Kaiserkrone zurück, daß sein ganzer Alpenzug einer Flucht ähnlicher als einer Reise sah. Das Haus Visconti blieb in seiner Macht; nur daß es sich nach Zeit und Umständen zuweilen den Titel kaiserlicher Statthalter gefallen lassen mußte, **1395** bis endlich König Wenzel (A. 1395) den Galeazzo Visconti mit allen den Städten, welche bisher schon die Visconti theils als Vicarien des Kaisers theils durch die

die

die Wahl der Bürgerchaften, oder durch Gewalt beherrscht hatten, für Geld belehnte, und ihm den Titel eines Herzogs von Mailand und Grafen von Pavia beylegte. Aber nur der Stifter dieses Herzogthums wußte die ihm übertragene Macht zusammen zu halten. Seine beyden Söhne und Nachfolger konnten sich kaum durch die Unterstützung der in Sold genommenen Condottieri halten, Johann Maria Visconti (der A. 1412 1412 ermordet ward) durch den Condottiere Jacino Cane; und sein Bruder Philipp Maria Visconti durch die Condottieri Franz von Carmagnola und Franz Sforza. Nach der Erbschung des Viscontischen Mannstamms wählten die Mailänder selbst den tapfern Condottiere Franz Sforza zu ihrem Herzog und er vermählte sich mit der natürlichen Tochter des letzten Herzogs, um sich einen Schein von Recht auf das Herzogthum zu erwerben. Er selbst herrschte von 1450 - 1466; sein Sohn Galeazzo Maria von 1466 - 1476; dessen unmündiger Sohn, mit einer Prinzessin von Neapel erzeugt, Johann Galeazzo wird von seines Vaters Bruder Ludwig Moro (von der Maulbeere) verdrängt, (1494). 1494 Damit Neapel seine Frevelthat nicht rächen möchte, so lockte Ludwig mit der Maulbeere Carl VIII in Frankreich gegen Neapel, um dabey ganz Italien zu verwirren, und desto sicherer sein Herzogthum zu behaupten.

Die Vermählung von Valentine, Galeazzi Visconti's Tochter an den Herzog Ludwig von Orleans (A. 1389) gab Frankreich Ansprüche auf Mailand.

b. Toscana.

Nic. Macchiavelli Istorie Fiorentine in den Opere, Haag 1726. (4 Voll. 8.) T. 1. 2.

Scip. Ammirato delle istorie Fiorentine. Firenze 1647. 3 Voll. fol. bis 1573.

Storia cronologica della città di Firenze o sia annali della Toscana dell' Ab. *G. M. Mecatti*. Nap. 1755 4. 2 Voll.

R. Galuzzi Istoria del gran ducato di Toscana. Firenze 1781. 4 Voll. 4.

150. In der Markgrafschaft Tusciem (Toskana) waren Pisa, Lucca, Siena und Florenz die vornehmsten Orte. Lucca und Pisa kommen schon im zehnten Jahrhundert nach dunkeln Nachrichten als Republiken vor; doch wollte Lucca nicht fortrücken, und blieb immer unbedeutend; desto schöner blühte Pisa auf durch seine herrliche Lage zur Handlung und Schiffahrt, durch ligurische Flüchtlinge, die sich aus Genua bey der Verheerung der Araber dahin zogen, und durch das starke Verkehr, welches es bey Gelegenheit der Creuzzüge anspann. Lange hatte es den ersten Platz unter den tuscischen Städten, bis es sich durch seine innern Gährungen und seine Kriege mit Florenz verblutete.

Florenz kam später in die Höhe. Kayser Friedrich I hatte Welf VI, dem letzten Markgrafen von Tusciem, die mathildischen Güter abgekauft, und seit Heinrich VI (1191) gehörte Tusciem den Hohenstaufen. Der Geist, der in der Lombardey bisher geherrscht hatte, ergriff nun auch Toscana; Florenz war entschieden weltlich, und Pisa, seine Nachbarin, mit den andern toskanisch

fani



kenischen Städten, gibellinisch. Es begann daher zwischen beyden Städten ein Reiben, das 300 Jahre dauerte, bis endlich Florenz A. 1407 die Oberhand behielt, 1407 und sich Pisa nebst seinem Gebiet unterwürfig machte.

Flamin. del Borgo dissertationi sopra l'istoria Pisana. Pisa 1761-1765. 2 Voll. 4. Die Quellen in *Muratorii* sec. und *Gravii* thes. ex ed. Burmanni.

Die innere Verfassung von Florenz war demokratisch, seitdem Graf Guido seine Einwohner in zwölf Zünfte abgetheilt hatte, die nach und nach bis auf 21 stiegen, und niemand, selbst von Adel, einen Antheil an dem Stadtre Regiment bekommen konnte, der nicht in einer Zunft eingeschrieben war. Seitdem ward der Adel von den wichtigsten Aemtern verdrängt. Anfangs sah er mit Verachtung und der Hofnung zu, man würde gezwungen wieder zu ihm zurückkommen; als dieses nicht geschah, nahm er, um sich aufs neue zu heben, bürgerliche Namen an: zuletzt wollte er Gewalt brauchen, und ward dafür A. 1343 förmlich von dem Stadtregiment ausgeschlossen. 1343

Storia de suoi tempi da *Giov. Villani*, *Matt. Villani* fil. Villani (neueste Ausg.) Milano 1729. fol.

Dino Campagni istoria Fiorentina dall'anno 1282 - 1312. Firenze 1728. 4. Auch in *Muratorii* sec. T. 9.

Während sich die demokratische Verfassung ausbildete, ward Florenz durch Handlung und Fabriken sehr gehoben, und bey dem großen Vermögensunterschied der Einwohner, da neben armen Tuchmachern mächtige

Hans



Handelshäuser standen, welche die Geschäfte ganzer Handelscompagnien (wie die Häuser Bardi und Peruzzi) machten, ward die Democratie nur desto stürmischer, da die Reichern immer auch die Staatsgewalt in Händen hatten. Erst die Familie der Mediceer (eine der **1400** angesehensten und reichsten in Florenz) stellte (seit 1400) hinter einander mehrere weise Männer auf, welche das Interesse der Reichen und Armen gehörig auszugleichen verstanden, und dadurch mit Ueberlegenheit in ihrer Republik herrschten. Johann von Medicis eröffnete **1400** (von 1400-1428) seinem Haufe den Weg zur alleinigen Verwaltung dieses Freystaats; Cosmus, sein Sohn, der große Beförderer aller Künste und edlen Kenntnisse, regierte ihn mit noch festerer Hand und größerer Mäßigung (von **1428** 1428-1464); und wenn Peter von Medicis, des vor- **1464** gen Sohn, (von 1464-1472) so große Fehler in dem Betragen gegen seine Mitbürger begieng, daß ihn nur der Name seiner großen Vorfahren und die zahlreichen Freunde seines Hauses halten konnten, so drang sein Sohn Lorenz in den Geist der Staatsverwaltung seiner **1472** frühern Vorfahren desto tiefer (von 1472-1492) ein, daß ihn auch die Verschwörung des Hauses Pazzi in Verbindung mit Sixt IV nicht zu Grunde richten konnte, sondern er seit seiner Rückkehr nach einer kurzen Entweichung mit noch festerer Gewalt als seine Vorgänger herrschte. Er hatte nicht bloß die Regierung von Florenz, sondern gewissermassen auch von ganz Italien in seiner Hand. Das toscanische Volk, getäuscht durch den äußern Schein von Freyheit, ließ ihn den Staat so unumschränkt

beschränkt verwalten, als ob ihm die souveräne Macht eingeräumt wäre, und die übrigen Staaten ließen sich von ihm durch die Künste seiner Unterhandlung und Verträge führen. Dennoch ruinirte er den Staat durch sein weites um sich Greifen, da es ohne militärische Gewalt gemietheter Condottieri nicht bestehen konnte. Als daher sein Sohn Peter, weniger weise als sein Vater, die Allianz mit Mayland brach, und Carl VIII zu einem Zug gegen Neapel einladen ließ, so war es um die Macht des Hauses Medicis auf einige Zeit geschehen; Peter und die übrigen Mediceer wurden aus der Stadt gewiesen (1494), und Florenz traf eine Anarchie von 1494 19 Jahren (von 1494 - 1513), worauf sie durch eine Volks-Insurrection wieder zurückgerufen wurden.

Magni Cosmi Medici vita ab Aug. Febronio scripta. Pisis 1789.
2 Voll. 4.

Laurentii Medicei vita a Nic. Valorio scripta ed. Laur. Melius Flor. 1749. 8. Laurent. Medicei vita ab Aug. Febronio conscripta. Pisis 1784. 2 Voll. 4.

c. G e n u a.

Cassari Annales Genuenses ab a. 1100 - 1239. in Muratorii sec. rer. ital. T. 6. Ge. Stellae An. Gen. ab a. 1298 - 1409. contin. a Jo. Stella ad a. 1435 in Muratorii sec. T. 17. Jac. a Voragine Chron. Genuense ab orbis orig. ad a. 1297. in Murat. sec. T. 9.

Agost. Giusliniani Annali de Genoua, Gen. 1537.

P. Bizari lib. 23. hist. rerum a Senatu Populoque Genuensium gestarum. Antw. 1579 fol.

Uv Folietae hist. Genuens. lib. 12. Genuae 1585. fol fortges.
von Bonfadio in Annal. Genuens. lib. V. ab a. 1528 - 1550.

Histol.



430 II. Verbundenes Europa, v. 1100–1800.

Histoire de la republ. de Genes par le Chaval. de Mailly. Paris 1697. 12.

Historie des revolutions de Genes depuis son établissement jusqu'à 1748. Paris 1753. 3 Voll. 12.

151. Schon im zehnten Jahrhundert, mitten unter den Kriegen mit den afrikanischen Arabern, kommen dunkle Spuren vor, daß sich Genua von der Herrschaft der deutschen Kaiser losgerissen habe; eine Folge seines Wohlstandes durch die Handlung, wozu es seine Lage an dem Meer frühe eingeladen hatte; doch erklärte es sich erst 1238 u. 1238 unter Kais. Friedrich II förmlich für frey. Von 1070 1070—1290 kämpft es fast ununterbrochen mit Pisa um die Herrschaft auf dem westlichen Mittelmeer, um Corsica und Sardinien, und setzt den Krieg so lange fort, bis es die Insel Elva erobert und den Seehaven von Pisa zu Grund gerichtet hat. Trotz des Widerstandes von Pisa breitete es sich doch auf dem festen Lande aus, 1120 besonders seit 1120; von dem Golfo de la Specie giengen seine neuen Erwerbungen aus und erstreckten sich zuletzt eine Zeitlang über Montferrat, Monaco, Nizza, selbst über Marseille und einen Theil von Südfrankreich. 1206 Mitten in dem Kampf mit Pisa (seit 1206) trat es in einen ähnlichen mit Venedig um den Besitz des östlichen 1382 Mittelmeers, den es bis 1382 unter wechselndem Glücke fortsetzte.

Während dieser Kriege gelangte es zu seinen wichtigsten Handelsetablissemens, wozu nicht wenig die Vortheile beytrugen, welche ihm in Schifffahrt und Hand-



Handlung durch die Creuzzüge zuströmen. Seitdem fängt
 seine Handlung in die Levante erst recht blühend zu wer-
 den an. Noch blühender ward sie seit der Zerstückung
 des lateinischen Reichs zu Constantinopel durch die Grie-
 chen, indem ihnen Michel Paläologus A. 1261 Handels- 1261
 und Zollfreiheit in allen byzantinischen Ländern und
 freye Schifffahrt auf dem schwarzen Meer verwilligte
 und ihnen Pera abtrat. Von nun an besaß die Repu-
 blik am schwarzen Meer Caffa, und andere Plätze; im
 mittländischen Meer die Inseln Scio, Tenedos, Creta,
 Cypren; Constantinopel gegenüber Mytilene, und von
 Galata oder Pera aus hielt sie sogar die Residenz des
 griechischen Kaisers unter ihrem Handelsdruck.

Die ganze Zeit der Blüthe ihres Handels über gähr-
 te es in Genua, dem Sitz der Republik, beständig zwis-
 schen einer aristocratischen und demokratischen Parthey,
 und selbst die aristocratische theilte sich wieder; die Fies-
 chi und Grimaldi waren die Häupter der Belfen, und
 die Spinola und Doria die Häupter der Gibellinen;
 und bald hielten es die Belfen bald die Gibellinen,
 wie es ihr Interesse mit sich brachte, mit der Volkspar-
 they. Die Geschichte keines Staats zeigt daher so viele
 Regierungsveränderungen, als Genua. Um Ruhe her-
 zustellen, wählte das Volk A. 1339 den ersten Doge, 1339
 als lebenslänglichen obersten Magistrat; und da er als
 lein zu seiner Bestimmung zu schwach war, gab man
 ihm A. 1344 einen Rath von 12 Mitgliedern, 6 aus dem 1344
 Adel und 6 aus dem Volk, zur Seite: aber auch so ver-
 stärkt konnte er keine Ruhe bewirken. Man übertrug
 die

die höchste Würde einem Fremden, in der Hoffnung, wenn er zu keiner Parthey gehöre, so würden ihm alle Partheyen gehorchen: (A. 1353 — 1361 war der Erz-
1396 bischof, Johann Visconti, höchster Magistrat; A. 1396 unterwarfen sich die Genueser Carl VI von Frankreich;
1409 A. 1409, nachdem sie sich der französischen Herrschaft wieder entledigt hatten, machten sie den Marq. von
1412 Montferrat zum obersten Magistrat; A. 1412 stellten
1421 sie die Dogenwürde wieder her; A. 1421-1436 war Herzog Philipp Maria von Mayland Herr von Genua); umsonst, es gährte immer fort. Da nun Sicilien mit Aragonien vereinigt den Genuesern zu gefährlich wurde, so begaben sie sich unter französische Souveränität
1458 von 1458 - 1464; von 1464 - 1528 gehörten sie zu May-
1464 land und folgten seinen Schicksalen während der italienischen Kriege.

1407 A. 1407 ward die St. Georgenbank zur Bestreitung der Staatsausgaben, die zum Besten des Handels unternommen werden mußten, angelegt. Man sah sie daher immer als ein Staatsheiligthum an, an dem sich keine Parthey vergriff, und deren Constitution jede siegende Parthey immer zuerst beschwor.

2. Päpstliches Italien.

152. Im Anfang des zwölften Jahrhunderts besaß der Pabst als Fürst noch wenig Land; nichts als die Schenkungen Pipin's und Carls des Großen, und Benevent: aber Aussichten auf die Mathildischen Güter, doch auch diese, wie es scheint, noch nicht ganz sicher durch

durch die Schenkung vom Jahr 1077, weshalb er sich dieselbe durch eine besondere Urkunde A. 1102 erneuern ¹¹⁰² ließ. Von der Stadt Rom selbst war der Kayser Souverain, aber der Pabst verwaltete die hohe Regierung, ohne je vom Kayser investirt zu werden oder ihm wegen seiner Lehen den Vasalleneid zu leisten, ob er gleich die Lehnsprästationen nicht verweigerte; neben dem Pabst residirte zu Rom ein kayserslicher Präfect, der, ob er gleich vom Kayser seine Gewalt hatte, doch dem Pabst den Eid der Treue schwören mußte; außer allen diesen Gewalten gab es noch daselbst eine Municipalität, von welcher der Pabst auch einen Eid der Treue forderte.

Diese sonderbare Mischung von Regierung kam auf einmahl nach dem ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts durch den frommen Arnold von Brescia, einem Schüler Abälards, ihrem Umsturz nahe. Er predigte mit einnehmender und allgemein verständlicher Beredsamkeit: der Geistlichkeit gebühre keine weltliche Macht, und kein Besitz von unbeweglichen Gütern; der Pabst, wie der niedrigste Bischof müsse wie die Priester in dem Alten Testament von Zehnten und Oblationen leben. Die neue Lehre machte allenthalben in Italien tiefen Eindruck, aber nirgends größern als zu Rom, wo sie auf dem lateranischen Concilium (1139) verdammt ¹¹³⁹ ward; es gährte seitdem unaufhörlich, bis endlich A. 1144 die Revolte ausbrach, welche die ganze bisherige ¹¹⁴⁴ Ordnung umkehrte. Der Pabst sollte nichts als Bischof bleiben, die neue Municipalität mit einem Senat zur Seite, und einem Patricius an der Spitze sollte die

Lichhorn's Neuere Weltgeschichte. E e welt-

weltliche Regierung führen, und der Kaiser Conrad III kommen, die alte Weltherrschaft wieder herzustellen. Der Kaiser Conrad zauderte vorerst; dann schickte ihn die ungestüme Beredtsamkeit Bernhard's von Clairvaux nach dem Orient; und erst nach seiner Rückkunft von dem Creuzzug wollte er die Weltherrschaft herstellen, woran ihn aber der Tod verhinderte. Doch wäre es auch noch zu einem Zug nach Rom gekommen, er hätte doch die alte Weltherrschaft nicht hergestellt.

1154 Denn schon wenige Jahre später (A. 1154) sprach die Bürgerschaft von Rom mit Friedrich I. recht im Ton eines Senatus populusque Romanus; und er konnte nicht einmahl sein Ansehen in der aristocratischen Stadt behaupten. Der Kaiserliche Präfect erhielt sich zwar; aber schmählich gieng dem Pabst 44 Jahre lang (von **1188** **1144** - 1188), bis das große päpstliche Genie, Innocentius III, den Frieden wieder herstellte. Vom Volk erkaufte er sich die völlige Unterwerfung, den Stadt-Präfect machte er zu seinem Lehnsträger; unter dem Bey-

1198 stand der Römer besetzte er (1198) die vor der Revolution bereits dem Petrus geschenkten oder abgetretenen Güter; und kurz darauf formirte er den Kirchenstaat durch die Capitulation, welche er Otto IV vor seiner Kaiserkrönung abpreßte, und in die er selbst auf eine versteckte Weise eine Renunciatio auf die Souveränität von Rom einschob. Doch behaupteten die Kaiser lange nachher noch von Zeit zu Zeit die Rechte der Souveränität von Rom, und erst nach dritthalb hundert Jahren gieng sie bleibend an die Päbste über.

Nur

Nur die Erwerbung der mathildischen Güter wollte auch Innocentius III nicht gelingen. Zweymahl hatten sich seine Vorwese die mathildischen Allodien schenken lassen (denn die Reichslehen, die Mathildis außerdem besaß, lassen sich unter den geschenkten Gütern nicht verstehen, weil sie über diese nicht verfügen konnte); dennoch zog, als sie 1115 starb, Kayser Heinrich V die ganze Mathildische Verlassenschaft, Allodien wie Reichslehen, ein. Wie Heinrich griff auch nach seinem Tod Honorius II zu und nahm Reichslehen wie Allodien weg. Als Lothar II wieder beyde von dem Pabst zurück forderte, so that ihm Honorius den Vorschlag, sie als Lothar, nicht als Kayser, von ihm zu Lehn zu nehmen, mit dem Versprechen, daß sie auf diese Weise auch auf seinen Schwiegersohn, den Welfen, Heinrich den Stolzen, vererben sollten. Sie giengen auch an Welf VI, den Oheim Heinrichs des Löwen, über; nur dieser überließ sie wieder als ein künftiges Erbe an Friedrich I für eine Summe baaren Geldes. Ohne weiter die Allodien zu unterscheiden (was auch schwer war) wurden die Mathildischen Güter nur überhaupt wie Reichslehn angesehen, und wurden auch von Heinrich VI, der sie nach Welfs Tod erst in Besiß bekam, als Lehen wieder ausgetheilt. In der Zeit der Fehden, die nach Heinrichs Tod entstanden, riß Innocentius viele Stücke der Mathildischen Güter an sich, die ihm aber, ohne auf den Bann zu achten, mit dem der Pabst ihm drohte, Otto IV gleich nach seiner Kayserkrönung, noch vor seiner Abreise aus Italien, kraft des Eides, den er als

König der Deutschen geschworen habe, wieder abnahm. Dennoch blieb die terra Comitissae Mathildis immer in dem Ort und Landverzeichniß stehen, das die Kaiser seit Otto IV als das Ländereigenthum des Papstes anerkennen mußten.

Memorie della Gran Contessa Matilda, da *Fr. M. Fiorentini*, ed. 2., con molti documenti da *G. D. Mansi*, Lucca 1756. 4. *St. Marc abrégé chronologique* T. III. P. II. p. 1276 ff.

Der Kirchenstaat in seinen wesentlichsten Theilen war nunmehr vorhanden; aber der, vor dem die Könige zitterten, war nirgends weniger geachtet als in seinem Territorium, von seinen Baronen und Municipalitäten. Keine Vasallen waren ungehorsamer als die des Römischen Bischofs, und kein Gebiet erlitt leicht härtere Lehnserschütterungen als der Kirchenstaat. Mit der Bürgerschaft von Rom selbst lag er in unaufhörlichem Streit; bald empörte sie sich gegen seine geistlichen Gerichte, bald gegen die Erpressungen seiner Kammer: der römische Senat nahm sich gewöhnlich seiner Bürger, und der Papst seiner Geistlichen, Mönche und Kammer an.

Der Zustand ward noch schlimmer, seit Philipp der 1308 Schöne (A. 1308) seinem abgesetzten Feind, dem Erzbischof von Bourbeaux, als Clemens V auf den päpstlichen Stuhl unter der Bedingung half, daß er seinen Sitz in Frankreich nehmen müsse. Dadurch seinem Beschützer näher und getrennt von den Plaggeistern seiner Vorwäser, den unruhigen Römischen Baronen, zog er und seine nächsten Nachfolger, so lang ihnen eine feste

Resi

Residenz fehlte, gern von Kloster zu Kloster, bis A. 1345 ¹³⁴⁵ die Königin Johanna I von Neapel, als Gräfin von Provence, an Pabst Clemens V das schöne Avignon für eine Summe Geldes abtrat, und ihm auch, damit er es als wirklicher Souverain besäße, der Kayser Carl IV die ihm als König von Burgund darauf zustehenden Rechte überließ. Galt vorhin bey seiner Gegenwart der Pabst in seinem Römischen Territorium nicht viel, so galt er ißt abwesend noch weit weniger, am allerwenigsten in Rom, wo seit seiner Abwesenheit der Nahrungsstand versiel. Der Resident des Pabstes war ein Nichts, das Volk fiel unter härtern Druck; der Adel aber culminirte und bildete, die Familien Colonna und Savelli an der Spitze, wilde Factionen. Desto aufmerkamer hörte man auf Cola di Rienzi, als er mit wildem Feuer predigte, "die Majestät des Römischen Volks doch endlich wieder herzustellen," und darauf eine Insurrection des Volks organisirte, welche die drückenden Aristokraten selbst zu des Pabstes Freude aus der Stadt vertrieb. Was half die vom Fanatismus neu erschaffene Demokratie dem Pabst? Durch Rienzi's Unvernunft kehrte die Aristokratie triumphirend und wo möglich noch drückender in die Stadt zurück. Erst die Mäßigung und der weise Muth des Cardinal-Legaten Giles Albornoz verhalf dem Pabst zu seiner Herrschaft wieder.

Du Cerceau conjuration de Nic. Gabrini, dit de Rienzi. Paris 1733. 12.

De Boispreaux histoire de Nic. Rienzy. Paris 1743. 12.



1378 Zur Zeit des großen Schisma (von 1378—1417) wußte niemand, wem Rom und der Kirchenstaat gehöre. Nach dem Ende desselben brachte zuerst Nicolaus V (von 1447 1447—1455) wieder Festigkeit in die weltliche Regierung von Rom, und baute die Engelsburg, um Adel und Volk in Respect zu erhalten, zu einer für jene Zeiten wichtige Festung um. Paul II ließ (zwischen 1464-1471) die Statuten von Rom revidiren; Alexander VI 1491 (von 1491—1503) fieng an, alles, worauf der römische Bischofsstuhl Ansprüche zu haben schien, mit Gewalt zu reuniren; und Julius II setzte diese Ländererwerbung im Kirchenstaat fort. Die Venetianer verlor- 1513 ren Ravenna. A. 1513 unterwarf sich Bologna durch 1532 Capitulation; A. 1532 ergab sich Ancona; A. 1598 fiel 1631 Ferrara als erledigtes Lehn heim; A. 1631 kam Urbis 1661 no an die päpstliche Kammer, und A. 1661 ward Castro und Ronciglione für eine Schuld eingezogen. So erhielt nach und nach der Kirchenstaat seinen völligen Umfang.

Aber auch in dieser Ausdehnung war er nur ein wenig beträchtliches Fürstenthum. Desto mehr raffinirten seine Besitzer auf die Künste der Intrigue, und trugen sie aus ihrem geistlichen Amt in ihre weltlichen Geschäfte über.

3. Neapel und Sicilien

(vormals: Griechisches Italien).

I. Neapel und Sicilien vereinigt

von 1101—1282.

1101 1153. Roger II (reg. von 1101—1154) hatte die Eroberung des untern Italiens durch die Besitznehmung der
der



der Stadt Neapel vollendet, und die Länder jenseits des Pharus (Sicilien) und diesseits desselben (das heutige Neapel) zu einem Königreich Sicilien vereinigt. Mit ihm starb schon der Normännische Geist aus, und nach Wilhelm's I Regierung (von 1154 - 1166) mit Wilhelm II (reg. von 1166 - 1189) auch der Successionsfähige Normännische Stamm.

Schon nahe seinem Aussterben brachte der Bischof von Palermo die Vermählung Heinrichs VI mit Roger's II Tochter, Constantia, zu Stande, das dem Haufe der Hohenstaufen das Königreich von beyden Sicilien zusicherte. A. 1189 stirbt Wilhelm II; es beginnt ein wilder Krieg zwischen Heinrich und Tankred (einem natürlichen Sohn Wilhelm's I) und dessen Sohn Wilhelm III, die auf die Krone von Sicilien Ansprüche machten; A. 1193 sind beyde todt, und Heinrich VI im Besitz des schönen Reichs. Seitdem schien es fast, als ob das Schicksal von ganz Italien von Neapel und Sicilien abhängen würde. Seinem hohenstauffischen König waren die Mathildischen Güter zugefallen, und werden von ihm zum Theil deutschen Fürsten zu Lehn gegeben; zu Rom sitzt ein kaiserlicher Befehlshaber. Mochten nun auch die Lombarden unter sich nach mehrerer Cohäsion gegen den König von Sicilien streben — er hatte doch in Italien das Uebergewicht. Doch wie kurz war diese Herrlichkeit! und was das Glück der Hohenstaufen schien, das ward durch den Pabst ihr Untergang.

Die Vorboten davon zeigten sich bereits unter der Regierung Heinrichs VI. Unbekümmert um die immer

unruhigen Lombarden richtete er seine ganze Königs-
sorge auf Sicilien, und erndtete bey den weichlichen
Italienern (selbst seine eigene Gemahlin, Constantia,
nicht ausgenommen), denen seine rauhe deutsche Form
im Herrschen nicht gefiel, nichts als Unzufriedenheit.

1196 A. 1196 bricht Heinrich aus Deutschland nach Italien
auf, um die Misvergnügten von Apulien und Sicilien

1197 zu bezwingen, und stirbt das nächste Jahr (1197) an
Gift, das ihm wahrscheinlich seine eigene Gemahlin hats
te beybringen lassen.

Indessen war sein Tod ein wahres Sühnopfer; und
fesselte Sicilien und Apulien desto stärker an das neue
Königshaus. Wenn auch die Empörung noch so heftig
in den Republiken der Lombarden tobte, so gehorchte
dieses Reich desto treuer seinen Hohenstaufen. Selbst
nach Heinrichs IV Tod, als die Lombardey so ausge-
lassen triumphirte, ließ sich Sicilien seinen Sohn Frie-
drich II als König, ob gleich noch ein Kind von zwey
Jahren, und die vormundschaftliche Regierung seiner
Mutter, der Constantia, gefallen, und nach der Zeit die
Vormundschaft des Pabstes, Innocentius III: sogar
die Intriguen der Pabste, denen eine Herrschaft der
Hohenstaufen in ihrer Nachbarschaft unerträglich war,
richteten selten etwas von Bedeutung aus. Auch das
nahe Beyspiel der republikanischen Gährungen steckte
nicht einmahl die größern Städte dieses Reiches an, son-
dern die Feudalverfassung blieb in ihnen allenthalben un-
erschüttert. Desto werther wurde auch den Hohenstaufen
ihr Königreich Sicilien, und als sie gar die Lombardey
für

für verloren achten mußten, richteten sie auf dasselbe immer größere Aufmerksamkeit. Friedrich II (reg. von 1198-1250) wich nicht aus Italien, es mochten Gegenkönige auf Gegenkönige ihm in Deutschland entgegengesetzt werden, oder die Mongolen an den Gränzen Deutschlands toben; er selbst blieb immer in Italien und ließ seine Söhne, die Römischen Könige, die Kriege in Deutschland führen. Unter ihm blühte sein sicilisches Reich überhaupt und insonderheit Neapel durch Künste und Wissenschaften schöner auf, und wetteiferte mit dem Flor der blühendesten Republiken. Desto thätiger war der Pabst, die Hohenstaufen aus Italien zu verdrängen, und gleich nach Friedrichs Tod gelang es ihm, Italien gegen Conrad (reg. 1250-1284) aufzuwiegeln; doch auch diesmahl noch vergebens; denn er hatte schon Sicilien, Neapel und einen Theil von Toscana kurz vor seinem Tod wieder unterjocht, und hinterließ den unmündigen Conradin, als er 1255 starb, wenigstens Sicilien als ein beruhigtes Reich.

Desto mehr strengte der Pabst während der Minderjährigkeit des Königs und der Reichsregentschaft von Manfredi, einem natürlichen Sohn Friedrichs II, seine Kräfte an, den letzten Sprößling von dem edeln deutschen Stamm aus seiner Nachbarschaft zu verdrängen. Als Manfredi selbst (1258) den Königstitel annahm, suchte er in der unehelichen Geburt des Reichsregenten einen Vorwand, die Krone von Sicilien dem unedeln Carl von Anjou, einem Bruder Ludewigs des Heiligen in Frankreich, anzubieten. Er nahm die Krone beyder

1265 Sicilien aus der Hand Clemens IV (1265) als Lehn und herrscht zu Neapel, seit Manfredi in der Schlacht 1266 gefallen ist (1266), ohne weitem Widerstand.

Noch war die Liebe zu den Hohenstaufen in den Herzen der Sicilier nicht erloschen, und wuchs bis zur Sehnsucht nach dem letzten Sprößling dieses Stammes, dem Enkel Friedrichs II, Conradin, der in Deutschland aufwuchs, als sie in der Herrschaft Karls von Anjou eine ungewohnte Strenge fühlten. Er erschien mit seinen deutschen Rittern, von den Neapolitanern selbst gerufen, um sein väterliches Erbreich wieder zu erkämpfen. Die Schlacht zu Aquila (1268) entscheidet für die Waffen seines Gegners und bringt ihn in Gefangenschaft, und ein Jahr nachher (1269) stirbt er nach dem Befehl seines unedeln Besiegers auf dem Blutgerüste zu Neapel, das er, seines Stammes würdig, wie ein Held betrat. Hier, in der Nähe seines Todes, erklärte er den Gemahl von Manfredi's einziger Tochter, den Prinzen Peter von Aragonien, für den Erben seiner Krone, und hauchte darauf seine edle Seele aus. Der Kampf 1282 beginnt; Peter von Aragonien nahm 1282 von Sicilien Besitz und alle dortigen Franzosen fallen an einer Pester durch das Schwert der Sicilier; aber Neapel bleibt dem König Carl von Anjou.

Nic. de Jansilla historia de rebus gestis Friderici II, et filiorum eius Conradi et Manfredi ab a. 1210-1258 in *Carusii* bibl. Sic T. I. P. 2. und *Muratorii* sec. rer. ital. T VIII. Epistolae Petri a Vineis; Epistolae Frid. II, Manfredi et Conradini in *Baluzii* Miscell. T. 2.

Wolf. Jäger's Geschichte Conrad's II. Nürnberg 1787. 8.

2. Neap



2. Neapel und Sicilien getrennt

von 1282 — 1435.

154. Neapel besaß Carl von Anjou (reg. von 1265—1285) als ein Lehn vom Pabst, und bekannte nicht nur dieses selbst, sondern verpflichtete sich auch, einen jährlichen Censur von 8000 Unzen Goldes zu entrichten und alle drey Jahre einen weißen Zelter an den Pabst, als den eigentlichen Herrn seines Reichs, zu schicken. Nur zwey männliche Nachkommen seines Stamms hatte er zu Nachfolgern, Carl II (von 1285—1285 1309) und Robert den Gütigen (von 1309—1343); da nun des letztern Tochter, die Königin von Ungarn, Johanna I (reg. von 1343—1382) einen königlich-französischen Prinzen, den Herzog Ludwig von Anjou, zum Erben ihres Throns bestimmen wollte, so machte der Pabst Urban VI von seinen lehnherrlichen Rechten Gebrauch, und setzte den ungrischen Neffen der verstorbenen Königin, Carl III, Prinzen von Durazzo, auf den Thron (reg. von 1382—1386), dem auch sein Sohn Ladislaw (von 1386—1414) folgte, durch welche beyden Könige Ungarn und Neapel auf eine Zeit lang verbunden waren. Dem König Ladislaw folgte in Sicilien seine Schwester Johanna II, welche A. 1420 Alphons V von Aragonien, und A. 1423 Ludwig III von dem jüngern Hause Anjou zum Erben ihres Throns bestimmte. Der erstere behauptete sich gegen letztern, wodurch Neapel und Sicilien (1435) wieder vereinigt wurden.

Histoire de Jeanne I, Reine de Naples (par M. de Hauteville)
à la Haye (Paris) 1764. 12.

Sicilia



Sicilien wechselte in dieser Zeit drey Regentens-
 1377 stämme. Bis 1377 blieb seine Krone bey den Nach-
 kommen Peters II von Aragonien, in welchem Jahr
 sein Mannsstamm mit Friedrich III ausstarb. Maria,
 die Tochter des letzten Königs, vermählte sich mit Mar-
 tin aus der in Spanien herrschenden Aragonischen Linie,
 1410 und seine Nachkommen herrschten bis 1410, wo auch
 sein Mannsstamm ausstarb. Nun wählten die Arago-
 nesen für ihren Thron den castilischen Prinzen Ferdinand I
 zum König, dem auch die Krone von Sicilien zu Theil
 ward. Sein Nachfolger Alphons V ward von Johanna
 na II zum Erben ihres Throns in Neapel ernannt, und
 behauptete auch den Besitz desselben gegen den ihm ent-
 gegengestellten Ludwig III von dem jüngern Hause An-
 1435 jou. Johanna starb zwar schon A. 1435; doch kam Al-
 1442 phons erst A. 1442 zum wirklichen Besitz von Neapel.

3. Neapel und Sicilien vereinigt von 1435 - 1458.

155. Die Vereinigung der beyden Reiche dauerte
 1458 nur so lang Alphons V lebte; als er A. 1458 ohne le-
 gitime Erben starb, so wurden sie wieder getrennt.

4. Neapel und Sicilien getrennt von 1458 - 1504.

156. Sicilien erhielt Johann II, Alphons des Vten
 Bruder, und von ihm erbte es Ferdinand der Catholi-
 1479 sche A. 1479, bey dessen Stamm es auch nach der Zeit
 geblieben ist.

Neapel



Neapel erhielt Alphons des Vten natürlicher und zwar vom Pabst legitimirter Sohn, Ferdinand von Aragonien, A. 1450 durch seines Vaters Testament. Seine Nachkommen behaupteten sich auch auf seinem Thron bis auf Friedrich, den Ferdinand der Catholische und Ludwig XII in Frankreich A. 1501 aus Neapel vertrieben, und sich in sein Reich theilten. Ferdinand wußte aber Ludwig XII seines Antheils wieder zu berauben und sich A. 1504 in den Besitz von ganz Neapel zu setzen. Von 1504 an ist Sicilien und Neapel zweyhundert Jahre lang unter spanischen Vicekönigen vereinigt geblieben.

G. Passero Giornale (von 1442 - 1524) Neapol. 1785. 4.

Giannone Geschichte des Königreichs Neapolis. Leipzig 1758. 4 B. 4.

4. Venedig.

3. Venedig, eine halbe Demokratie unter eingeschränkten Dogen und mächtigen Nobili
von 1172 - 1297.

157. Bey dem Antheil, den die Venetianer in ihren noch nicht ganz eingegangenen Volksversammlungen an der Regierung ihres Vaterlandes, an den Vorfällen in Italien und im Orient nahmen, bey ihrer ausgebreiteten Schiffahrt und Handlung und dem Wohlstand, der immer Wuth giebt, gährte es auch in Venedig beständig: die reichen und mächtigen Familien waren, wie in allen Freystaaten, mit der Regierung nie zufrieden, und hie und da trat auch ein Volksauflauf ein. Bey einem solchen Volksthumult ward der 38ste Doge, Vitali Michieli

1132 Chieli, vom Volk N. 1132 ermordet, und die Regierungsform geändert.

Ein unter vielen Umständlichkeiten gewählter Doge blieb zwar an der Spitze, ward aber eingeschränkt. Ihm ward ein kleiner Rath von 6 Mitgliedern, die der große Rath aus den 6 Quartieren der Stadt (Sestieri) wählte, beygegeben; ein Hofgericht von 3 Richtern, die aus den Ständen gewählt wurden, entschied in letzter Instanz, bis 1179 N. 1179 ein eigenes Oberappellationsgericht von 40 Beyseßern (Quarantia) errichtet wurde; dem Doge wurde die Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben des Staats genommen, und dagegen drey Beamten der Anlehnungskammer übertragen, welche besondere Untersucher der Vermögensumstände eines jeden (Inquisitori) zur Seite hatten; der große Rath von 480 adelichen und unadelichen Bürgern, die jährlich aus den 6 Quartieren der Stadt von 12 besonders dazu beeidigten Wahlherrs gewählt wurden, besaß die höchste Gewalt; zu besonders wichtigen und geheimen Deliberationen erbat sich der Doge den Beyrath von einer Anzahl Nobili, deren Ernennung und Zahl von ihm abhieng, und die von der Art der Zusammenberufung die Erbetenen (Pregadi) hießen. So lang diese Einrichtung blieb, hatte die Republik noch eine halb demokratische Form, nur daß sich bereits das Uebergewicht auf die Seite der edeln Geschlechter neigte.

Io. Aug. de Bergey Commentat. de imperio maris Adriatici, Caesari, qua Regi Dalmatarum et Principi Istriae, ut et Regi Neapoleos atque Siciliae proprio, Lips. 1723. 4. Die schon älter



Ältere Vermählung mit dem Adriatischen Meer ward unter dem 39sten Doge, Sebast. Zanj, erst feyerlicher.

Während dieser Verfassung trat die Venetianische Republik in ihre glücklichste Periode. Sie reichten ihre Verbindungen durch ganz Italien und sie tritt sogar an die Spitze des lombardischen Bundes. U. 1202 hilft sie ¹²⁰² das griechische Reich zerstören, und gelangt nicht nur zum Alleinhandel mit Alexandrien, sondern auch zum Besitz der ansehnlichsten Inseln des Archipelagus und des mittländischen Meers, und kauft das Königreich Candia. Die kleinern Inseln, welche nicht die Republik selbst in Besitz nahm, eroberten Privat-Personen, und besaßen sie, so lang das lateinische Kayserthum dauerte, als kleine Souverains. Je größer die Vortheile waren, die Venedig dadurch zuslossen, desto empfindlicher war der Schlag, den es U. 1261. durch die Wiederherstellung ¹²⁶¹ des griechischen Reichs unter Genuesischem Beystand erlitt, zumahl da die Genueser für ihre Hülfe mit den herrlichsten Freyheiten belohnt wurden.

G. Villehardouin (Anführ. dieses Creuzzugs) ed. Carol. du Fresne Paris 1657. fol. P. Rhamnusius de bello Constantinop. Venet. 1609. fol. Andr. Morosini imprese ed espedizioni di Terra S. e l' apuitto fatto dell' Imperio di Constantinop. della republ. di Venezia Venet. 1627. 4. M. Saanti secreta fidelium crucis, Gest. Dei per Francos T. II. Carol. du Fresne hist. urbis Constantinopoleos Paris 1680. fol. Capitulare nauticum pro Emporio Veneto a. 1255. in Collect. Canciani T. I. p. 339.

4. Bes



4. Venedig, eine Erbaristocratie mit einem ohnmächtigen Doge an der Spitze

von 1297–1508.

158. Die Wahl des Doge ward mit immer größerer Umständlichkeit vollzogen, und die Macht der ihm zur Seite eingesetzten Würden gegen den Dogen so vermehrt, daß er zwar ein bloßer Schattensfürst wurde, aber doch auch keine andere Gewalt, weder die berathschlagende noch die gesetzgebende und vollziehende, Eingriffe thun konnte, die zur Unabhängigkeit hätten führen können. Darneben ward die Wahl der Mitglieder des großen Rathes (des *Serenissimo maggior Consiglio*) aus den Nobili immer mehr und mehr einer Scheinwahl ähnlich; und wenigen Familien fiel nach und nach die ganze Staatsgewalt so gut wie erblich in die Hände, und diese trugen höchstens einige andere Familien für gute Bezahlung in das goldene Buch dann ein, wenn der Staat in Geldnoth war (wie A. 1379, 1646 1684–1699). So entstand im stillen Gang der Zeit die schlaueste Aristokratie, ein wahres Meisterstück der raffinirenden Vernunft; und setzte endlich eine Inquisition zur Wächterin ihrer Sicherheit gegen jeden Versuch einer Umfassung ein. Diese strenge Aristokratie ward ohngefähr zwischen 1297 1297–1299 unter dem Doge Peter Gradenigo vollendet.

J. P. Siebenkees Versuch einer Geschichte der venetianischen Staats-Inquisition. Nürnberg 1791. 8.

In den Anfang dieses Zeitraums fällt der Hauptkampf zwischen Genua und Venedig, der schon etwas früher



früher N. 1253 wegen einer Kleinigkeit, wegen des ge-¹²⁵³
 meinschaftlichen Besitzes der Kirche von St. Saba in
 Aere (Mecca, Ptolemais) seinen Anfang genommen hatte,
 und der, die ruhigen Zwischenzeiten mitgerechnet, gegen
 130 Jahre gedauert hat. Erst kurz vor dem Schluß
 desselben, N. 1379, nach der Eroberung von Chiogga,¹³⁷⁰
 kam Venedig seinem Untergang so nahe, daß es verloh-
 ren gewesen wäre, wenn Peter Doria nach seiner großen
 Seeschlacht geradezu die Stadt Venedig angegriffen
 hätte. Desto entschlossener rafften die Venetianer ihre
 Kraft zusammen und schlossen kurz darauf N. 1381 einen¹³⁸¹
 so glorreichen Frieden, daß durch ihn Venedig's Ueber-
 macht für die folgenden Zeiten entschieden war.

*Dan Chinatii historia belli apud Fossam Clodiam et alibi inter
 Venetos et Genuenses gesti in Muratorii sec. rer. ital. T. 15.*

Gleich darauf trat die Republik in ihre blühendeste
 Periode. Was sie schon im Anfang des vierzehnten
 Jahrhunderts angefangen hatte, sich auf dem festen Lan-
 de auszubreiten, das betrieb sie nach dem Frieden mit
 Genua erst recht thätig. N. 1338 erwarb sie sich die Tar-¹³³⁸
 viser Mark; N. 1386 die Insel Corfu, N. 1404 Vi-¹³⁸⁶
 cenza, N. 1405 Padova und Verona, N. 1412 Sebe-¹⁴⁰⁵
 nico und 1418 Cattaro in Dalmatien; N. 1420 Friaul,¹⁴¹²
 und Trau und Spalatro in Dalmatien; N. 1424 die¹⁴¹⁸
 Insel Viesina in Dalmatien; N. 1426 Brescia, Bergamo¹⁴²⁴
 und Crema; N. 1473 Cypem, N. 1478 die Insel Veg-¹⁴²⁶
 la in Dalmatien, N. 1484 Polesine, N. 1496 erhielt¹⁴⁷³
 sie Brindisi, Trani, Gallipoli, Otranto und andere in¹⁴⁷⁸
 Apu-¹⁴⁸⁴
 Eichhorn's Neuere Weltgeschichte. Ff Apu-¹⁴⁹⁶



Apulien an der See liegende Dertter Pfandweise; und 1499 kaufte Taranto von den Franzosen und 1499 bekam sie Cefalonia von den Türken u. s. w. Die meisten dieser Länder nützte die Republik zur Vermehrung ihrer Manufacturen, die damahls in Asien einen unermesslichen Absatz fanden; wo man hinkam, fand man Fabricanten für die Rechnung Venetianischer Nobili.

Die Nachrichten über diese Ausbreitung muß man aus den historischen Schriften über einzelne Städte zusammenlesen: *Verci storia della Marca Travigiana e Veronese. Venez. 1786-1790. 17 Voll. 8.*

Silv. Castellini storia della Citta di Vicenza. Vic. 1783. 8 Voll. 8.

P. Zagata Cronica della Citta di Verona ampliata da B. Biancolini. Verona 1745-1749. 2 Voll. 4.

G. Bertondelli Istoria della Citta di Feltre. Venez. 1673. 4.

H. P. de Olivis rerum Forojulensium lib. XI. in thes. Antiq. et Hist. Ital. T. VI. P. 4. und G. G. Liruti notizie delle cose del Friuli. Udine 1776. 5 Voll. 8.

El. Cavrioli dell' istorie della Citta di Brescia. Venez. 1744. 4.

G. Biemmi Istoria di Brescia. Bresc. 1749. 2 Voll. 4.

Fr. Bellasini de origine et temporibus urbis Bergami. Venet. 1532. 4. Auch in thes. Ital. T. 9. P. 7.

Istoria di Crema raccolta dagli Annali di P. Terni per A. Fino. Venez. 1566.

Ant. Colbertaldi von Asolo kurze Lebensbeschreibung der Königin Katharine von Cypern in Le Brer's Magazin Th. 5. S. 424.

Denn gerade zu der Zeit, da sich die Herrschaft von Venedig auf dem festen Lande ausbreitete, gelangte auch der Venetianische Handel mit Syrien und Aegypten auf den

den höchsten Gipfel seiner Blüthe. Schon A. 1342 1342 schloß Venedig mit dem Sultan von Aegypten und Syrien einen Handelstractat ab, der ihm große Handelsfreyheiten in den Häfen von Syrien und Aegypten gab; sein Handel dehnte sich von nun an unaufhaltbar aus und machte es zwischen 1400 - 1453 zur größten Handels- 1400 und Seemacht der Welt. Erst seit 1453 sank sie nach und 1453 nach. Den ersten Stoß gab ihr die Eroberung Constantinopels durch die Türken (1453); den zweyten die Entdeckung des Wegs nach Ostindien um das Cap (1498), 1498 und den dritten die Eroberung Aegyptens von Selim II A. 1517, wodurch die Handlung nach Ostindien durch 1517 Aegypten, welche bisher die Mameluckischen Sultane sehr begünstigt hatten, gänzlich zerstört worden ist.

VI. Spanien.

(Siehe oben S. 21 - 25.)

In dieser Periode hat die Geschichte noch ein dreyfaches Spanien zu unterscheiden. Bis 1492 giebt es 1492 noch ein Arabisches Spanien, und bis 1516 zwey abge- 1516 sondert beherrschte christliche Reiche, Aragonien und Castilien.

I. Arabisches Spanien.

4. unter den Morabethen,
von 1091 - c. 1150.

159. Unter der Herrschaft der Morabethen, die
Zusuph Tasphin A. 1091 gegründet hatte, blühte 1091

Sf 2

Spa-



Spanien ununterbrochen fort. Sie gaben, wo sie herrschten, ihren christlichen Unterthanen völlige Religionsfreiheit; sie konnten nach eigenem Gefallen ihre Bischöfe und Priester wählen, und ihren Kirchengebräuchen ungestört folgen. Zu ihrem Acker- und Manufacturfleiß kam von dieser Zeit an noch ihre Thätigkeit im Bergbau, wodurch die arabischen Districte von Spanien auch die Geldreichsten wurden.

Doch dauerte die Herrschaft der Morabethen nicht viel über ein halbes Jahrhundert. Die christlichen Könige setzten auch unter ihnen ihren Kampf zur Wiedereroberung des Landes fort, und waren siegreich. A. 1146 1147 eroberten die Christen Corduba; A. 1147 Almeria und Lissabon. In dieser Verlegenheit wendeten sich die Morabethen an die neue Macht, welche vor kurzem zu Marocko aufgestanden war, die Muahedier.

5. unter den Muahediern,
von 1150 – 1269.

Bis 1492 Araber in Granada.

160. Unter dem Namen Mahadi, eines von den Mohammedanern erwarteten Propheten, hatte sich ein gemeiner Mensch aus einem arabischen Stamm, der auf dem Gebirge von Sus wohnte, zu dem Haupt einer Secte aufgeworfen, welche sich Muahedier (die Unitaner, oder Verehrer des wahren Gottes) nannte, und den Morabethen zu Marocko den Krieg erklärt. Nach dem Tod Mahadi's stellte sich Abdolmumen, einer seiner zwölf Rätthe, an die Spitze seiner Parthey und vollendete die Eroberung

Eroberung von Marokko. An ihn kam der Antrag aus Spanien um Hülfe gegen die Fortschritte der christlichen Waffen; und er schickte sie ungesäumt. A. 1150 ward 1150 Alfons von dem afrikasischen Heer genöthiget, von Corduba abzuziehen; A. 1157 trat der letzte Morabethen-König 1157 von Granada sein Reich freywillig an Abdolmumen ab; A. 1161 gieng Abdolmumen selbst nach Spanien, 1161 um die angefangene Eroberung zu vollenden, welches ihm aber vor seinem Tod nicht gelang. Sein Enkel und Nachfolger Abu Jacub eroberte A. 1171 Murcia, Balen- 1171 cia und Jaen, und belagerte A. 1184 Santara, vor wel- 1184 cher Stadt er starb. Sein Nachfolger Abu Jusuph entriß den Christen A. 1192 Algarbien und nahm A. 1196 1192 nach einem großen Sieg Toledo ein. Sein Sohn, Na- 1196 ser, eroberte A. 1210 Sylves in Portugall. Hier schloß 1210 sich die siegreiche Periode der Muahedier.

Die christlichen Mächte von Spanien vereinigten sich endlich gegen ihre bisherige Uebermacht und erkämpften A. 1220 einen großen Sieg über sie bey Tolosa in den 1220 Gebirgen von Sierra Morena: nach welcher Niederlage sich die Muahedier nicht mehr erhohleten, der Hülfsstruppen ohnerachtet, die sie von Zeit zu Zeit aus Marokko erhielten. Bey fortgesetzter Vereinigung der beyden Reiche, Castilien und Aragonien, gegen sie hätte ihre Herrschaft über Spanien bald ganz vernichtet werden können; nun aber wurden nur nach und nach und einzeln die arabischen Provinzen in Spanien mit jenen christlichen Reichen vereiniget. A. 1229 hatten sie Merida 1229 und die Balearischen Inseln verlohren; an Castilien un-

1236 ter Ferdinand II, 1236 Corduba, II. 1242 Jaen im Kö-
1242 nigreich Granada, II. 1248 Sevilla; an Jacob I. von
1248
1238 Aragonien II. 1238 die ganze Provinz Valenza. Bis
1250 1250 waren alle arabischen Besitzungen in Spanien bis
 auf das Königreich Granada von den Christen reunirt;
 und auch dieser kleine Rest mußte von dieser Zeit an Cas-
 tilische Oberhoheit anerkennen. Der Stamm der Moas-
1269 hedier erlosch in Spanien und Afrika II. 1269; aber
 auch nach ihm blieb Granada unter arabischer Herrschaft
1492 bis zum Jahr 1492, an welchem ihr unter Ferdinand
 dem Catholischen nach einer zweijährigen Belagerung
 der Stadt Granada ein Ende gemacht wurde.

2. Aragonien.

Anales de la Corona de Aragon (710-1516) compuestos
 por *Geronymo Zurita*. Zaragoza 1616. 7 Voll. fol. fort-
 gesetzt bis 1620 in der Primera Parte de los Anales de
 Aragon (por *B. L. de Argenfola*). Zaragoza 1613 fol. und
 bis 1525 in den Anales de Aragon por *D. Francisc. Diego*
de Rabanera y Ortubia. Zarag. 1666 fol.

161. I. Der Aragonische Königsstamm herrscht bis
1395 1395, unter beständigem Wachsthum seiner Ländermasse.
 Peter II erwirbt Montpeiller durch seine Vermählung
 mit Marie, der Erbin dieser Grafschaft; Jacob I erobert
1220 die balearischen Inseln, Majorca (1220), Minorca (1232)
1232 und Iviça (1234), die Stadt Valencia (1238) und nach
1234
1238 und nach das ganze Königreich dieses Namens, und be-
1258 freyt (1258), durch Verzicht auf gewisse in Anspruch
 genommene französische Länder, die Provinzen Catalo-
 nien,

nien, Roussillon und Cerdagne von der Lehnshoheit der Krone Frankreich. Von Peter III, dem Gemahl von Manfredi's einzigen Tochter, den Conradin auf dem Blutgerüste zum Erben seiner Krone ernannt hatte, wurde zwar Sicilien A. 1276 erobert; aber noch ward es 1276 kein Theil des Aragonischen Reichs, weil es Peter seinem jüngern Sohn als ein eigenes Reich übergab; noch aber kurz vor dem Abgang des alten Aragonischen Stammes wurde es A. 1410, von Martin dem ältern, 1410 mit Aragonien vereinigt.

Ueber Jacob I: *Chronica o Descripcio dels Fets, e hazanyes del inclyt Rey D. Jaume primer, Rey d' Arago, de Mallorca et de Valencia, Compte de Barcelona e de Muntpeyller; e de molts de sos descendents. Feta per Ramon Muntaner.* Valencia 1558, Barcelona 1562, fol.

Bernardini Gomezi Miedis Archidiaconi Saguntini, de vita et rebus gestis Jacobi I, Regis Aragonum, cognomento Expuguatoris. Valentiae 1572 fol. in *Hisp. illustr.* T. III, p. 481. vom Verf. selbst spanisch übers. Valenc. 1584 fol.

Dagegen ward (1276) Majorca, Roussillon, Cer- 1276 dagne und Montpeiller unter dem Titel eines Balearischen Königreichs wieder von Aragonien 68 Jahre lang getrennt. Jacob I hatte es seinem jüngern Sohn Jacob unter der Oberhoheit von Aragonien zu beherrschen übergeben, dessen Nachkommen es bis 1344 behielten, wo es 1344 Peter IV dem Urenkel Jacobs I wieder entriß. Vor dem Aussterben dieses Regentenstammes war daher die ganze Ländermasse wieder beysammen, die sie je besessen hat.

Historia general del Reyno de Mallorca — compuesto por el Doctor *Inan de Meto*. Mallorca 1684. fol. Histoire du Royaume de Majorque avec les annexes — par Mr. d' *Her-milly*. Maestricht 1777. 4.

Unter ihm bildete sich die Verfassung des Reichs vollkommen aus. Um den König stand ein mächtiger Adel, der sich schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts in einen hohen, der ganze Baronien besaß, und niedern, der aus minder begüterten Rittern und Edelleuten bestand, getheilt hatte, und sich auch getrennt auf den Cortes oder Reichs-Conventen versammelte. Die Macht des hohen Adels, der Baronen, wußte sich schon **1287** (A. 1287) unter Alphons III das Recht der Insurrection gegen den König und der Selbsthilfe zu erpressen, wenn er in ihre Freyheiten, ihrer dagegen gemachten Vorstellungen ohnerachtet, Eingriffe wagen sollte. Unter Peter III machte der hohe Adel von diesem Privilegium Gebrauch, wodurch ein blutiger Krieg herbeigeführt ward, **1348** bey dessen Ende (A. 1348) diese gefährliche Concession zurückgenommen wurde. Dagegen ward dem Justiza mit den ihm beygeordneten Schöppen das Recht eingeräumt, in Zukunft die Streitigkeiten des Königs mit den Ständen zu entscheiden. Nur damit der Justiza in dieser erweiterten Macht dem König nicht gefährlich werden könne, so wurde der hohe Adel, als zu mächtig durch seine großen Besitzungen, von der Stelle des Justiza ausgeschlossen, und dieselbe dem niedern Adel, den Rittern und Edelleuten, Ausschlußweise vorbehalten. Da aber der König jedesmahl den Justiza ernannte, und da-

dadurch großen Einfluß auf dieselben zu haben schien, so wurde A. 1390 festgesetzt, daß er auf jedem Reichstag 1390 einer ständischen Deputation über sein Betragen seit dem vorigen Reichstag Red und Antwort stehen sollte.

Constitution primitive du Royaume d' Aragon, tirés des Oeuvres d' Anton Perez T. IV. de la vie de Philippe V Roi d' Espagne par Mr. de S. Philippe. p. 237. ff. nach der deutsch. Uebersetz. Th. IV. S. 206.

Schon in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, weit früher als in irgend einem andern Lande von Europa, hatte sich ein Bürgerstand in Aragonien formirt, wozu ihm sein früher Wohlstand durch seine Industrie, welche die arabische Herrschaft erweckt hatte, und sein daraus entstandenes Vermögen, das seinige zu den Kriegen gegen die Araber beizutragen, verholfen hat. Schon A. 1116 waren den Bürgern von Saragossa große Pri- 1116 vilegien verwilliget; schon seit 1150 finden sich sichere 1150 Spuren, daß der Bürgerstand auf den Cortes erscheint, um Abgaben zu verwilligen. Zu gleicher Zeit nimmt er regelmäßigen Antheil am Krieg, und hält seit 1260 ei- 1260 ne Soldmiliz, um die Straßen gegen die Plünderungen der Araber und der gegen sie gehaltenen Truppen sicher zu erhalten und jeden Stöhrer der öffentlichen Ruhe vor ein Gericht zu bringen, das in der Absicht niedergesetzt war, sie für diesen Frevel zu bestrafen.

In einem Reich, das so früh in Ordnung kam, mußte man bald auf ein geschriebenes Gesetzbuch denken; und schon A. 1247 ließ der Bischof von Huesca 1247

8 f 5

auf

auf einem zu Huesca gehaltenen Reichstag die von ihm gemachte Sammlung von Statuten und Gewohnheitsrechten bestätigen.

- 1395** 162. II. A. 1395 erlosch der bisherige Regentenstamm mit Martin dem älteren. Bey der Frage, ob nun die männlichen Descendenten von entfernten oder die weiblichen von nähern Linien folgen sollen? entschied eine ständische Versammlung, die aus den drey Hauptprovinzen des Reichs zusammengesetzt war, unter den Throncandidaten für Ferdinand, Infant von Castilien, den Großvater von Ferdinand dem Catholischen; und er schwur den Königseid und die Stände huldigten ihm, **1412** ohne vorausgegangene Capitulation (reg. von 1412 — **1416** 1416). Aber seinem Sohn Alphons V (reg. von 1416–1458), dem Eroberer von Neapel (das er nach seinem Tod seinem natürlichen Sohn, Ferdinand, als Erbe hinterließ) wurde nicht mehr, wie ehemals, gestattet, den Justiza, ohne ständische Einwilligung von seiner Stelle abzusetzen; dagegen wurde der Justiza einer strengern Aufsicht und jährlich einer dreymahligen ständischen Untersuchung wegen der Führung seines Amtes unterworfen. Sein Bruder, Johann II, der ihm folgte **1458** te (von 1458 — 1479) brachte zu der Ländermasse des Reichs Aragonien durch seine Gemahlin, Blanca, das Königreich Navarra. Und in diesem Umfang erbte sie **1479** auch Ferdinand der Catholische A. 1479, der noch als Kronprinz von Aragonien und Mitregent von Sicilien mit Isabella, der eventuellen Erbin von Castilien, vermählt ward, wodurch Aragonien und Castilien, obgleich

gleich als zwey getrennt regierte Reiche, in Einem königlichen Ehepaar vereinigt wurden.

Ueber Ferdinand I: *Laurentii Vallae de rebus a Ferdinando Aragoniae Rege gestis* lib. 3. Paris 1521. 4. Uratist. 1546. 8. in *Hisp. illustr.* T. I. p. 727. ff.

Ueber Alphons V: *Antonii (Beccatelli) Panormitae (Alphons geh. Secret. und Kammer, Präs.) de dictis et factis Alphonsi regis Aragonum et Neapolis* lib. 4. per *Dav. Chytraeum* 1585. 4. auch in *Jo. Gerb. Menschenii vitis summorum virorum*. Coburgi 1736. 4. T. II. p. 1 ff.

3. C a s t i l i e n.

Sandoval historia de los Reyes de Castilla y de Leon. Pamplona 1634. fol. von Ferdinand I — Alphons VII.

163. Die Vereinigung von Leon mit Castilien zu Einem Reich würde allerdings den Königen von Castilien die nöthige Kraft haben geben können, mit Nachdruck gegen die Araber in der Nachbarschaft zu kämpfen: aber die Vereinigung war nicht von Bestand. Erst Ferdinand III gab ihr (A. 1252) Dauer durch das 1252 Gesetz der Untheilbarkeit und der Erstgeburt, da bis auf ihn Theilungen auf Theilungen gefolgt waren.

Den besten Dienst im Krieg mit den Arabern that in dieser Zeit der Ritterorden von Calatrava, welchen der Pabst Alexander III schon A. 1164 bestätigt hatte. Da dieser Krieg die Ritter von Calatrava genug beschäftigte, und sie zur Sicherheit der Straßen, die bey dem Kriegsgewühl häufig Räuberbanden durchzogen, wenig thun konnten, so traten zu diesem Zweck, besonders

ders

ders zur Beschützung der nach Compostella wallfahrenden
 1175 den Pilgrime, andere Ritter zusammen, die N. 1175 unter dem Namen des Ritterordens von St. Jago von Alexander III bestätigt wurden. Zu beyden Zwecken diente auch der militärische Orden von St. Julian de el
 1156 Pereyro, der schon N. 1156 errichtet worden, aber erst im Jahr 1219 unter dem Namen des Ritterordens von Alcantara die nöthige Festigkeit erhielt.

Coronica de las tres Ordenes y Cavallerias de Santiago, Calatrava y Alcantara por D. Fr. Francisco Rades de Andrada. Toledo 1572 fol.

Definiciones de la Orden y Cavalleria de Alcantara, con la Historia y Origen d'ella. Madrid. 1662 fol.

Privilegia selectiora militiae S. Juliani de Pereiro (hodie de Alcantara) Cisterciensis ordinis a summis Pontificibus habentis concessa, opera D. Fr. Joannis Calderon de Robles. Madr. 1662 fol.

1236 Erst seit Ferdinand III (reg. von 1236 - 1252) hätte Castilien zu Ordnung und Kraft gelangen können, wenn ihm seine Nachfolger gleich gekommen wären. Er war
 1236 ein Schrecken der Araber; N. 1236 entriß er ihnen Cor-
 1241 duba, N. 1241 den größten Theil von Estremadura, N.
 1243 1243. 1244 ganz Murcia, N. 1245 Jaen, wobey zu-
 1245 gleich der König von Granada sein Vasall wurde; N.
 1248 1248 Sevilla, N. 1250 Cadix und die umliegende Ge-
 1250 gend. Er machte Untheilbarkeit und Erstgeburt zu Grundgesetzen seines Reichs; und ordnete es besser durch die Niedersetzung eines Justiztribunals, das man für den Anfang des Raths von Castilien ansieht, und durch die
 die



die noch gültige Gesetzsammlung, las siete Partidas, die aber erst sein Sohn Alfons X vollendete.

Cronica del S. Rey. Fernando III. Medina del Campo. 1568.
Sevilla 1639. Vida de S. Fernando III por D. Al Nunez
de Castro. Madr. 1673. 4.

Die Nation war auch bis auf ihn, aller Unruhen ohnerachtet, in ihrer Bildung so weit fortgerückt, daß ihre Sprache von seinem Sohn und Nachfolger Alfons X (reg. 1252–1284) zur Gerichts- und Urkundensprache ¹²⁵² durch ein Reichsgesetz bestimmt, und an dessen Hof Gelehrte für Astronomie gesammelt werden konnten. Doch war auch nur die Liebe zur Gelehrsamkeit die einzige rühmliche Seite von Alphons dem Weisen; und er war ein eben so schlechter Regent als er ein achtungswerther Gelehrter war: daher sich unter seiner Regierung Unruhen anspannen, die sich bis in das erste Viertel des vierzehnten Jahrhunderts fortzogen, und alles Gute zerstörten, was Ferdinand's III Regierung hätte bewirken können. Die beständige Geldnoth, in der er war, verführte ihn zu häufigen Münzveränderungen, die nichts als Unzufriedene machte; seine Grausamkeiten, die in der Astrologie ihren letzten Grund hatten, veranlaßten Empörungen; die Successionsstreitigkeiten zwischen den Söhnen seines verstorbenen ältern Sohns und seinem jüngern Sohn Sancho zerrütteten Castilien 40 Jahre und brachten Alfons den Weisen selbst nahe an den Verlust seiner Krone. Und als Sancho IV (reg. von 1284 – 1295) endlich obgesiegt hatte und auf den Thron

Thron gelangt war, so hörten doch deshalb noch nicht die zerstörenden Kriege seiner Mitbewerber auf, und zogen sich auch noch durch die Regierung Ferdinand's IV 1295 (reg. von 1295 - 1312) fort.

Memorias historicas del R. Don Alfonso el Sabion y observaciones a su chronica. Obra postuma de Don G. Ibanez de Segovia Peralta y Mendoza. Madr. 1777 fol.

Cronica del muy Valeroso Rey D. Fernando el Quarto, por Miguel de Herrera. Valladolid. 1554 fol.

Während diesem halben Jahrhundert fortgehender Unruhen konnte nicht nur der Kampf mit den arabischen Reichen unmöglich vorwärts rücken; sondern es mußte auch die Ausbildung der Verfassung rückwärts sinken. Der Adel nahm an Macht und Ungebundenheit zu, und schränkte nicht nur seine Könige ein, sondern erzwang sich auch von ihnen während ihrer Bedrängung die größten Privilegien und Besitzungen. Seitdem sind die kühnen Ansprüche des castilischen Adels zum Sprichwort geworden. Nur Alphons XI standhafte Regierung (von 1312 1312-1350) hinderte die völlige Vernichtung des königlichen Ansehens. Seine Regierung verherrlichte der große Sieg bey Tariffa über den König zu Granada und dessen Marokkanischen Bundesgenossen, und die Entdeckung der Canarischen Inseln, und die völlige Aufnahme des Bürgerstandes unter die Reichsstände.

Cronica de D. Alfonso XI 2da ed. — ilustrada con apendices y varios documentos por D. Fr. Cerda y Rico. P. I. Madrid. 1787. 4. von einem Zeitgenossen, obgleich der Verf. ungewiß ist.

Con-



Conquista y Antigüedades de las Islas de la gran Canaria y su Description — Por D. Juan Nuñez de la Peña. En Madr. 1676. 4.

Noticias de la Historia general de las Islas de Canaria. Por D. Jos. de Viera y Clavijo. Madr. 1762 ff. 4 Voll. 4.

The History of the Discovery and Conquest of the Canary Islands, translated from a Spanish Manuscript lately found in the Island of Palma. By George Glas. Lond. 1764. 4. deutsch Leipz. 1777. 8.

Wie früh man Städtedeputirte auf die Castilischen Reichstäge gerufen hat, ist zwar unbekannt: aber die ersten sichern Beyspiele von der Reichsstandschaft des dritten Standes kommen unter seiner Regierung vor; das merkwürdigste ist das vom Jahr 1349, wo Städtedeputirte nicht etwa bloß aus Castilien und Leon, sondern aus allen Provinzen des Castilischen Reichs auf den Reichstag zu Alcala de Henares berufen wurden: es war der merkwürdige Reichstag, auf welchem das ganze Reich die drückende Steuer (Alcavala), die zuerst A. 1342 auf die Einwohner von Burgos gelegt worden 1342 war, durch seine Bürgerdeputirte übernahm, und die von nun an, wo nicht ununterbrochen, doch bey jedem Geldbedürfniß des Staats entrichtet worden ist.

Die nächsten 125 Jahre, von 1350-1474, flossen in 1350 beständigen Unruhen und Kriegen hin, bey denen der König um alle Rechte und der Adel zu immer höherer Gewalt kam. Peter der Grausame (von 1350-1369) 1350 kämpfte gegen den übermüthigen Adel, um die königlichen Prærogative und muß darüber zuletzt seinem natürlichen

lichen



lichen Bruder Heinrich den Thron räumen. Heinrich II
 1369 (von 1369–1379) und sein Sohn Johann I (von 1379–
 1379 1390) mußten immer für die Behauptung ihres Throns
 gegen die Ansprüche der Castilischen Prinzen unter Waf-
 fen seyn; und Johann I vermehrte noch seine Kriege durch
 seine Ansprüche auf Portugall. Da Heinrich III (von
 1390 1390 – 1406) noch als eilfjähriger Prinz zur Regie-
 rung kam, so trieb der Adel während seiner Minderjäh-
 rigkeit ein recht übermüthiges Spiel. Ohne auf das
 Testament des lezt verstorbenen Königs zu achten, nach
 welchem auch sechs städtische Deputirte Antheil an der
 vormundschaftlichen Regierung hätten haben sollen, rei-
 ßen die Baronen alle Gewalt an sich und theilen in die-
 ser Zeit ihrer unbeschränkten Macht so viel von den
 Krondomänen unter sich, daß der junge König bey dem
 Antritt seiner Regierung gezwungen war, eine Domä-
 nenreduction vorzunehmen, die seine Regierung mit
 1407 großen Unruhen füllte. Johann II (von 1407–1454)
 setzte sein ganzes Vertrauen auf die Talente des Groß-
 meisters von St. Jago, Alvaro de Luna, und ließ sich
 von ihm blindlings leiten; was dem König alles Anse-
 hen, dem Reich den Frieden, und dem großen Mini-
 ster den Kopf kostete. Sein schwacher Nachfolger Hein-
 1454 rich IV (von 1454–1474), ohne einen großen Berather,
 dankt seine Garde von 2000 Reutern, die lezte Schutz-
 wehr des Throns, die seit langem jeder König von Cas-
 tilien gehabt hatte, ab; sein Günstling Bertrand de la
 Curva ward schon wegen seines Einflusses gefaßt, und
 gab nun gar durch seinen verdächtigen Umgang mit der
 Köni-

Königin Veranlassung, ihre Tochter für eine Bertrandilla zu halten. So ward die Revolution nach und nach reif, bey welcher seine Königstochter für einen Bastart erklärt wird, und sich sein ehrgeiziger Bruder Alfons auf den Thron schwingt. Schon 1465 stirbt Alfons; Isabella, seine Schwester, wird zur Thronfolgerin erklärt, aber sie vergleicht sich mit ihrem Bruder Heinrich, und läßt ihn bis auf seinen Tod auf dem Thron. Die letzten Jahre machte er allerley Plane, seine Tochter Johanna, die so genannte Donna Bertrandilla, durch eine Vermählung mit einem Prinzen aus einem mächtigen Hauß zu seiner Thronerbin zu machen. Zum Glück hatte Isabella (seit 1469 Gemahlin des Kronprinzen Ferdinands von Aragonien) die Liebe und die stärkere Parthey der Castilier auf ihrer Seite, und dadurch wird ihr der versprochene Thron gesichert, den sie A. 1474 besteigt.

Ueber Peter den Grausamen und seine Nachfolger: *Cronicas de los Reyes de Castilla, D. Pedro, D. Enrique II, D. Juan I, D. Enrique III, por D. Pedro Lopez de Ayala. En Pamplo- na 1591 fol. — Con las enmiendas de Geron. Zurita, y las correcciones y notas añadidas por de Eugenio de Laguno Amirola. Madrid. 1779. 1780. 2 Voll. 4.*

Ueber Peter den Grauf.: *Epitome da Vida de Don Pedro — por I. Nunnez da Cunha. Lisboa 1666. 4.*

The History of the reign of Peter the cruel. By John Talbot Dillon. London 1788. 2 Voll. 8.

Ueber Heinrich III: *Historia de la Vida y Hechos del Rey D. Henrique Tercero de Castilla — por Gil. Gonz. Davila.*

Madrid 1638 fol. über die Gesandtschaft Timurs an ihn
 Eichhorn's Neuere Weltgeschichte. G g und

und die Verbindung zwischen beyden: Historia del gran Tamerlan e itinerario y enarracion del viage, y relacion de la embajada que Ruy Gonzalez de Clavijo le hizo por mandato del Rey D. Henrique III de Castilla, y un breve discurso fecho por *Gonzalo Argote de Molina*, para mejor inteligencia deste libro. 2da Impres. a que se ha añadido la vida del gran Tamerlan sacada de los comentarios que escribió D. *Garcia de Silva y Figueroa*, de su embajada al Re de Persia. Madr. 1782. 4.

Ueber Johann II: Cronica de Don Alvaro de Luna Condestable de los Reynos Castilla y Leon. Milan. 1546 fol. ed. 2. mit Anhängen von *Jos. Mich. de Flores*. Madr. 1784. 4.
Epitome de la Cronica del Rey D. Juan el Segundo del Castilla, hecho por Don *Joseph Martinez de la Puente*. Madr. 1678 fol.

Histoire del Connetable de Lune, Favorite de Jean II, Roi de Castille et Leon. Paris 1720. 8.

F. P. de Guzman Cronica del Rey Don Juan II — corregida, enmendada y adicionada por *L. Gal. de Carvajal*. Valenc. 1779 fol.

Chaintreau hist. de Don Jean II Roy de Castille. Rouen 1641. 8.

Aragonien und Castilien

vereinigt

seit 1479.

163. Zur Zeit da Aragonien und Castilien in Einem Ehepaar, Ferdinand und Isabella, vereinigt wurden, war in beyden Reichen die Regierungsform nur dem Scheine nach monarchisch; die ganze Gewalt lag in der Hand der Reichsstände, des geistlichen und weltlichen Adels und des Bürgerstandes, die das Recht der Gesetz-



setzung, des Kriegs und Friedens und der Besteuerung besaßen; und überdies schränkte in Aragonien den König der Justiza ein, und in Castilien hielten ihm die Großmeister der drey Ritterorden das Uebergewicht. Je ohnmächtiger die königliche Macht war, desto mächtiger tobte der Fehdengeist und die Uebermuth des Adels innerhalb der Ringmauern seiner Burge. Selbst durch die Vereinigung der beyden Reiche wurde Anfangs wenig für die königliche Macht gewonnen, da sie nicht zugleich zu Einem Reich verbunden wurden, sondern getrennt blieben und das königliche Ehepaar, in Regierungssachen voll Eifersucht auf einander, sich keinen gegenseitigen Einfluß auf das jedem zugehörige Erbkönigreich gestattete, ohgleich in allen Edicten für Castilien Ferdinands Name dem Namen der Isabella voranstand. Aber nach wenigen Jahrzehnten war in beyden Reichern die königliche Ohnmacht bis zur despotischen Gewalt erhoben.

Mit der Reduction der Krongüter, welche Städte und Adel in den Zeiten der Unruhen unter sich getheilt hatten, wurde sogleich ein schlauer Anfang da gemacht, wo sie die geringste Schwierigkeit fand, und damit bey jeder Gelegenheit durch einen großen Theil der beyderseitigen Regierung bald mittelst kraftvoller bald mittelst schlauer Maasregeln fortgeföhren, bis alle reunirt waren; der allgemeine Landfriede wurde durch strenge Justiz, und besonders durch die U. 1476 in Castilien und 1476 1488 in Aragonien mit ständischer Einwilligung und unter 1488 königlicher Sanction errichtete Hermandad hergestellt;

allen heimlichen und öffentlichen Feinden der wachsenden königlichen Macht wurde A. 1484 ein strenges Inquisitionsgericht entgegengesetzt, das der König unter seine unmittelbare Aufsicht nahm, und für die Kosten desselben, die er trug, auch die von ihm confiscirten Güter zu den Domänen schlug. Auf die schlaueste Weise ließ Isabella ihren Gemahl nach und nach zu dem Administrator aller drey Großmeisterthümer der Ritterorden von St. Jago, Alcantara und Calatrava wählen, wodurch zuerst die Orden von ihm abhängig wurden, und ihre dem König von Castilien so furchtbare Macht schon gesprengt und ihre großen Reichthümer der Krone zugewendet waren, ehe noch die drey Großmeisterthümer 1524 durch ein Concordat mit Clemens VII (1524) erblich zu der Krone geschlagen wurden. Nun war nur noch das Reich der Araber zu Granada, wohin sich bisher die Opposition der wachsenden königlichen Macht zu flüchten pflegte, zu zerstören, so war sie auch von allen gefährlichen Feinden auf immer befreit: und A. 1492 wurde mit der Eroberung der Stadt Granada dem Reich der Araber in Spanien ein Ende gemacht 1502 und dasselbe zu Castilien geschlagen. A. 1502 führte noch das Glück den Cardinal Ximenes der Isabella zum Minister zu, der das große Werk, welches Ferdinand und Isabella angefangen hatten, vollendete. Adel und Geistlichkeit wurden durch ihn völlig unterjocht, die königlichen Revenüen ansehnlich vermehrt; und die königliche Macht fieng durch ihn an, auch in Spanien zu culminiren.



A. 1. Zeitalt. d. Reg. v. Eur. 10. VII. Portug. 469

Cronica de los Reyes Don Fernando y Donna Isabel por *Hernando del Pulgar*. Zaragoza 1557 fol. Daraus ist oft wörtlich übersezt;

Ael. Antonii Nebriffensis rerum a Ferdinando et Esilabe Hisp. regibus gestarum Decas I L. 7. Dec II. L. 4. Granatae 1545. auch in Hisp. illustr. T. I. p. 786 ff. T. II. p. 870 ff.

Opus epistolarum *Petri Martyris* Anglerii (von 1488 — 1525.) Compluti 1530. 4.

Becker's Geschichte Ferdinands des Catholischen. Prag. 1790. 91. 2 B. 8.

Ueber die spanische Inquisition; Instruction des spanischen Inquisitions Gerichts. Aus dem Span. übers. von J. D. Reuß. Hannov. 1784. 8.

Ueber die Zerstörung des Reichs Granada; Historia de los Vandos delos Zegris y Abencerrages, Cavalleros Moros de Granada; de las civiles guerras que huyo en ella — Sacada de un libro Arabigo, cuyo autor de vista fue un Moro, llamado *Haben bamin*, natural de Granada; y traduzida en Castellano por *Ginez Perez*. Barcelona 1604. 8. Sevilla 1613. 8. Valenc. 1613. 8. Alcala 1619. 8.

Ueber Ximenes; *Alv. Gomecii* de rebus gestis a Francisco Ximeno Cisnerio l. 8. Compl. 1569 fol. in Hisp. illustr. T. I. p. 927 ff.

VII. Portuga ll.

Litterärnotiz: *Menselii* Biblioth. histor. Vol. IV, P. II. p. 103 ff.

Quellen: in der Hispania illustrata T. II, III.; Documentos Arabicos para a historia portugueza copiados dos originaes da Torre do Tombo por *Fr. João de Sousa*. Lisboa 1790. 4. und Chroniken, die einzeln gedruckt sind.



470 II. Verbundenes Europa, v. 1100–1800.

Chronica dos Reis de Portugal, reformadas pelo Licenciado Duarte Nunez de Liazoo. Lisboa 1773. 1774. 2 Voll. 4. Ein Auszug aus ältern Chroniken von 1094–1481.

Chroniken mit Erläuterungsschriften und Abhandlungen: Collecção dos Documentos, Statutos e Memorias da Academia Real da Historia Portugueza — pelo Marquez Manuel Telles da Sylva. Lisboa occ. 1721 seqq. 31 Voll. fol.

Zülfsbücher: Monarchia Lusitana por Frey Bernardo de Brito Parte I (bis Chr. Geb.) Alcobaga 1597. P. II (bis 1095) Lisboa 1609. fortges. von Antonio Brandão P. III (bis 1185) Lisb. 1632. P. IV (bis 1279) ibid. 1650. P. V (bis 1302); ferner von Francisc. Brandão P. VI (bis 1325) Lisboa 1672. (Alle drey waren Cistercienser und königl. Geschichtschreiber.) Fortges. von Raphael de Jesus P. VII (bis 1356) Lisb. 1683 fol. und von Manoel dos Santos P. VIII Lisb. 1729. Der 7te Band von dem letztern umgearbeitet (weil er schlecht gerathen war) und B. 8. 9. von ihm zuerst ausgearbeitet, liegen noch ungedruckt. Jedem B., von 3ten an, sind verschiedene Documente vorangeschickt.

Historia del Reyno de Portugal por Manuel de Faria y Sousa, Lisboa 1674. 2 Voll. 4. En Brusselas 1677. fol. Neue vermehrte Ausg. Brüssel 1730. fol.

Anton. Cajet. de Sousa Historia genealogica da Casa Real Portugueza desde a sua origena at è o presente com as Familias illustres, que procedem dos Reys, e dos Serenissimos Duques de Bragança, justificada com instrumentos, e Escriutores de inviolavel Fé. Lisboa 1735–1747. 12 Voll. und Provas 6 Voll. 4.

Histoire générale de Portugal par Mr. Lequien de la Neufville, Paris 1790. 2 Voll. 4.

J. J.



J. J. Schmauffens *Neuester Staat von Portugall*. Halle 1714. 2 Th. 8. Vermehrt 1759. 8.

Histoire générale de Portugal par Mr. de la Clede. Paris 1730. 2 Voll. 4. oder Paris 1735. 8 Voll. 12. (bis 1668 ausführlich; bis 1712 Sumanien).

G. C. Gebauer's *Portugiesische Geschichte*. Leipz. 1759. 4. *Portugall und Spanien in Verbindung*; *Abrégé chronologique de l'histoire d'Espagne et de Portugal*. Paris 1765. 2 Voll. 8.

164. A. 745 ward das Land zwischen dem Minho 745 und Duero und die Provinz Trás os Montes den Arabern von den christlichen Königen von Leon entrissen und einem Statthalter mit dem Grafentitel zur Verwaltung übergeben, der seinen Sitz zu Vortus Cale hatte, von dem die Grafschaft, welche er regierte, den Namen Portucalia (Portugall) erhalten hat. Wegen der Kriege, welche dieser Statthalter mit den Mauren zu führen hatte, wurde ihm beträchtliche Macht eingeräumt, und diese setzte ihn in den Stand, bis A. 1044 den 1044 größten Theil von Beira (bis an den Mondego) zu erobern.

In dieser Ausdehnung bekam der Prinz Heinrich von Burgund, ein Urenkel des Hugo Capet, von dem König Alphons IV zu Leon diese Grafschaft A. 1095 zu 1095 verwalten. Seine Vermählung mit Theresia, der natürlichen Tochter Alphons IV, verschafte ihm durch das Testament seines Schwiegervaters A. 1109 Portugall 1109 als Erbgrafschaft. Sein Geschlecht behielt die Herrschaft über Portugall von 1109 - 1383.

I. Portugall, ein Königreich, unter dem ächt-
burgundischen Hause,

ohngesähr von 1109 - 1383.

Principios del Reyno de Portugal, con la vida y hechos de
D. Alfonso Henriquez par Ant. Paes de Viega. Lisb. 1641.
fol.

Cronica do Alfonso Henr. — por Duarte Galvam. Lisb. 1726.
fol.

1112 165. Heinrichs Sohn, **Alphons I** (reg. 1112-1185),
erweiterte seine Grafschaft durch einen großen Sieg
1139 über die Araber bey Durique (N. 1139) bis an die
Gränze von Algarbien; worauf er den königlichen Ti-
tel, unter dem Widerspruch der Könige von Leon, an-
1179 nahm. Erst als ihn Alexander III (N. 1179) gegen
einen jährlichen kleinen Census als König erkannte, war
ihm sein Königstitel durch den päpstlichen Schutz gegen
alle Ansprüche von Leon und Castilien gesichert. Noch
1118 als Graf hatte er N. 1118 auf dem Reichstag zu Lame-
go die Erbfolge so geordnet, daß der männliche Stamm
des jedesmaligen Regenten nach dem Recht der Erstge-
burt erbte, und in Ermanglung eigener Söhne, des
Regenten Bruder; des Bruders Söhne aber erst un-
ter Einwilligung der Stände. In Ermanglung männ-
licher Erben sollten die Töchter des Regenten ohne wei-
tere Wahl der Stände erben, aber mit der Einschränk-
ung, daß sich eine solche Regentin mit einem Portu-
giesen vom Adel vermähle.

Die



Die folgenden Könige brachten ihre Regierungen in Streitigkeiten mit den Päbsten und Bischöffen, und mit Kriegen gegen ihre Nachbarn hin, unter denen nur der unter Alphons III zwischen 1249 - 1251 merkwürdig ist, 1249 weil er Portugall mit dem größern Theil von Algarbien vergrößerte.

Durch die vielen Fehden in dem Lande und die Kriege mit den Nachbarn und ihre Lage am Meer wurden die Einwohner von Portugall ein thätiges und unternehmendes Volk. Am Ende des 14ten Jahrhunderts hoben sie sich schon durch Gewerbe, Handlung und Schiffahrt, ja so gar durch wissenschaftliche Cultur, indem unter dem König Dionys II. 1290 zu Lissabon eine Universität angelegt ward.

Von den Königen Sancho I (1185 - 1211), Alfons II (1211 - 1223), Sancho II (1223 - 1246), Alphons III (1246 - 1279), Dionys (1279 - 1325), Alphons IV (1325 - 1357) s. die Chroniken von Ruy de Pina in den Collecçam dos Documentos der Königl. Acad. der Geschichte. Lissab. 1727. 1728. 1729.

Von Peter I *Fernand Lopes Cronica del Rey don Pedro I.* Lisboa 1735 8.

2. Portugall, unter dem unächt-burgundischen Hause

von 1383 - 1580.

166. Mit dem König Ferdinand erlosch A. 1383 1383 der ächt-burgundische Stamm. Johann I (reg. 1383- 1383 1433), natürlicher Sohn Peters I, eines der letzten Könige, schwang sich auf den Thron, als eben Castilien

Gg 5 und

474 II. Verbundenes Europa, v. 1100-1800.

und Leon im Begriff war, Portugall wieder mit sich zu vereinigen. Die Waffen entschieden durch den Sieg bey 1385 Aliubarotta A. 1385 für Johannes Nothus, und von nun an saß er bereits sicher auf dem Thron, obgleich 1411 der Friede erst A. 1411 geschlossen wurde.

Cronica do Condestabre de Portugal Nunno Alvarez Pereyro.

Lisboa 1526 fol. *Fern. Lopez Cronica.* Lisboa 1644. 3 Voll.

fol. *Fern. de Menezes vida e accoens* — Dom Ioao I. Lisboa

1677. 4. *Memorias para a historia de Portugal* (bloß von

Johann I) compostas por Iozé Soares da Sylva. Lisboa

1730 — 1732. 3 Voll. 4.

Nach diesem Frieden suchte der thätige Geist der Portugiesen (der von der Landseite durch Castilien eingeschränkt war), sich auf Meeren Luft zu machen. Noch A. 1411. wird eine Flotte gegen die Mauren auf der Küste der Barbarey ausgerüstet, welche Ceuta erobert, und dem Portugiesischen Geist Neigung zu kühnern Unternehmungen einflößt. A. 1415 macht der König seinen vierten Sohn Don Heinrich zum Director Portugiesischer 1463 Entdeckungsreisen, denen er bis auf seinen Tod (1463) 1433 theils unter Eduard (reg. von 1433 - 1438) theils unter 1438 Alfons V (von 1438 - 1481) mit rastloser Thätigkeit 1419 vorstand. A. 1419 wurde die Insel Madera entdeckt, 1432 A. 1432 die Azoren, A. 1444 die Capverdischen Inseln, 1444 A. 1452 die Küste von Guinea. Zwischen die Entdeckungsreisen traten wieder die Kriege mit Afrika ein: A. 1458 1458 wurde Alcazar Seguer und A. 1471 Arzilla nebst 1471 Tanger erobert.

Vida



Vida do Infante D. Henrique, escrita por *Candido*, Lusitano. Lisboa 1758. 4. (eigentl. verf. von Franz Ioseph Freira), deutscher Auszug: Geschichte der ersten portugiesischen Entdeckungen von Don Heinrich. Halle 1783. 8.

Von Eduard und Alphons V: die Chronik von *Edu. Nun. de Leam* Lisb. 1645 fol. von Alphons V: *Cronica etc.* por *Damian de Goes*. Lisboa 1567. 8.

Die Entdeckungen standen nach Don Heinrichs Tod von 1463 - 1481 still, weil den König Alphons die 1463 Kriege um die Krone von Castilien und seine Feldzüge gegen die Mauren zu stark beschäftigten, als daß ihm selbst Entdeckungen auf Meeren in den Sinn hätten kommen können: und der, welcher nach Don Heinrichs Tod die Aufsicht über die Entdeckungen in Afrika führte, der Lissaboner Kaufmann, Fernando Gomez, hatte zugleich das Monopol der Handlung in die entdeckten Länder: daher ihm mehr die Benutzung des bereits Entdeckten als neue Entdeckungen am Herzen lagen. Erst Johann II (reg. von 1481 - 1495), der als Kronprinz seine Ein- 1481 künfte aus den neu entdeckten Ländern gezogen hatte, und ihren Nutzen aus Erfahrung kannte, belebte als König den Entdeckungseifer wieder, ob er gleich seine ganze Regierung über mit dem Adel über die Jurisdiction auf seinen Gütern, und wegen der Domänengüter, die er von ihm zurückforderte, kämpfen mußte. Unter ihm ward Congo und 1486 Cabo tormentoso, wie es Diaz von seinen Stürmen nannte, entdeckt; aber sein König nannte es das Vorgebürge der guten Hoffnung, weil er von da aus noch bis nach Ostindien zu kommen

hofft

hofte. Bald darauf (1492) fand Columbus den Weg nach Amerika, und da nun Portugall und Spanien sorgte, sie möchten einander in ihren Entdeckungen be-
1494 gegnen, und ihre Sache an den Pabst zur Entscheidung brachten, so theilte Alexander VI (A. 1494) schon zum voraus die Erdkugel durch einen Meridian in zwey Theile, und sprach den östlichen Portugall und den westlichen Spanien zu.

Cronica do Principe D. Ioam II — por Garcia de Rosende. Evora 1554. ed. 2 Lisboa 1622 fol.

Vida y Hechos del Principe perfetto D. Iuan II — por Christoval Ferreiray Sampayo. Madr. 1626. 4. franz. Lyon 1670 8.

Vasconcellos Vida y acciones del Rey D. Iuan II. Madr. 1639. 4. franz. Paris 1641. 8.

Im Grundriß: Eman Tellesius Sylvius de rebus Ioannis II, Lusitaniae regis. Ulyssipon. 1689. 8. Hag. Com. 1712. 4.

Diese Theilung und das Glück der Spanier belebte
1495 Emanuel den Großen (reg. von 1495-1521) mit neuem Eifer, die Schiffahrt in den Osten so lang fortzusetzen, bis endlich der Weg zu dem gewünschten Indien gefun-
1497 den würde. A. 1497 wurde Mozambique, Mombaza
1498 und Melinda entdeckt, und erst A. 1498 landete Vasco
1498 de Gama zu Calicut in Ostindien. Zwischen 1498-1500 wurde die Portugiesische Schiffahrt bis nach Sina und in die Molucken ausgedehnt; die Festungen von Goa,
1500 Diu und Ormus errichtet, und A. 1500 mit der Entdeckung der Küste von Brasilien den bisherigen Unternehmungen die Krone aufgesetzt.

Chroni-

